Belege oder Aktenstücke 4.

zu der

Erzählung aller Begebenheiten

im

unglücklichen Hamburg

vom May 1813 bis zum May 1814

welche vom

Marschall Davoust

einst sogenannten Prinzen Eckmühl

und

dessen Mithelfern

theils publicirt, theils ausgeführt worden

nebst

einem Anhange

enthaltend

reye Erklärungen hiesiger Bürger gegen gewisse Beamte der Franz. Regierung.

Hamburg, 1814.

Preis 1 Mark 8 Schill.

(Aufgeschnittene und beschmuzte Exemplare werden nicht wieder zurückgenommen.)

No. 1. Vom 30sten Mai 1813.

Bekanntmachung.

Da Sr. Excellenz, der Kaiserlich-Russische General-Major, Freiherr von Tettenborn, erklärt hat, daß er die Stadt verlasse, und Sr. Durchl., der Marschall Prinz von Eckmühl, angezeigt, daß dieselbe vorgängig von Dänischen Truppen besetzt werden solle; so wird jeder Bewohner Hamburgs, dem das Wohl seiner Vaterstadt am Herzen liegt, dringend ermahnt, zur Erhaltung der Ruhe alles beizutragen, was in seinen Kräften steht, und sich aller tumultuarischen Bewegungen und Versammlungen zu enthalten.

Hamburg, am 30sten Mai 1813.

No. 2. Den 31sten Mai 1813.

Zufolge einer Entscheidung Sr. Durchl. des Marschalls, Prinzen von Eckmühl, General-Gouverneurs, wird allen Einwohnern von Hamburg befohlen, bei der allgemeinen Polizei-Direction unverzüglich abzuliefern: Alle Libelle, Pamphlets, fremde oder nicht erlaubte Zeitungen, Carricaturen, Kupferstiche, Verse u. s. w., die seit dem 24sten Februar dieses Jahrs hier erschienen oder eingeführt sind. Jeder, der diesem Befehle nicht sogleich gehorcht, oder ihn nicht gänzlich zur Ausführung bringt, indem er irgend eine von den Sachen bei sich behielte, deren Ablieferung befohlen worden, soll strenge bestraft werden.

Der General-Polizei-Director d'Aubignosc.

No. 3. Den 31sten Mai 1813.

Zufolge der Befehle Sr. Durchl. des Marschalls, Prinzen Eckmühl, wird allen Fremden, die sich zu Hamburg befinden, anbefohlen, sich binnen 24 Stunden bei der allgemeinen Polizei-Direction einzufinden, und sich daselbst zu legitimiren, und, im Fall es geschehen kann, eine Erlaubniß zum Aufenthalt zu erhalten. Allen Eigenthümern, Vermiethern und Gastwirthen wird verboten, irgend einen Fremden bei sich aufzunehmen, der keine Erlaubniß bekommen, sich zu Hamburg aufzuhalten. Die alten Verordnungen über die Reisenden sind wieder in Kraft gesetzt. Ein jeder Uebertreter wird gestraft und außerordentlich verfolgt werden.

Der General-Polizei-Director d'Aubignosc.

No. 4. Den 31sten Mai 1813.

Wir Präfect des Departements der Elbmündungen, Auditeur im Staatsrath, Ritter des kaiserlichen Reunion-Ordens, Reichsbaron: Nach Ansicht der Befehle Sr. Hoheit, des Herrn Marschalls, Fürsten von Eckmühl, General-Gouverneur der

32sten Militair-Division, haben beschlossen und beschließen was folgt: Artikel 1. Alle Einwohner der Stadt Hamburg, ohne alle Ausnahme, sind verpflichtet, in den 24 Stunden nach Bekanntmachung dieses auf der Mairie abzuliefern: 1) Alle Waffen, die sie besitzen könnten, als Jagdflinten oder zum Krieg dienende Schießgewehre, Carabiner, Pistolen, Tromblone, Säbel, Klingen, Piken, Lanzen, Degen, Hirschfänger u. s. w. 2) Alles Jagd- und zum Krieg dienende Pulver, Patrontaschen, Patronen, Kugeln und andere Kriegsmunitionen, die sie zu ihrer Verfügung haben. Art. 2. Die Flintenläufe, Bajonetten, Klingen oder Griffe von Säbeln, Degen und Jagdmesser, oder jedes andere einzelne Stück von einer Waffe, gleich viel von jeder Art, soll unter den abzuliefernden Gegenständen mitbegriffen seyn. Art. 3. Diese Ablieferung soll durch die provisorische Municipal-Autorität durch ein eignes Recht beglaubigt werden. Dieses Register muß den Namen, Vornamen, das Gewerbe eines jeden Abliefernden, die Gattung und Anzahl der Waffen und Munition, so wie die Nummer der Einschreibung angeben. Diese Nummer wird auf die gedachten Waffen und Munitionen angeheftet werden, und soll bei allen denen, welche einer Person gehören, dieselbe seyn. Art. 4. Die Waffen, welche durch Schwerdtfeger und Waffenschmieden abgeliefert werden, sollen in ein besonderes Register eingetragen und in einem abgesondertem Local aufgehoben werden. Art. 5. Es soll uns ein summarischer Auszug aus dem Register zugesandt werden, und zwar in dreifacher Expedition, sobald die Entwaffnung Statt gehabt haben wird. Art. 6. Jeder, bei dem man nach Verlauf die durch Artikel 1 zur Ablieferung bestimmten Frist Waffen oder Kriegs-Munition finden wird, soll als Verräther angesehen und einer Militair-Commission überliefert werden. Art. 7. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, und hernach in der Stadt Hamburg überall, wo es nöthig thut, bekannt gemacht und angeschlagen werden. So geschehen und beschlossen im Hôtel der Präfectur in Hamburg, am Tage, Monat und Jahr wie oben. Unterschrieben im Register de Breteuil. Für gleichgültige Abschrift

der Präfect der Elbmündungen, de Breteuil.

No. 5. Den 7ten Juni 1813.

Wir Marschall, Prinz von Eckmühl, General-Gouverneur der 32sten Militair-Division. Nach Ansicht der Befehle Sr. Majestät des Kaisers und Königs, nach Ansicht der Vollmachten, die uns durch das Decret vom 10ten April 1813, in Betreff der hanseatischen Departements, ertheilt worden, haben beschlossen und beschließen wie folgt: 1) Der Stadt Hamburg wird als Strafe eine außerordentliche Abgabe von acht und vierzig Millionen auferlegt. 2) Der gesammte Belauf dieser Abgabe muß binnen einem Monate, welcher am 12ten dieses anfängt, entrichtet seyn. Die Zahlungen geschehen in Sechstheilen. Das erste Sechstel am 12ten Juni, das zweite am 20sten, das dritte am 25sten, das vierte am 30sten, das fünfte

am 5ten Juli und das sechste am 12ten. Alle diese Termine müssen strenge gehalten werden. 3) Die drei ersten Sechstheile müssen in baarem Gelde entrichtet werden, die drei übrigen Sechstheile können in Wechseln auf Paris, 3 Monat nach dato, abgetragen werden. 4) Auf gemeinschaftliche Vorstellung des Herrn Staatsraths, General-Intendanten der Finanzen, des Herrn Präfecten und des Herrn General-Directors der Polizei sollen repartirende Commissairs von uns ernannt werden. 5) Gedachte Commissairs sollen diese Abgabe besonders auf diejenigen legen, die durch freiwillige Beiträge oder durch andre Handlungen an den Aufruhr-Vorgängen Theil genommen haben, die seit dem 24sten Februar 1813 vorgefallen sind. 6) Im Fall der Nichtbezahlung sollen die beweglichen und unbeweglichen Güter, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, sequestrirt werden, und sollen für den Gesammt-Belauf der auferlegten Summe haften, ohne der persönlichen Verfolgungen. 7) Die Handwerker und Tagelöhner sollen von dieser Abgabe befreit seyn, so wie die Professionisten und Handwerks-Meister, die nur ein Patent von 24 Franken und darunter bezahlen, wenn anders nicht ihr Betragen oder ihr Vermögen eine Taxation veranlaßt. 8) Die nach diesen Grundlagen festgesetzte Steuerrolle soll vom Maire an den Herrn Präfecten gesandt werden, der, nachdem er sie untersucht und nöthigenfalls rectificirt hat, sie executorisch machen und sie dem General-Einnehmer übergeben wird, welcher beauftragt ist, die Einhebung derselben zu sichern und zu bethätigen. 9) Zu dem Ende ist der General-Einnehmer durch Gegenwärtiges bevollmächtigt, Zwangsmittel, Einlieger und selbst Militair-Execution zu gebrauchen. 10) Um die Ausgaben zu decken, welche der Druck und die Verfertigung der Steuer-Rollen verursachen, soll jeder besondere Percepteur einen Decimen vom Franken erheben, der dem Belauf seiner Rolle hinzugefügt werden soll. 11) Die Summe, die davon herrührt, soll in die General-Einnahme fließen, die eine besondere Rechnung darüber hält. 12) Der Präfect wird auf eben diese Fonds Ordonanzen abgeben, um die verschiednen Ausgaben, die er beschlossen hat, zu decken, und um die verschiednen Remisen zu bezahlen, deren Bewilligung wird zugestanden werden können. 13) Er wird überhaupt über alle Operationen wachen, die sich auf die Vertheilung und Erhebung der außerordentlichen Contribution beziehen, die durch gegenwärtigen Beschluß auferlegt ist. 14) Der Herr General-Intendant der Finanzen wird über die Ausführung wachen und die nöthigen Instructionen ertheilen.

Der Marschall, Prinz von Eckmühl.
Der Staatsrath, General-Intendant der Finanzen, Reichsgraf Chaban.
Der Präfect der Elbmündungen, Reichsbaron Breteuil.

Wir Marschall, Prinz von Eckmühl, General-Gouverneur der 32sten Militair-Division. Zufolge des heutigen Beschlus-

ses, in Betreff der Auflage von 48 Millionen, die der Stadt Hamburg auferlegt worden, und in welchem Beschluß angeführt ist, daß zur Vertheilung dieser Auflage Commissarien von uns ernannt werden sollen. Haben wir beschlossen I. Zu Commissarien wegen gedachter Vertheilung sind ernannt: Die Herren de Chapeaurouge, 1ster Adjoints; Peter Godefroy; Oppenheimer, vom Hause Heckscher; Severin Schröder; Faber, wohnhaft am Jungfernstieg; Anderson, Hypothekenbewahrer; Renzel, in der Admiralitätsstraße. II. Der Herr Auditeur d'Arlincourt ist zum Regierungs-Commissair bei gedachter Commission ernannt, und kann bis zu seiner Rückkehr durch den Herrn Auditeur Rongier ersetzt werden.

Der Marschall, Prinz von Eckmühl.
Der Staatsrath, General-Intendant der Finanzen, Chaban.
Der Präfect der Elbmündungen, Breuteuil.

No 6. Den 7ten Juny 1813.

Wir Präfect des Departements der Elbmündungen, Auditeur im Staatsrath, Ritter des kaiserlichen Reunion-Ordens, Reichsbaron. Nach Ansicht der Befehle Sr. Hoheit, des Herrn Marschalls, Fürsten von Eckmühl, General-Gouverneur der 32sten Militair-Division, im Betreff der Zurückstellung des, seit den am 24sten Februar stattgehabten Unruhen, den Behörden und öffentlichen Beamten beraubten Eigenthums. Haben beschlossen und beschließen, was folgt: 1. Jeder Besitzer des einer Behörde besonders, oder öffentlichen Beamten zugehörigen Eigenthums, ist verbunden, unverzüglich hievon Anzeige zu machen, dasselbe zurückzustellen, auf welche Weise er auch in dem Besitz desselben gelangt sei; jedoch mit Vorbehalt seiner Rechte. Gleiche Verbindlichkeiten liegt einem Jeden ob, in dessen Hände Papiere, Documente, Register, Stempel und Siegel und anderes den Behörden beraubtes Eigenthum befindlich, 2. Die Anzeige der Einwohner muß nach Verlauf von 24 Stunden, von gegenwärtiger Bekanntmachung an, vor einer Special-Commission geschehen, welche sich zu dem Ende in einem der Säle der Mairie versammeln. An diese Commission wird gleichfalls die Anzeige der Behörden und öffentlichen Beamten eingesandt, welche Forderungen wegen zugefügten Schaden in ihren Magazinen, Bureaux und Wohnungen zu machen haben. Diese Anzeige muß, so viel als möglich, die Beschaffenheit, Anzahl und Werth des zurückgeforderten Eigenthums enthalten, und von den Zurückzufordernden bescheinigt und unterzeichnet werden. 3. Die Zurückstellung geschieht an die Commission, welche, nachdem sie sich von der Richtigkeit der zurückgestellten Gegenstände überzeugt, sie an die rechtmäßigen Besitzer durch die Vorigen gelangen lassen wird. 4. Jeder, bei welchem nach vorhergegangenen Artikel zuwider, 4 Tage nach Bekanntmachung, von gegenwärtigem oben bemerkten Eigenthume verheimlicht angetroffen wird, wird arretirt und verfolgt werden. 5. Im Falle der nicht gänzlichen Zurückstellung des zurückgeforderten Eigenthums wird

die Commission den ohngefähren Werth des Ueberschusses angeben, und nicht nur nach der von den Zurückfordernden Anzeige, sondern nach den besonders hierüber eingezogenen Berichten, entscheiden. Auf gleiche Weise wird sie den durch tumultuarischen Auflauf oder durch fremde unrechtmäßige Gewalt verursachten Schaden in den Magazinen, Bureaux und Wohnungen der öffentlichen Behörden richten. Sie wird uns ihr Gutachten über die zu ergreifenden Maaßregeln zur Schadloshaltung der Eigenthümer vorschlagen, und ihrem Bericht zufolge werden wir die Befehle Sr. Excellenz des Herrn Marschalls empfangen. 6. Bei Entstehung von Schwierigkeiten in den Arbeiten der Commission müssen wir hievon benachrichtigt werden, um solche unverzüglich zur Kenntniß des Herrn Marschalls gelangen zu lassen. 7. Sind zu Mitgliedern der Commission von Sr. Hoheit, dem Prinzen General-Gouverneur, ernannt: die Herren Monnay, Commissaire Ordonateur der 32sten Division; Präsident Kneisen, ältester der Präfecturräthe; Beauverts, Assessor beim Cour Prévôtale; Herz, Mitglied des Conseil Municipal; Henry Borkenstein. 8. Die Arbeiten der Commission sind nach geschehener Einsendung ihres im 5ten Artikel bemerkten Berichts beendigt. 9. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, bekannt gemacht und in Beauftragung des ersten Adjoints des Maire dieser Stadt an allen gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Zwei Exemplare sollen besonders an Sr. Hoheit dem Prinzen, und an die Mitglieder der Commission gesandt werden. So geschehen und beschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben.

de Breteuil.

No. 7. Den 11ten Juny 1813.

Publicandum. Da bei den Reparaturen der Schanzarbeiten um die Stadt und der Vorstadt St. Georg noch mehrere Arbeiter angestellt werden sollen: so können diejenigen, welche dazu Lust haben, sich fördersamst in dem Hause des Herrn Conrad Gottlieb Martens, Deichstraße No. 38, und zwar jeden Tag von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr melden. Der Tagelohn ist auf 1 Franken vorläufig festgesetzt.

Der Maire Rüder.

No. 8. Den 18ten Juny 1813.

Der Präfect des Departements der Elbmündungen, Auditeur im Staatsrath, Reichsbaron u. s. w. Kraft der Befehle Sr. Durchlaucht, des Prinzen von Eckmühl, Oberbefehlshaber des 1sten Corps der großen Armee, General-Gouverneurs u. s. w. rücksichtlich der für Rechnung der franz. Regierung beabsichtigten Besitznahme von allen Marine-Vorräthen, welche in Hamburg, Lübeck und andern Orten der 32sten Militair-Division befindlich sind, als z. B. von Schiffsbauholz, Masten, Hanf, Tauwerk, Segeltücher, Theer, Schwefel, Talg, Terpentin und andern fettigen oder harzigen Gegenständen, Eisen, Stahl, Kupfer, Bley, Nägeln und überhaupt von allen zur Erbauung und Bewaffnung der Schiffe Sr. Majestät, und zum Dienst seiner See-Arsenäle passende Waaren: befiehlt

den Kaufleuten seines Departements, den Commissionairen, Maklern oder Besitzern der obenverzeichneten Gegenständen, aus welchem Grunde sie auch solche in Händen haben mögen, sie in 6 Tagen, von Datum des gegenwärtigen Befehls angerechnet, im Geschäftszimmer, welches zu diesem Behuf im See-Arsenal, Admiralitätsstraße No. 79, errichtet ist, und bis zum 24sten von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags offen seyn wird, anzugeben. Nach Verlauf dieses Termins werden die Angaben, welche nach geschehener Durchsicht unrichtig befunden worden, als nichtig angesehen, und die Waaren, welche sie betreffen, confiscirt werden. Die Confiscationsstrafe wird um so viel eher die Waaren, welche von der Art sind, wie die, welche im gegenwärtigen Befehle ausgedrückt und gar nicht angegeben sind. Diejenigen Waaren, wovon hier die Rede ist, und welche auf die vorgeschriebene Weise angegeben worden sind, werden nach den letzten Börsenpreisen geschätzt, den Eignern nach dem Maaßstabe, welcher angenommen werden wird, bezahlt, oder auch gegen die außerordentliche Auflage abgerechnet werden. Geschehen im Hôtel der Präfectur.

No. 9. Den 22sten Juny 1813.

Nachricht an die Kaufmannschaft. Das Conseil Special hat in seiner Sitzung vom 18ten d. M. entschieden, daß die Austrüster und Eigenthümer von Schiffen und andern Fahrzeugen, welche im Hafen von Hamburg vor der Räumung dieser Stadt befindlich waren, gehalten seyn sollen, die Beweis-Stücke des Eigenthums, rücksichtlich dieser Schiffe und Fahrzeuge, im Laufe dieses Monats, von heute angerechnet, im Oberzollhause auf dem Baumhause, im Navigations-Bureau abzugeben. Man muß wohl bemerken, daß nach Ablauf dieser Frist, bei welcher keine Verlängerung Statt findet, die Schiffe und Fahrzeuge, von denen die Papiere nicht abgegeben worden sind, mit Beschlag belegt werden; und daß die Eigenthümer von denen, welche nach fremden Häfen gegangen, und welche nicht in den hiesigen zu der oben angegebenen Zeit zurückgekehrt sind, wie solche angesehen werden, welche, des Verbots ungeachtet, Schiffe haben abgehen lassen. Sie werden den Strafen unterworfen, welche die Schiffahrtsgesetze vorschreiben.

Der Douanen-Director Pyonnier.

No. 10. Den 22sten Juny 1813.

Bekanntmachung. Die Bewohner Hamburgs, welche die Furcht veranlaßt hat, Mobilien, Güter und Waaren aus der Stadt zu schaffen, und welche nun wünschen, sie wieder hereinzubringen, werden benachrichtigt, daß das Conseil Special in seiner Sitzung vom 19ten d. M. beschlossen hat, daß ihnen die Zeit bis zum 30sten d. M. zugestanden, um ihre Angaben im Baumhause zu machen, wo man ihnen die Förmlichkeiten, welche dabei zu erfüllen, und die Zeit anzeigen wird, wann die Gegenstände hereingebracht werden können.

Der Douanen-Director, Mitglied des Conseil Special,
Pyonnier.

No. 10. Den 28sten Juny 1813.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes u. s. w. Wir haben decretirt und decretiren wie folgt: Formirung einer Liste der Abwesenden. 1. Es soll eine Liste der Abwesenden in der 32sten Militair-Division aufgesetzt werden. 2. Diese Liste soll enthalten: a) Alle Personen, welche öffentliche Functionen verrichteten und sich aus dem Lande in dem Augenblick der Rückkehr der französischen Armee entfernt haben. b) Die Senatoren von Hamburg und Lübeck, die nach dem Abzuge der französischen Armee ihre Stelle als Senatoren wieder angenommen haben. c) Alle Proprietairs, die sich seit dem 1sten März entfernt haben, und die nicht binnen 15 Tagen nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets zurückgekommen sind. d) Alle Personen, welche eine Offiziers-Stelle bei der Aushebung für den Feind angenommen, alle Personen, die in der hanseatischen Legion Dienste genommen, oder zu den Autoritäten gehörten, die der Feind eingesetzt hatte. e) Alle Personen, von denen erwiesen ist, daß sie zu den bewaffneten Versammlungen gehörten und das Volk zur Empörung aufgereizt haben. f) Alle Personen, von denen bekannt ist, daß sie sich im russischen oder preußischen Militairdienste befinden. g) Endlich alle diejenigen Personen, die sich seit dem 1sten März von ihrer Wohnung entfernt haben und 14 Tage nach Bekanntmachung dieses Decrets nicht zurückgekehrt sind. 3. Die Liste aller abwesenden Personen soll unter den Befehlen des Prinzen von Eckmühl nach jedem Departements, Arrondissements, Canton und Municipalitäten unverzüglich aufgesetzt werden. Es soll zu dem Ende von dem Präfecten in jedem Arrondissement und in jeder Stadt eine Commission ernannt werden. Die Listen werden alle 15 Tagen von neuem verfertigt. Eine Ausfertigung davon wird an dem Minister der allgemeinen Polizei und an den General-Director der Regie, der Douanen und des Enregistrements eingesandt werden. Folgen der Abwesenheit. 4. Es soll auf die beweglichen und unbeweglichen Güter aller auf die Liste der Abwesenden der 32sten Militair-Division eingeschriebenen Personen Beschlag gelegt werden. Unsre Regie der Domainen des Enregistrements wird selbige sogleich in Besitz nehmen. Das Verzeichniß des Werthes aller saisirten Güter soll an den General-Director gesandt werden. 5. So lange sich jemand auf der Liste der Abwesenden befindet, kann er keine Civilhandlung ausüben. Die ausstehenden Gelder, die ihnen gehören, und die Erbschaften, die ihnen zufallen möchten, sollen zum Vortheil unsrer Domainen sequestrirt und erhoben werden. Der Ertrag der besagten Güter fällt in die Casse des Enregistrements. 6. Was diejenigen Personen betrifft, die einmal auf der Liste der Abwesenden eingeschrieben sind, und deren Güter sich im Besitz der Regie und der Domainen befinden; so kann die Ausstreichung von besagter Liste und die Aufhebung des Sequesters von ihren Gütern nicht anders, als durch ein Decret von uns geschehen. 7. Unsre Minister der Finan-

zen, des Schatzes, der Polizei und des Kriegs sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Gesetzbülletin eingerückt, und dem Major-General, dem Director der Administration der Armee und dem Prinzen von Eckmühl mitgetheilt werden soll.

Napoleon.

Der Minister Staats-Secretair Daru.

Der Herr Marschall, Prinz von Eckmühl, welchem die Ausführung des vorstehenden Decrets übertragen ist, hat dasselbe mit den zur Ausführung nöthigen Instructionen an die Präfecten senden, und anzeigen zu lassen, daß das Decret für Hamburg vom 24sten Juny anginge, daß mithin die Frist von 15 Tagen den 8ten July abliefen. Die Frist für Lübeck wird am 18ten July ablaufen.

No. 11. Den 29sten Juny 1813.

Um den Einwohnern dieser Stadt den Abtrag der jetzt zu bezahlenden außerordentlichen Contribution möglichst zu erleichtern, ist von Seiten der Banko-Direction die Verfügung getroffen worden: daß vom heutigen Tage an, bis zum Betrag einer dafür bestimmten Summe, eine Belehnung auf Silbergeräthe bei der Bank zugestanden wird. Die Belehnung geschieht auf 3 Monate, von dem Tage angerechnet, an welchem das Silbergeräthe in die Bank gebracht worden. Das Silbergeräthe muß beim Einbringen mit einer unentgeldlich zu gebenden Bescheinigung des Wardein versehen seyn, wodurch erwiesen wird, daß dasselbe mit einem Stempel versehen und für 11 löthiges Silber angenommen werden könne. Die Bank vergütet dem Pfandgeber nach dem Gehalt von 11 Loth fein Silber für jede Mark fein 27 Mk. 5 ßl. Banko, wogegen derselbe sich verpflichtet, bei der Zurücknahme des Pfandes den Betrag desselben mit 27 Mk. 6 ßl. Banko für jede Mark fein an die separat Lehen-Conto in Banko zuzuschreiben. Der Werth des zur Belehnung einzubringenden Silbergeräths muß wenigstens den Belauf von 300 Mark Banko ausmachen. Bei Ablauf der bestimmten Zeit von 3 Monaten ist jeder Eigenthümer verbunden, für die prompte Einlösung des Pfandes zu sorgen, wenn dasselbe nicht unbedingt als an die Bank verfallen angesehen werden soll.

Die Banko-Direction.

No. 12. Den 18ten Juny 1813.

Beschluß, die Administration der vereinten Abgaben betreffend. Wir Reichsmarschall, Prinz von Eckmühl, General-Gouverneur. Nach Ansicht des 15ten Artikels des kaiserlichen Decrets vom 10ten April 1813 haben beschlossen und beschliessen wie folgt: 1. Alle der Administration der vereinigten Abgaben anvertraute Erhebungen sollen wie vorher Statt haben. 2. Da der kaiserliche Schatz durch die Abwesenheit und gezwungene Unthätigkeit der Angestellten dieser Administration während der in der 30sten Militair-Division Statt gehabten Unruhen, keinen Verlust haben darf, so soll in jedem besondern Erhebungsbezirk, wo der Dienst gelitten hat, ein

Etat formirt werden, worauf der während des Trimesters October 1812 von jedem Steuerpflichtigen fabricirte oder verkaufte Getränke bemerkt werden soll. Dieses Quantum soll, um die Fabricirungen oder Verkäufer der ersten 6 Monate des Jahrs 1813 auszuweisen, verdoppelt werden, und nachdem darnach die zu zahlende Abgabe festgesetzt; so sollen die vom 1sten Januar bis zum 1sten Juli auf gewöhnliche Art gemachte Rechnungen und geschehene Zahlungen abgezogen werden, und das Fehlende bildet die Summe, welche von jedem Steuerpflichtigen zu entrichten ist. 3. Diese durch die Angestellten verfertigten Etats oder Rollen, nachdem sie von dem Principal-Controleur certificirt, und vom Director visirt worden, sollen dem Herrn Präfecten vorgelegt und von demselben für executorisch erklärt werden. Die Zahlung dieser Summen soll auf die gebräuchliche Art beigetrieben werden. 4. Die durch die Großhändler und Entrepositeurs über die während der Abwesenheit der Angestellten bei ihnen angekommene und verkaufte Getränke vorgezeigte acquits à Caution können vermittelst augenblicklicher Erlegung der Bewegungs- und Eingangs-Rechte déchargirt werden, und für die darin benannte Quantitäten Getränke sollen die Steuerpflichtigen in ihren Rechnungen belastet und entlastet werden. Von allen andern im Augenblicke der Dienst-Eröffnung an ihrem Conto fehlenden Getränken sollen obbenannten Rechte ebenfalls erhoben werden. 5. Die Wagenvermiether sollen nach Maaßgabe ihrer zuletzt gemachten Declaration die Abgaben für die 2 Trimester bezahlen, wenn solches nicht schon geschehen sind. 6. Die Kartenfabrikanten, welche während der Abwesenheit der Angestellten, entweder nach neuen oder nach alten Formen, die sie aus der Regie geholt, oder haben holen lassen, fabricirt haben, sind verbunden, binnen 3 Tagen von der Publication des Gegenwärtigen angerechnet, im Bureau der besagten Regie alle Formen, gedruckte Bilder, Cartons, sowohl mit Figuren als von den andern Karten, und ferner Karten von verbotner Fabrikation, welche sie im Besitz haben, niederzulegen; sie sollen die Abgaben für die 6 Monate nach Maaßgabe des Trimesters October 1812 bezahlen, nachdem das bereits im Laufe des Jahrs 1813 bei ihnen constatirte abgezogen. Diejenigen, welche sich aufs genauste diesen beiden Verfügungen unterwerfen, sollen von jeder andern Verfolgung frei seyn. Es soll mit derselben Nachsicht gegen die Particuliers und privilegirten Karten-Debitanten verfahren werden, welche sich unterstanden haben, Karten von verbotener Fabrikation zu verkaufen, wenn sie ebenfalls binnen 3 Tagen von der Bekanntmachung des Gegenwärtigen, im Bureau der Regie alle diese Karten niederlegen, welche sie besitzen; jedoch kann die Regie der vereinigten Abgaben denjenigen ihre Bestallung zurücknehmen, die sich ihrem Zutrauen nicht würdig gezeigt haben. Die Kartenfabrikanten, Verkäufer und jeder andern Particuliere, bei denen man nach Verlauf dieser Frist Formen, Bilder, Cartons oder Karten, die nicht mit dem durch die Gesetze und Decrete vorgeschriebenen Stempel versehen sind, finden

sollte, werden vor den Tribunälen verfolgt werden. 7. Alle Dispositionen des Decrets vom 29sten December 1810, welche der Administration der vereinigten Abgaben den Ankauf, die Fabricirung, und den ausschließlichen Verkauf des Tabacks übergeben, und welche während der Unruhen, die die 3 Departemente betrübt, verlezt worden, sind wieder in ihre volle Kraft gestellt. 8. Es wird daher den Angestellten der Douanen sowohl als der kaiserl. Gensd'armerie anbefohlen, die strengste Wachsamkeit über die Ein- und Ausfuhr der Blätter- und fabricirten Tobacke in und aus dem Franz. Gebiete, so wie über die Circulation im Innern auszuüben. Sie sollen alle diejenigen Tobacke saisiren, so gering die Quantität immer seyn mag, welche nicht mit den Vignetten und Bley der Regie versehen sind, und welche nicht noch dabey mit einem Acquits à Caution begleitet seyn sollten, wenn die Quantität mehr wie 10 Kilogrammes beträgt. Die Fuhrleute und Hausirer sollen wegen Bezahlungen der Strafe von 1000 Franken verfolgt werden, und können, in Folge des 28sten Artikels des Decrets, ins Gefängniß gesezt werden, wenn sie keine Bürgschaft für besagte Strafe leisten. 9. Jeder Particulier, Kaufmann und andere, der Instrumente zur Fabrikation Blätter- oder fabricirte Tobacke in Besitz hat, welche nicht mit dem Markzeichen der Regie versehen sind, kann die Anwendung der von ihm verwirkten Strafen vermeiden, wenn er binnen 3 Tagen, nach Bekanntmachung des Gegenwärtigen, seine Declaration und die Ablieferung in dem Bureau der vereinten Abgaben macht; aber aller Toback, der nach dieser Frist, in Folge der Nachsuchungen, welche die Angestellten der vereinten Abgaben, mit Zuziehung der Civil- und Militair-Autoritäten, zu machen berechtigt sind, gefunden wird, soll saisirt, und gegen den Besitzer die Dispositionen des Decrets aufs strengste angewandt werden. 10. Die zufolge des gegenwärtigen saisirten oder deponirten Tobacke sowohl, als diejenigen, welche es in Folge unserer Ordonnanz vom 17ten May schon sind oder noch seyn werden, sollen auf der der ersten Niederlage am nächsten liegende Controle-Principal der vereinigten Abgaben niedergelegt werden, um darüber den bestehenden Reglements gemäß verfügt zu werden. 11. Die Administration der vereinten Abgaben wird uns die zweckmäßigsten Mittel in Vorschlag bringen, und den Kaiserl. Schatz für den Verlust zu entschädigen, der ihm durch die Unterbrechung des ausschließlichen Tobacks-Verkaufs in den 3 Departementern erwachsen ist. 12. Die Herren Präferten werden in den Städten, wo sich Manufacturen, Blättermagazine, General- oder Particular-Niederlagen befinden, 2 Commissaire ernennen, um vereint mit einem Obern dieser Administration über die Zertrümmerungen und Plünderungen der Tobacke und Instrumente, welche in diesem Etablissements Statt gehabt haben könnten, so wie auch über die, zufolge fremder und ungesetzlicher Befehle geschehenen Verkäufe, Erkundigungen einzuziehen. Der Verlust an Toback, sowohl in Rücksicht der Quantität als Sorte, welcher aus dem in jedem Etablissement ge-

haltenen Register, und dem bey der Wiederbesitznahme der Regie gemachten Inventario hervorgeht, soll nach dem, dem Decret vom 29sten December 1812 beigefügtem Tarif, berechnet werden. Die andern Schaden sollen durch jede Commission abgeschätzt werden. 13 Die Herren Präfecten werden uns bei Uebersendung der durch diese Commission gemachten Rapporte ihre Meinung über die Art, wie die Administration der vereinten Abgaben zu entschädigen sei, mittheilen. 14. Gegenwärtiges soll in beiden Sprachen gedruckt, bekannt gemacht und angeschlagen werden. Die Civil- und Militair-Autoritäten werden zur Ausführung, so weit es angeht, behülflich seyn.

Der Marschall, Prinz von Eckmühl.
Der Staatsrath, General-Intendant der Finanzen,
Reichsgraf Chaban.

No. 13. Den 26sten Juny 1813.

Publicandum. Da die gegenwärtigste starke Anzahl der Truppen und deren schnelle Unterbringung oft Schwierigkeiten veranlassen, weil sich mancher Einwohner schon hinänglich bequartirt glaubt, jeder Einwohner Hamburgs jedoch überzeugt seyn muß, daß seine Privat-Verhältnisse allemal und bey jedem einzelnen Falle nach Möchlichkeit beherzigt worden seyn: so erwartet der Maire, daß sämmliche Einwohner der Commüne Hamburgs den Verfügungen der Einquartierungs-Commission, die ihnen entweder directe von derselben oder durch die Quartiermeister bekannt gemacht werden, prompt und unweigerlich Folge leisten, und nicht wieder Officiere noch Soldaten zurück schicken werden, weil er im entgegengesezten Fall in die unabwendliche Nothwendigkeit gesezt werden würde, diejenige militair Hülfe zu requiriren und anzuwenden, welche die gegenwärtige Lage der Dinge erfordert.

Der provisorische Maire Rüder.

No. 14. Den 1sten July 1814.

General-Polizey Direction. Diejenigen Einwohner von Hamburg, die sich auf dem Lande aufhalten wollen, werden benachricht, daß sie deshalb eine Declaration bey dem General Polizey-Director im Bureau des Friedensbeamten machen müssen. Diese Declaration muß enthalten: 1) den Namen und die Vornamen des Familienvaters vom Hausherrn oder dessen Alter und Gewerbe. 2) Die Namen, die Vornamen, das Alter und Gewerbe jedes seiner Kinder, Verwandten oder Freunden, welche bey ihm wohnen. 3) Die Namen, Vornamen, das Alter und der Geburtsort jedes seiner Domestiken. Auch muß die Lage des Landhauses, so wie die Zeit, die man sich dort aufzuhalten gedenkt, darin angegeben werden. Der Mangel einer solchen Declaration kann die Einschreibung auf die Liste der Abwesenden nach sich ziehn. Das Büreau der Declarationen wird am 1sten July um 10 Uhr Morgens und an den folgenden Tagen bis zum 5ten von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags eröffnet.

No. 15. Den 1ten July 1813.

Das Publikum wird benachrichtigt, daß in Folge einer Entscheidung Sr. Durchlaucht des Prinzen General Gouverneur in No. 136 am Gänsemarkte, im untern Stock, ein Geschäftszimmer zur Ausgabe von Erlaubnißscheinen, um Mobilien und andern Sachen aus der Stadt zu bringen, errichten worden ist. Der Preis eines solchen Erlaubnißscheins ist am Rande bemerkt, es darf unter keinem Vorwande überschritten werden. Das Geschäftszimmer wird alle Tage, die Sonntage ausgenommen, von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags offen seyn.

No, 16. Den 2ten July 1813.

In Folge eines Befehls des Herrn Präfecten, vom 1sten d. M. werden alle Eigenthümer, Commissionaire und sonstige Besitzer von Waitzen und Roggen, hiemit aufgefordert, ihre Angaben, was sie davon besitzen, mit Anzeige des Orts, wo es lagert, und für wessen Rechnung es sey, binnen 24 Stunden, zur Vermeidung der sonst daraus entstehenden Unannehmlichkeiten schriftlich auf dem Commerz-Comtoir einzureichen.

Die Handelskammer.

No. 17. Den 3ten July 1813.

Benachrichtigung. Die Besitzer öffentlicher Wagen. Die Besitzer von öffentlichen Lohn- und Miethwagen werden benachrichtigt, daß in Folge eines Arretes des General Gouverneurs Prinzen von Eckmühl vom 18ten Juny, und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9ten Vendemiaire Jahrs 6, sie sich in der kurzesten Frist auf dem Bureau des Controlleur Prinzipal der Verwaltung der vereinten Abgaben, Neuenwall No. 152 einfinden müßen, um daselbst eine Declaration von allen Wagen, die sie besitzen, und von denen, welche sie gebrauchen werden, zu machen. Sie werden über dieß benachrichtiget, daß sie sich mit Marktblechen versehen und über die welche sie zuvor empfangen haben, Rechenschaft ablegen müssen. Es ist ihnen verbothen, irgend einer ihren Wagen ohne diese Marktbleche stehen zu haben, oder damit zu fahren; es wird ihnen ein Passierschein für jeden Wagen, welchen sie gebrauchen zu wollen angeben, ertheilt werden, welchen die Nro. des Markzeichens, welches auf den Wagen geheftet ist, anzeigen wird. Diese Passierscheine, welche die Fuhrleute immer bey sich haben müssen, um sie bey jeder Aufforderung von Seiten der Employés vorzeigen zu können, müssen alle 3 Monate verneuert werden. Alle diejenigen, welche unterlassen sollten, sich nach dieser Bekanntmachung zu richten, setzen sich den durch das Gesetz vorgeschriebenen Verfolgungen aus.

Der Controleur-Prinzipal Dujardin.

No 18. Den 20sten July 1813.

Der Präfect des Departements der Elbmündungen, Auditeur im Staatsrath, macht dem Publikum hiemit bekannt,

daß Sr. Hoheit, der Marschall, Prinz von Eckmühl, eine Commission ernannt hat, die mit Untersuchung der an dieselben zu richtenden Gesuche der Eigenthümer und Vermiether, der zum Militairdienst der Stadt Hamburg geräumten Häuser, so wohl in dieser Commüne, als in den von Barmbeck, Eimsbüttel und Hamm beauftragt ist. Diese Commission wird ihre Sitzung täglich (die Sonntage ausgenommen) von 12 bis 2 Uhr Nachmittags halten. Die an dieselbe gelangten Bittschriften und Vorstellungen, werden unter Couvert an den Herrn Unter-Gouverneur dieser Stadt, Freyherr von Soyer, in seinem Hôtel, Neuenwall Nro. 38, abgegeben.

Der Präfect von Breteuil.

No. 19. Den 24sten July 1813.

Der Marschall Prinz von Eckmühl, General-Gouverneur der 32sten Militair-Division, Commandant en Chef des 13ten Corps. Nach Ansicht der Befehle Sr. Majestät des Kaisers vom 16ten July 1813, beschließt folgende Verfügungen: 1) Es wird Amnestie für die Handlungen von Insurrection, Rebellion und Desertion bewilligt, die bis zu diesem Tage in der 32sten Militair-Division vorgefallen sind. 2) Ausgenommen von dieser Amnestie sind, jedoch in Hinsicht der in unten folgenden 3ten Artikel bestimmten Würkungen, nachbenannte Personen: Gries, Ex-Syndicus, Ex-General-Secretair der Präfectur der Elbmündungen zu Hamburg; Roth, Ex-Senator von Lübeck; Krukenberg, Ex-Maire von Lüneburg; von Lenthe, Ex-Präsident der Ritter-Academie in Lüneburg; von Meding, Ex-Legislateur und Mitglied der Liquidations-Commission; von Marschalk, Ex-Maire von Stade; von Zesterfleth, Ex-Conseiller des kaiserl. Gerichtshofes zu Hamburg; v. d. Decken, der Sohn, Ex-Conseillier, Proprietaire zu Stade; von Heß, Doctor zu Hamburg; von Bastrow, Ex-Inspector der Forsten zu Haarburg; von Kielmansegge, Proprietaire bey Lauenburg; Mettlerkamp, Bleydecker zu Hamburg; Hanft, Schlachter zu Hamburg; von Gruben, Unter-Präfect zu Bremerlehe; von Dr. Decken, der Vater, Ex-Minister des Churfürsten von Hannover; Langehr, Ex-Municipal-Receveur zu Lüneburg; Tesdorpff, Ex-Staabs-Officier in Engl. Diensten zu Barmstedt; von Zesterfleth, Ex-Substitut des kaiserl. Procureurs zu Bremerlehe; von Witzsch, Ex-Substitut des kaiserl. Procureurs in Stade; von Witzendorf, idem zu Lübeck; von Sode, idem zu Hamburg; Friedrich Perthes, Buchhändler zu Hamburg; von Haupt, Ex-Advokat bey dem kaiserl. Gerichtshofe in Hamburg; Zimmermann, Doctor zu Hamburg: von Ehrenstein, Ex-Miteigenthümer des Correspondenten zu Hamburg; Meyer, Ex-Brugvoigt zu Hamburg. 3) Diese Personen werden für Feinde des Staats erkläret, und auf immer aus dem Französischen Reiche verbannt. Ihre Güter sind confiscirt. Diejenigen besagten Güter, die in diesem Augenblick zu einem öffentlichen Dienst bestimmt sind, werden ihre gegenwärtige Bestimmung behalten; die andern sind an die außeror-

dentlichen Domainen verfallen. 4) Allen Personen der 32sten Militair-Division, die sich seit dem 1sten März 1813 entfernt haben, und zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses nicht zurückgekehrt sind — andre jedoch — als welche der vorstehende Artikel benennt, wird die äußerste Frist bis zum 5ten August 1813 bewilligt, um nach ihrem Wohnort, oder gewöhnlichen Aufenthalt, zurückzukehren. Sie müßen Ihre Rückkehr durch einen Verbal-Proceß des Maire ihres Wohnorts oder ihres gewöhnlichen Auffenthalts bescheinigen lassen. Der Maire sendet eine Ausfertigung dieses Verbalprocesses an den Präfecten des Departements, der davon einerseits dem Minister der allgemeinen Polizey und anderseits dem General-Gouverneur Bericht erstatten. Das Original des Verbal-Processes wird in den Archiven der Mairie aufbewahrt. 5) Diejenigen, welche um diese Zeit nicht zurück gekehrt sind, werden den Personen gleich gestellt, welche der 1ste Artikel des gegenwärtigen Beschlusses begreift und mit denselben Strafen belegt. 6) Die Väter und Mütter oder Vormünder der nicht Majorennen oder ihre Rechte nicht genießenden Individuen, sind für diejenigen ihrer Kinder oder Pupillen verantwortlich, welche die Waffen gegen Frankreich führen, oder binnen der oben bestimmten Zeit nicht zurück kehren möchten. Sie würden demnach binnen einem Monate, nach einer Steuerrolle, die von dem Präfecten executorisch gemacht wird, eine Geldstrafe bezahlen, die vier mal so viel beträgt als ihre jährliche Grund-, Mobiliar- und Personal-Seuer. 7) Gegenwärtige Amnestie ist auf die Gewaltthätigkeiten, Verwundungen und induviduellen Mordthaten, eben so wenig wie auf die Plünderungen, Erpressungen und Diebstähle anwendbar, wenn selbst diese Handlungen ihren Grund in der Insurrection und Rebellion gehabt hätten. Durch die Amnestie wird in den provisorischen Suspensionen von obrigkeitlichen Personen, öffentlichen Beamten oder Agenten, die von der Erlassung des gegenwätigen Beschlusses sämmtlich erklärt worden, oder in andern genommenen Maaßregeln der Verwaltung oder der hohen Polizey nichts verändert. 8) Dem gegenwärtigen Beschluß soll die größte Publicität gegeben werden. Der Chef des Generalstaabes soll Ausfertigungen davon an den Lieutenant, General der Justiz, an den Präfecten und an den General-Directeur der Polizey senden. Im Regierungspallast des Marschall's, Herzog von Auerstät, Prinz von Eckmühl.

General, Chef des General-Staabes des 13ten Corps,
Cesar de la Ville.

Der Präfect des Departements der Elbmündungen,
von Breteuil.

No. 20. Den 26sten July 1813.

Da auf höheren Befehl mit der Verfertigung des Glacis von der Alster bis zur Elbe der Anfang gemacht werden wird, so werden alle Einwohner, welche in einem Umkreise von 50 Toisen um die Stadt vom Graben angerechnet, Gemüse

oder sonst etwas gepflanzt haben, benachrichtigt, daß sie es ungesäumt wegzunehmen haben, da sie sich sonst dem Verluste derselben aussetzen würden.

Der Maire Rüder.

No. 21. Den 24sten July 1813.

Da der Dienst des Hospitals und Ambulancen eine so beträchtliche Menge alter Leinwand zum Verbinden und Charpie erfordert, daß sie in dem Maaße nirgends zu finden ist, so werden alle Hamburger hiedurch aufgefordert, alles zu diesem Zwecke dienliche, was sie besitzen mögten, so fort nach ihren beßten Kräften abzuliefern, und gewiß werden sie nicht zaudern, diese Gelegenheit zu benutzen, kranken oder verwundeten vaterländischen Kriegern Hülfe zu leisten.

Der Maire Rüder.

No. 22. a) Den 23sten July 1813.

Der Marschall, Prinz von Eckmühl, General-Gouverneur der 32sten Militair-Division, Commandant en Chef des 13ten Corps, beschließt wie folgt: 1) Das zweyte Sechstel der außerordentlichen Steuer soll unvorzüglich erhoben werden nach den Rollen, die zur Erhebung des ersten Sechstels gemacht sind. 2) Die Steuerpflichtigen werden ihre Quoten innerhalb 14 Tage, nach dem Datum dieses Arrêtes bezahlt haben müßen; widrigenfalls werden sie militairisch, selbst was ihre Person betrifft, dazu angehalten werden. 3) Sie werden ihre Quoten entweder im baaren Gelde nach dem Tarif, oder in Banco zu 26½ in Wechseln auf Paris à 2 Monate dato entrichten. 4) Das Arreté vom 24sten Juny die gezwungene Anleihe betreffend, ist aufgehoben. 5) Der Präfect der Elbmündungen ist mit der Vollziehung des gegenwätigen Beschlußes beauftragt, welcher in beyden Sprachen gedruckt und publicirt werden soll. 9) Es wird pünkliche Rechenschaft über die Fortschritte der Eintreibung an den General-Intendanten der Finanzen ablegen. Gegeben und beschloßen.

Der Marschall, Prinz von Eckmühl.
Der Staatsrath, General-Intendant der Finanzen,
Reichsgraf Chaban.
Der Präfect der Elbmündungen, von Breteuil.

No. 22. b) Den 26sten July 1813.

Der Präfect des Departements der Elbmündungen benachrichtigt das Publikum: 1) daß die Schätzung auf der Rolle des 2ten Sechstels der außerordentlichen Steuer, gemäß den Abänderungen, die auf der Rolle des 1sten Sechstel, zufolge der Entscheidung der Revisions-Commission bis zum heutigen Tage vorgenommen, und von dem Marschall, Prinz von Eckmühl, General-Gouverneur, genehmigt worden, festgesetzt werden sollen. 2) Daß die Personen, die gegen ihre Schätzung vom 1sten Sechstel reklamirt haben, ohne noch bis jetzt einen Beschluß erhalten zu haben, provisorisch in der bestimmten Frist ihr Quotum, gemäß der Rolle des 2ten Sechstels bezahlen sollten, ohne Nachtheil für sie, in Hinsicht der

Remisen oder Verminderungen, die ihnen zugestanden werden könnten. 3) Daß keine Forderungen wegen Heruntersetzung oder Durchstreichung der Quoten auf den Rollen des 2ten Sechstels von denjenigen Steuerpflichtigen angenommen werden wird, die schon für das 1ste Sechstel reklamirt, und die irgend eine Entscheidung erhalten haben, und daß also die Bittschriften, Briefe oder Memoiren, die zum Zweck haben könnten, auf eine neue Untersuchung ihrer ersten Reklamation anzutragen, unbeantwortet bleiben werden. 4) Daß die Summen, die für die gezwungene Anleihe bezahlt worden sind, abgezogen werden sollen a) von den Quoten der Rolle für das 1ste Sechstel, und b) beyhülflich von den Quoten der Rollen des 2ten Sechstels, auf den Fall, wenn jene Summe den Belauf des 1sten Sechstels übersteigen würden. Gegeben im Hotel der Präfectur.

von Breteuil.

No. 23. Den 29sten July 1813.

Alle, welche die ihnen aufgegebenen Strohsäcke noch nicht ins Magazin No. 145 Neuenwall, abgeliefert, haben solche sofort einzuliefern, wenn sie unangenehme Folgen vermeiden wollen,

Der Maire Rüder.

No. 24. Den 26sten July 1813.

Reglement. Der Marschall. Prinz von Eckmühl, General-Gouverneur der 32sten Militair-Division. Nach Ansicht des Gesetzes vom 26sten Ventose des Jahres 5, wegen des Verbots der Getraide-Ausfuhr in der Nähe der Seeküsten. Die Ausnahmen bey demselben, und die zu ihrer Regelmäßigkeit dienende Formalität bestimmend: Auf den Bericht der Polizey und Douane. In Erwegung daß die Gegenwart der Englischen Kreuzer an den Küsten der 32sten Militair-Division, die Anwendung der im Innern des Kaiserreichs kund gemachten und befolgten Verordnungen erfordert, beschließt: 1) Das Verbot von Getraide- und Mehl-Ausfuhr, jeder Art zu Wasser, wird erneuert, und in den See-Bezirken bekannt gemacht. 2) Jeder, im Umfange einer halben Meile von der Seeküste ohne Passierzettel angehaltene Versendung von Getraide oder Mehl, wird mit Verlust des Wagens, Lastthiere, Schiffs-Fahrzeuge oder sonstigen zur Fortbringung dienenden Geschirrs confiszirt. 3) Eine Ausnahme von der Formalität des Passierzettels, machen die täglich zur Mühle gebrachten, und das daraus enthaltene, Mehl, dessen Gewigt sich nicht über 120 Pfund belaufen darf. 4) Der Passierzettel wird von dem Douanenpréposis des nächstgelegenen Bureaus und auch vom Maire der Commüne, worin der Eigenthümer wohnet, verabfolgt; befindet sich ein Militair-Commandant, oder ein Gensd'armerie-Posten in besagter Commüne, so muß vom Maire verabfolgen ein Passierzettel, seiner Unterschrift vorgelegt werden. 5) Der Passierzettel muß das Gewigt des Getraides, den Ort der Absendung, den seiner Bestimmung, die Stunde des Abgangs und den zu nehmenden

Weg anzeigen. 6) Es ist verboten in Entfernung einer halben Meile von der Küste, Getraide- oder Mehl-Niederlagen zu- errichten. 7) Jeder obigen Verfügung entgegen Handelnde, wird arretirt und das erstemal außer der im 2ten Artikel bemerkten Wegnahme mit 3 tägiger Gefangnißstrafe und einer Geldbuße von 10 Franken zum Beßten der Armen der Commüne gebracht werden. Wird er der Getraide-Zufuhr an den Feind überführt, so soll er arretirt und einer Militair-Commission übergeben werden. 8) Die Militair- und Civil-Behörden sind, was sie betrifft, mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche in beiden Sprachen gedruckt, und in allen in Entfernung eines halben Durchmessers von 5 Meilen von der Küste gelegenen Commünen bekannt gemacht werden soll. Gleich den Seeküsten sind die Flüsse der Elbe von Stade bis Curhaven; diese der Weser von Elsfleth und alle Flüsse der Jahde

Auf Befehl des Herrn Marschalls, Prinzen Eckmühl, der General, Chef des Generalstaabes des 13ten Corps,
Cäsar de la Ville.
Der Präfect von Breteuil.

No. 25. Den 30sten July 1813.

Alle diejenigen Personen, welche seit dem 30sten May dieses Jahrs Waaren oder Effecten auf Requisition abgeliefert, und der am 15ten July ergangenen Bekanntmachung gemäß, darüber bisher ihre Quitungen noch nicht bey der Repartitions-Commission eingereicht haben, werden hiedurch aufgefordert, sofort die erhaltenen Bons oder Quitungen, und in deren Ermangelung eine Aufgabe der gelieferten Gegenstände, besonders der seit dem 15ten July gemachten und noch ferner stattfindenden Lieferungen, in der Mairie, im Bureau der Repartitions-Commission, Mittags zwischen 12 und 2 Uhr, einzureichen. In Ermangelung dessen hat jeder den ihm daraus erwachsenden Nachtheil sich selbst beyzumessen.

Der provisorische Maire Rüder.

No. 26. Den 28sten July 1813.

Der Präfect der Elbmündungen, Auditeur im Staatsrath, Ritter des Reunion-Ordens, Reichsbaron; auf den Bericht der von Seiner Hoheit dem Prinzen von Eckmühl, General-Gouverneur der 32sten Militair-Division, mit Untersuchung der Vorstellungen von Eigenthümern oder Vermiethern wegen der dem Militairdienst der Stadt Hamburg eingeräumten Häuser oder Erben beauftragten Commission, haben beschlossen, wie folgt: 1. Es wird nur den Bittenden Gehör verliehen, welche 1) in gehöriger Form von Bittschriften in Französischer Sprache abgefaßt sind. 2) Die mit deutlich Auseinandersetzung den Vor- und Beynamen, Stand und Wohnung der Bittenden, so wie die Beschaffenheit und Lage nach Commünen oder Gerichtsbarkeit, und die Namen der Grundstücke darstellen 3) Die mit Belegen einer Abschrift oder auch nur eines Auszugs aus den Urkunden der Grundstücke, und mit einem Zeugnisse vom Steuerdirector wegen der auf dieselbe haftende Steuern ver-

sehen sind. II. Gegenwärtiges soll gedruckt, in Hamburg und in den Communen von Barmbeck, Hamm und Eimsbüttel bekannt gemacht und angeschlagen werden.

von Breteuil.

No. 27. Reklamations-Commission.

Das Publikum wird benachrichtigt, daß nach dem 5ten August, 6 Uhr Abends, keine Reklamationen, rücksichtlich der außerordentlichen Contribution, mehr angenommen werden. Jede später eingereichte Reklamation wird als nicht eingereicht angesehen werden.

No. 28. Den 31sten July 1813.

Da zufolge der Befehle Sr. Durchl., des Prinzen General-Gouverneurs, die Demaskirung der Kanonen des Platzes auf die Entfernung von 250 Toisen Statt haben soll, so werden alle diejenigen Haus-Eigenthümer, die in diesem Umkreise um die Stadt wohnen, davon benachrichtigt, und sie aufgefordert, ihre Häuser, Gärten, Hecken und Befriedigungen (mit Ausnahme der Kirchhöfe) spätstens bis zum 20sten August wegschaffen zu lassen. Jedes Grundstück und Gebäude wird zuvor von zwey Sachverständigen taxirt werden, deren einer von der Stadt und der andere von dem Eigenthümer ernannt wird. Abseiten der Stadt sind der Herr Zimmermeister Kryck und der Herr Mauermeister Rehlender zu Taxatoren ernannt. Die Demolirung der Häuser muß spätestens am 10ten August angefangen seyn, sonst wird sie militairisch vorgenommen, und Holz und Baumaterialen sind dann dem Genie anheim gefallen. Alle Bittschriften, Briefe und Reklamationen von Seiten der Eigenthümer oder Bewohner dieser Häuser muß dem Präfecten, als Präsidenten der von Sr. Durchlaucht niedergesetzten Commission, übergeben werden.

Der provisorische Maire Rüder.

No. 29. Den 2ten August 1813.

Es werden diejenigen, die der Verpflegungs-Commission die ausgeschriebenen Gelder zu entrichten haben, befehligt, solche, bey Vermeidung von militairischer Hülfe, ungesäumt zu entrichten. Die Schulden und Bedürfnisse sind so groß, daß die größte Strenge nöthig ist und gebraucht werden wird, um den Dienst zu erhalten.

Rüder, Maire.

No. 30. Den 30sten July 1813.

An die Herren Unterpräfecten des Departements der Elbmündungen. Meine Herren! Durch einen Beschluß vom Januar 1812 hat Ihnen mein Vorgänger die Verfügungen des Kaiserl. Decrets vom 3ten desselben Monats zu erkennen gegeben, worin bestimmt wird, daß die freywilligen Enrollirungen für die Reserve-Compagnien, bis sie complet sind, so wie für die Linien-Corps, Statt finden sollen. Da die Desertion in den Cadres der Compagnien der Elbmündungen Lücken gelassen, so habe ich geglaubt, daß sie schnell ausgefüllt werden würden, wenn Sie den Maires Ihrer Arrondissements und ihrer

Administrirten das Decret vom 2ten Januar vorlegten, und wenn Sie den jungen Leuten die Vortheile begreiflich machten, die dasselbige ihnen darbietet, bis daß die Cadres der Reserve-Compagnien vollzählig geworden, werde ich die Enrollirung derjenigen zulassen, die Dienste darin zu nehmen wünschen, wofern sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diejenigen, die ihres Alters wegen zu den Classen von 1810, 1811 und 1812 gehören, können aufgenommen werden, wenn ihre Nummern noch nicht aufgerufen sind. Was diejenigen betrifft, die sich noch nicht in der Conscription befinden, so müssen sie noch nicht 18 Jahr alt, die Einstimmung ihrer Väter und Mütter oder Vormünder schriftlich beybringen, oder sich von diesen begleiten lassen. In einem oder dem andern Falle ist ein Certificat des guten Lebenswandels von dem Maire der Gemeinde desjenigen ausgestellt, der sich enrolliren lassen will, unumgänglich erforderlich. Es ist nicht undienlich, zu bemerken, daß derjenige, der sich in die Reserve-Compagnie enrollirt, seinem Bruder, der conscribirt worden, immer das Recht giebt, ins Depot gestellt zu werden. Ihre Administration werden diese Begünstigung zu schätzen wissen, und ich bin überzeugt, daß mehrere von ihnen sich beeifern werden, selbige zu benutzen. Die Acten der freywilligen Anwerbung für die Linien-Corps werden gewöhnlich von den Maires empfangen, weil ihre Anzahl nicht beschränkt ist; da aber die Anwerbungen für die Reserve-Compagnien nur bis dahin zugelassen werden, daß die Cadres complet, und da die Maires nicht wissen können, wann man eine Enrollirung annehmen oder ablehnen muß, so werden die Acten darüber so fortdauernd bey der Präfectur aufgesetzt werden. Ich ersuche Sie, meine Herren, die Verfügungen der gegenwärtigen Zuschrift alle Publicität zu geben, die ihre Wichtigkeit erfordert. Empfangen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

de Breteuil.

No. 31. Den 2ten August 1813.

Nachricht an den Handelsstand. Der Director der Douanen, Mitglied der Ehrenlegion, zeigt dem Commercio an, daß zufolge einer Entscheidung des Special-Conseils, welches von Sr. Durchl., dem Prinzen von Eckmühl, bestätigt worden, diejenigen Waaren, die zur Zeit der Unruhen aus Hamburg weggeführt, und die binnen den von dem Conseil vorgeschriebenen Fristen bey den Douanen deklarirt worden, durch das Dammthor wieder eingeführt werden können. Die im Dienst befindlichen Präposis werden selbige nach dem Permis-Bureau führen, wo sie verifizirt und mit den Ursprungsscheinen verglichen werden. Die Zurückführung gedachter Waaren bestimmte Zeit, die vom 5ten dieses anfangen kann, geht bis zum 20sten dieses.

Pyonnier.

No. 32. Den 4ten August 1813.

Heute, den 4ten August, Nachmittags 6 Uhr, soll die Verfertigung und Lieferung folgender Gegenstände in der Mairie

öffentlich an den Mindestnehmenden verlizirt werden, als: 200 einschläfrige Strohsäcke, 200 dito angefüllte, 16 dito wollene Matratzen, 800 dito Betttücher, 200 dito wollene Decken, 400 Hemder, eine bedeutende Quantität Leinen und Charpie, 164 Bruchbänder.

Der provisorische Maire Rüder.

No. 33 Den 9ten August 1813.

Da die schnelle Lieferung einer Anzahl Strohsäcke und Pfühle für das casernirende Militair nothwendig ist; so wird den Einwohnern der Commüne angezeigt werden, wie viel ein jeder davon abzuliefern hat. Diese Anforderung ist auf das schnellste, und spätstens innerhalb 4 Tagen, nachzukommen; ich sehe mich sonst in die Nothwendigkeit versetzt, die Säumigen durch militairische Execution dazu anzuhalten. Wer schon früher seine Quoten an Hrn. Otten abgeliefert, ist diesmal ausgeschlossen, und die bisher durch die Polizey-Commissaire gemachten Anforderungen treten von heute an außer Kraft.

Der provisorische Maire Rüder.

No. 34.

Da die Liste der auf Requisition gemachten Ablieferung von Gegenständen aller Art binnen wenigen Tagen geschlossen wird, so werden alle diejenigen, welche etwas für die Stadt oder dem Militairdienst geliefert und davon noch keine Aufgabe gemacht haben, besonders diejenigen vom 31sten May bis den 15ten July, hiemit zum letztenmale aufgefordert, sogleich ihre Quitungen im Bureau der Repartitions-Commission in der Mairie einzureichen; denen sich Nichtmeldenden kann nachher keine Entschädigung zugewandt werden.

No. 34. Den 14ten August 1813.

Da die Direction der Fortifications-Arbeiten von Seiten der zum Schanzen verpflichteten arbeitenden Classe so häufig mit Scheinen aller Art behelligt wird, wodurch sich viele glauben von dieser befreyen zu können, andere aber, ihres Alters halber, vorgeben, nicht zu demselben verpflichtet zu seyn: so wird hiemit Folgendes zur Nachricht des Publikums bekannt gemacht: Es haben nur folgende Behörden, in Gemäßheit des Befehls Sr. Excellenz, des Herrn Divisions-Generals, Grafen von Hogendorp, Gouverneurs von Hamburg, die Freyheitsscheine zu ertheilen: der Hr. General Jouffroy, Admiral l'Hermite, der Herr Präfect, der Colonel Depotson, die Ordonnateurs Monnay und Thomas, Herr Jousselin, der unterzeichnete Maire. Alle andere Scheine, sie mögen seyn, von wem sie wollen, werden nicht beachtet, es sey denn, daß ein von einem bekannten Arzt ausgestelltes Attestat beweist, daß der Reklamant zu der Arbeit unfähig sey. In Hinsicht des Alters sind nur diejenigen Arbeiter, die das 60ste Jahr vollendet haben, persönlich frey; die mit der zu stellenden Mannschaft beauftragten Districts-Capitaine werden immer der Billigkeit nach, Rücksicht nehmen; glaubt sich dennoch ein Arbei-

ter unbilliger Weise zu der Arbeit angesagt zu seyn, so kann er sich desfalls bey dem Directeur, Herrn Martens, Deichstraße No. 38, melden, der alsdann entscheiden wird, ob er requirirt werden kann oder nicht. Da jeder Districts-Capitain verpflichtet ist, 100 Mann, oder im Verhältniß 70 Männer, 30 Frauen in voller Kraft und 20 Knaben von 15 bis 18 Jahren, täglich zu stellen, so kann von keiner Wechselung der Arbeiter die Rede seyn, so lange nicht der Districts-Capitain dieses zuläßt, indem die doppelte Anzahl Arbeiter in diesem Falle in seinem Districte wohnen müssen. Für die gleichmäßige Eintheilung der Districte sind die Herren Inspecteurs respective beauftragt, zu sorgen. Es wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß nicht die Frau für den Mann, der Knabe für den Vater sich stellen dürfen, wohl aber steht es dem Manne frey, seine Frau, dem Vater seinen Sohn mitzubringen. Die Capitaine können keine Frauen oder Knaben unter 18 Jahren zum Schanzen requiriren; diejenigen, die sich freywillig stellen, werden, so lange die vorgeschriebene Zahl es verhältnißmäßig zuläßt, angenommen und bezahlt. Stellvertreter werden überall nicht zugelassen; eben so wenig dürfen sich die in der Stadt und den Vorstädten wohnenden Arbeiter an Auswärtige zur Schanzarbeiter requirirte als Stellvertreter verdingen; wer als ein solcher Häuerling bey der Arbeit angetroffen wird, soll mit 8 tägiger Gefängnißstrafe belegt werden. Diejenigen, die zur Arbeit requirirt werden, müssen sich unausbleiblich stellen; haben sie wichtige Gründe, für den Augenblick befreyt zu seyn, so müssen sie diese dem Districts-Capitain sogleich anzeigen; hat derselbe über diesen Zweifel, so bleibt es der Entscheidung des Directeurs überlassen. Frey vom Schanzen sind außer denen, die das 60ste Jahr vollendet haben, nur diejenigen, welche zur außerordentlichen Contribution wirklich beygetragen haben; demohngeachtet werden die Capitaine auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen, und steht auch hier bey streitigen und unbilligen Fällen die Entscheidung dem Directeur anheim. Da übrigens dafür gesorgt ist, daß die Bezahlung von 12 ßl. für den Mann, 8 ßl. für die Frau und 6 ßl. für den Knaben prompt erfolgt, so erwartet die Direction, daß bey einem so lieberal bewilligten Tagelohn die Arbeiter sich nicht ferner durch militärische Gewalt, welche unausbleiblich bey den Widerspenstigen erfolgen wird, zur Einstellung zwingen lassen werden.

Der Maire Rüder.

No. 36. Den 13ten August 1813.

Verhaltungsbefehl. Es wird allen, welche über die Brücke reiten wollen, befohlen, vom Pferde zu steigen und den ganzen Weg über die Brücke zu Fuß und im Schritte zu machen. Es ist durchaus verboten, die Pferde im Trab gehen zu lassen. Dieser Befehl soll gleichfalls von allen Militair-Personen, von welchem Grade sie auch seyn mögen, ausgeführt werden. Auch ist das Tobackrauchen verboten. Alle diejenigen, die diesem Befehle zuwider handeln, es mögen Militair- oder Civil-Personen seyn, sollen verhaftet und zum Platz-

Commandanten geführt werden. Eine Militairperson, welche keinen Rang bekleidet, soll 4 Tage im Gefängniß sitzen, ist sie aber vom Range, so soll sie 4 Tage Arrest haben; ein Bürger gleichfalls 4 Tage Gefängnißstrafe, und auch jedem eine Geldstrafe an die Posten der Brücken, welche nicht unter 5 Franken und nicht über 20 Franken seyn darf. Die Einwohner, welche außer Stand sind, diese Strafe zu bezahlen, sollen 4 Tage länger in Arrest sitzen. Es ist verboten, sich der Brücke mit Feuer oder brennenden Sachen zu nähern. Alle diejenigen, welche innerhalb 100 Toisen von der Brücke mit Feuer oder brennbaren Sachen gefunden werden, sollen verhaftet, und einen Monat lang in Arrest seyn, wenn es Bewohner der umliegenden Gegend sind, und wenn erwiesen wird, daß sie keine böse Absicht gehabt haben. Jeder Fremde, der in dem nämlichen Falle gefunden wird, soll verhaftet und mit dem Tode bestraft werden. Alle Militair- oder Civil-Personen, welche die Brücke beschädigen, sollen verhaftet und auf zwey Monat in Arrest gesetzt werden; und ist er ein Bürger, soll er eine Contribution bezahlen, welche 4 mal so groß ist, als seine Grund-, Mobiliar- und Personal-Steuer. Wenn er keine Contribution bezahlt, so soll die Zeit des Arrestes verdoppelt werden.

Der Divisions-General, Aide de Camp des Kaisers,
Gouverneur von Hamburg,
Graf von Hogendorp.

No. 37. Den 15ten August 1813.

Der Graf von Hogendorp, Divisions-General, Aide de Camp des Kaisers, Officier der Ehrenlegion, Ritter Großkreuz des Reunions-Orden, Gouverneur von Hamburg, erwägend: 1) Die Aufkündigung des Waffenstillstandes und der nahe Anfang der Feindseligkeiten. 2) Daß in einer im Belagerungszustand erklärten Stadt, jede Zusammenrottirung den Gesetzen zuwider ist, selbiger zuvor zu kommen, zu zerstreuen, und durch alle möglichen Mittel zu verhindern; beschließt: 1) Alle Versammlungen der Einwohner in den Straßen der Stadt oder den Vorstädten sind aufs strengste verboten. 2) Besagte Versammlungen sollen durch bewaffnete Macht auseinander getrieben werden; wenn sie nicht auf die erste Anforderung auseinander gehen, so sollen die Schuldigern arretirt und erschossen werden. 3) Frauenzimmer sollen gleichfalls durch bewaffnete Macht auseinander getrieben, arretiet, mit Ruthen gepeitscht und eingekerkert werden. 4) Das Zusammenstehen von mehr als vier Personen soll als Versammlung angesehen werden. 5) Im Fall eines feindlichen Angriffs gegen Hamburg, wenn die Truppen zu den Waffen greifen, oder Kanonen gelöst werden, sind die Bürger gehalten, sich in das Innere ihrer Häuser zu begeben und die Thüren zu verschließen. 6) Jeder Einwohner, der keine öffentliche Verwaltung versieht, welche während des Kanonenfeuers, ohne schriftliche Autorisation, in den Straßen der Stadt oder Vorstädten angetroffen werden, soll arretirt und von uns zur Ein-

kerkerung verurtheilt, oder nach den Umständen vor eine Militair-Commission gezogen werden. 7) Jeder Einwohner, welcher auf den Wällen des Innern und Außenwerken angetroffen wird, soll arretirt, zur Einkerkerung verurtheilt, und wenn es während eines Angriffs ist, erschossen werden. 8) Jeder, der überwiesen ist, beunruhigende Gerüchte verbreitet zu haben, oder durch Schriften, Worte und Handlungen die öffentliche Ruhe zu stöhren suchte, soll arretirt und vor eine Militair-Commission gezogen werden. 9) Sollte zwischen einem Einwohner und einem Militair ein Streit entstehen, so soll der Einwohner uns oder dem Platz-Commandanten seine Klage vorlegen, und es soll ihm Gerechtigkeit wiederfahren; aber auf keinem Fall und unter keinem Vorwand darf der Einwohner unternehmen, sich selbst Recht zu verschaffen. Jeder Einwohner und Bürger, der an einen franz. Militair Hand anlegen würde, vorzüglich wenn er im Dienst und von der Wache ist, soll erschossen werden. 10) Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, in der Stadt und den Vorstädten bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Graf von Hogendorp.

No. 38. Den 20sten August 1813.

Da der 22ste August, als der zur Beendigung aller um die Stadt angeordneten Demolitionen, äußerst bestimmter Tag, herangekommen ist, und gleichwohl die Demolitionen noch nicht überall beendigt sind, so werden alle Beykommende hiedurch zum letztenmal aufgefordert und ermahnet, ohne den mindesten Aufschub ihre Arbeiten zu vollenden, widrigenfalls das Kaiserl. Genie-Corps, dem erhaltenen Befehle gemäß, die Demolirungen vornimmt, und die Einwohner dadurch auch die Baumaterialien verlieren, die sie sonst hätten retten können.

Soltau, in Function des Maire.

No. 39. Den 22sten August 1813.

Da auf meine Anforderung verschiedene Einwohner der respect. Cantons die ihnen von den Commissairs ihrer Cantons zu liefern auferlegte Partheyen Charpie und Bettlaken nicht geliefert haben, so wird ein jeder derselben hiemit aufgefordert, dem Polizey-Commissair seines Cantons ohne Zeitverlust die Zettel einzuliefern (und zwar binnen 24 Stunden) die er als Bescheinigung seiner Ablieferung in der Mairie erhalten hat. Wer nun in der Liste fehlt, oder seinen Schein nicht liefern kann, ist anzusehen, daß er auch keine Lieferung geleistet, und wird unweigerlich dazu durch Execution angehalten werden.

Der Maire Rüder.

No. 40. a) Den 22sten August 1813.

Alle hiesige Einwohner, welche die bey ihnen mehrmals requirirten Strohsäcke und Pfühle noch nicht geliefert haben, werden aufs neue aufgefordert, das ihnen aufgegebene Quantum unverzüglich bey dem Herrn Otten, Neuenwall No. 149, abzuliefern; indem die Militair-Behörden dringend auf die

Lieferung des Restes bestehen. Die Säumhaften werden nach dieser letzten Aufforderung unfehlbar mit Militair-Execution belegt werden.

Der Maire Rüder.

No. 40. b) Den 24sten August 1813.

Der Graf von Hogendorp, Divisions-General, Aide de Camp des Kaisers, Officier der Ehrenlegion, Ritter Groß-Kreuz des Reunions-Orden, Gouverneur von Hamburg. Erwägend: daß viele Personen, ohne ein Recht dazu zu haben, dennoch in der Stadt einquartirt sind, daß andre sich dieses Recht über ihren Rang anmaßen, und daß im Allgemeinen Verwirrungen und Mißbrauch in diesem Dienstzweige herschen, beschließt: 1) Vom 28sten Aug. angerechnet, sind alle Einquartierungs-Billetts ungültig, und die Personen, welche Recht zur Einquartierung haben, müßen eine neue Aufforderung vom Platz-Commandanten erhalten. 2) Keiner kann ein neues Billet bekommen, als auf die Aufforderung des Platz-Commandanten oder des dazu ernannten Adjudanten. 3) Die Billetts müßen den Namen und Stand der einquartirten Personen und ihres Gefolges enthalten, sonst sind sie ungültig. 4) Ein Staabs-Officier soll der Municipal-Einquartierungs-Commission beygefügt werden. Dieser Officier ist persönlich für die Mißbräuche, welche sich künftig in den Dienstzweig schleichen könnten, verantwortlich. Er wird beständig bey der Commission gegenwärtig seyn. 5) Der Bataillon-Chef Ramdohr ist ernannt, dieses Geschäfft zu verrichten. 6) Der Platz-Commandant wird den Adjudanten ernennen, welcher die Aufforderungen unterzeichnen soll. 7) Der Herr Ordonnateur Monnay wird eine Liste von den verwaltenden und angestellten Militairpersonen ausfertigen, welche Recht zur Einquartierung haben, und er wird den Stand oder Rang bezeichnen, dem jeden seiner Verrichtung nach, zukommt. Niemand, als der sich auf dieser Liste befindet, kann einquartirt werden. 8) Keiner, der eine bürgerliche Verwaltung bekleidet, so wie auch keine Frau, die nicht Gemahlin einer Amtsperson ist, die Recht zur Einquartierung hat, kann einquartirt werden. 9) Der Platz-Commandant ist für jede ertheilte Aufforderung, die wider den Verfügungen des gegenwärtigen Beschlusses läuft, verantwortlich und der Staabs-Officier der Einquartierung muß ebenfalls für die Quartiere einstehen. 10) Am 28sten Aug. des Morgens um 8 Uhr, werden alle Einquartierungs-Billetts für ungültig erklärt. Von der Zeit an kann kein Bürger ohne ein neues Billet Quartier geben, und er muß bey der Einquartierungs-Commission die Personen anzeigen, welche sich nicht nach den vorgeschriebenen Verfügungen gerichtet haben, bey 25 Mark Strafe. 11) Die neuen Einquartierungs-Billetts sind blau. 12) Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt und öffentlich angeschlagen werden.

Der Graf von Hogendorp

Der Adjudant-Commandant, de Ferring.

No. 41. Den 25sten August 1813.

Nach der bisherigen Sitte werden die Subscriptions-Büɪer der Allgemeinen Armen-Anstalt in diesen Tagen den sämmtchen Bürgern und Einwohnern Hamburgs vorgelegt, und sie u gefordert werden, durch reichliche Gaben die Wirksamkeit ieses herrlichen Instituts aufrecht zu erhalten. Da ächter Vohlthätigkeitssinn von jeher die Bewohner dieser Stadt auszeichnete, so dürfen die Vorsteher unserer Armen-Anstalt zuersichtlich erwarten, daß in einem Augenblick, wo so viele der)ülfe bedürfen, niemand nachlassen werde, sich der Noth seies Bruders anzunehmen. Jeder weiß, daß die Zahl der Inglücklichen groß ist, und immer wächst; jeder weiß auch, aß der Hülfsquellen wenige sind, und daß sie immer mehr nd mehr versiegen. Aber eben darin liegt der Beweggrund nd die Aufforderung an Alle, im Wohlthun nicht müde zu verden, sondern selbst mit eigener Entbehrung alle Kräfte anustrengen, um die zur Lebensfristung nothwendigsten Bedürfisse denen zu reichen, welchen Armuth, Alter und körperliche Gebrechen, außer der Mildthätigkeit ihrer Mitbürger, keine ndre Hoffnung hienieden übrig gelassen haben.

Der provisorische Maire Rüder.

No. 42. Den 30sten August 1813.

Da es der bestimmte Wille des Herrn Generals, Grafen von Hogendorp Excellenz, ist, daß die hiesige Commüne künftig täglich 50 Wagen und 2 Pferde zum Dienst des Genie auf dem Michaelis-Kirchhofe; ferner 10 Wagen zur Disposiion der Arbeiter an der Manutention (?), und 10 Wagen zur Disposition der Arbeiter am Hospital im Concerthof und n der Judenharmonie stellen muß, ohne Rücksicht der bisher abwesenden gestellten Wagen und Pferde; da es ferner Sr. Excellenz Wille ist, daß diejenigen Pferde, die die Eigenthümer auf ihre Landgüter im Arrondissement oder ins Holsteinische, nach vorgängigem Scheinkauf, oder ohne solchen, transportirt haben, hier zum öffentlichen Dienst gestellt werden ollen, so wird jeder erinnert, solcher Anordnung strenge Folge zu leisten, indem im Fall des Ungehorsams die für die unfolgsamen Eigenthümer gestellten Pferde von solchen bezahlt werden müssen, damit der Militair-Dienst auf keine Art durch üblen Willen einiger Eingesessenen leiden möge, die im gegenwärtigen Augenblick nur ihre eigennützigen Privatvortheile, und nicht die heiligeren Pflichten gegen Staat und Commüne, der sie angehören, vor Augen haben.

Der Maire Rüder.

No. 43. Den 4ten September 1813.

Da es sich häufig ereignet, daß Frauen, die Kinder zum Stillen annehmen, unter dem Vorwande, daß die Aeltern sie verlassen, oder ihnen solche nicht bekannt sind, sie entweder dem Waisenhause zur Last bringen, oder bey dem Absterben derselben die Beerdigung auf öffentliche Kosten zu erhalten suchen, diese Mißbräuche aber nicht länger geduldet werden können; so werden hiedurch alle diejenigen, welche sich damit

befassen, Kinder auf die Brust zu nehmen, gewarnt, bey Annahme derselben sich vorzusehen, und keine zu nehmen, deren Aeltern oder Angehörige ihnen nicht hinlänglich bekannt, und sie wegen der Bezahlung nicht gesichert sind, indem der daraus entstehende Schaden sie unausbleiblich treffen wird, da sie in Zukunft abseiten der Commüne in keinem Falle irgend einige Entschädigung zu erwarten haben.

Der Maire Rüder.

No. 44. Den 5ten September 1813.

Da nach heutigem Befehl des Herrn Präfecten die Commüne 12000 wollene, baumwollene oder cattunene Bettdecken, zur Bedürfniß des Casernements aufs schnellste liefern muß, die Anschaffung für Geld dagegen, bey der Größe der Naturalleistungen, unthunlich geworden: so werden alle Einwohner befehligt, die ihnen auf einem gedruckten Einladungszettel vorgeschriebene Anzahl gedachter Bettdecken, ohne Verzug den 4ten oder 5ten September in der Mairie gegen Quitung abzuliefern. Diejenigen, die dieser gebotenen Aufforderung nicht Folge leisten, haben sich beyzumessen, daß sie durch die Agenten der Polizey, begleitet vom Militair, zur Ablieferung werden angehalten werden, und wann auch diese Maaßregel nicht fruchtet, durch Militair-Execution gezwungen werden sollen. Diejenigen, die die ihnen aufgegebene Deckenzahl nicht genau in Natura abliefern, entrichten für jede Decke baar 20 Franks, und wird die Municipal-Commission, mit der Annahme beschäftigt, alsdann die Anschaffung selbst besorgen.

Der Maire Rüder.

No. 45. Den 7ten September 1813.

Den sämmtlichen Herren Holzhändlern auf dem Stadtdeich und in der Stadt wird hiemit die Anzeige, unvorzüglich, und innerhalb 24 Stunden, ihren Vorrath und Lagerbestand aller Gattungen Diehlen, Spans-Balken, Latten und geschnittenem Bauholz, bey dem Holzmakler Conrad Jacob Voß, Stadtdeich, aufzugeben, indem späterhin eine Untersuchung der Läger vorgenommen werden soll. Diejenigen, welche irgend etwas verheimlicht oder zur Seite geschafft, sollen dafür in Anspruch und Strafe genommen werden.

Der Maire Rüder.

No. 46. Den 8ten September 1813.

Da der öffentliche Dienst erfordert, daß die Wagen und Pferde, die in der Stadt sind, durch die Eigenthümer oder Besitzer derselben nicht daraus entfernt werden, so wird das Publikum benachrichtiget: 1) Daß es einem jeden Einwohner, der Wagen oder Pferde besitzt, verboten ist, selbige nach der Fremde zu verkaufen, oder sie auf irgend eine andre Art dem Dienst der Requisitionen zu entziehen. Ein jeder Einwohner, der diesem Verbot zuwider handeln würde, soll arretirt werden und 15 Tage im Arrest bleiben. Er wird außerdem die Wagen bezahlen müssen, die für seine Rechnung gemiethet

werden würden. 2) Daß, da die Pferde und Wagen, auf welche die Requisitionen anwendbar sind, stets für den Dienst bereit seyn müssen, einem jeden Fuhrmann als Salair und Entschädigung für den Unterhalt seines Wagens und seiner Pferde, vom Sonntage, den 5ten dieses an, bewilligt werden wird, nämlich: 5 Mk. für einen zweyspännigen Wagen, 3 Mk. für einen einspännigen Wagen. Diese Entschädigung wird aus der Requisitions-Casse bezahlt werden, und ein jeder Fuhrmann, der sie erhält, und der seinen Wagen und seine Pferde nicht beständig im dienstfähigen Stande erhalten würde, soll mit 8 tägigem Arreste bestraft werden. 3) Daß jeder Fuhrmann, welcher ein Pferd während der Dienstzeit verlieren würde, gehalten ist, dem Polizey-Commissair seines Cantons sogleich Anzeige davon zu machen; letzterer wird, nachdem er sich von dem Vorfall wird überzeugt haben, einen Proceß-Verbal davon aufmachen und selbigen dem Maire zustellen. Sollte der Fuhrmann übrigens mit der Anzeige etwas säumen, so wird selbige nicht mehr angenommen werden.

Der provisorische Maire Rüder.

No. 47. Den 9ten September 1813.

Es soll eine Quantität Ochsenfleisch und Speck, sobald es die Witterung erlaubt, für Rechnung der Commüne in Tonnen eingesalzen werden, wozu diese das Fleisch und das Salz liefern wird. Diejenigen, welche geneigt sind, diese Arbeit zu übernehmen, werden aufgefordert, ihre Vorschläge bis zum 3ten dieses Monats schriftlich in der Mairie einzureichen.

Der Maire Rüder.

No. 48. Den 8ten September 1813.

An die Herren Unterpräfecten. Meine Herren! Begebenheiten, deren Andenken die Bewohner der Elbmündungen auszulöschen suchen müssen, indem sie sich den Reichsgesetzen gänzlich unterwerfen, waren Ursache, daß die Vollziehung des kaiserlichen Decrets vom vergangenen 5ten April, über die Organisation der Ehrengarde-Regimenter, aufgeschoben wurde. Alle Departementer haben gewetteifert, um dem Aufrufe des Regenten zu entsprechen; das Elbdepartement ist das einzige, welches von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme macht. In der Ueberzeugung, meine Herren, daß Ihre Administrirten nur die Gelegenheit erwarten, nicht allein ihre Ergebenheit, sondern zugleich ihre Reue an den Tag zu legen, habe ich Ihnen die Mittel dazu verschaffen wollen, dadurch, daß Sie Ihr Contingent zu den 4 Garde-Regimentern liefern, und ich will gerne glauben, daß, da Sie endlich über Ihr wahres Interesse aufgeklärt seyn mögen, Ihre Beeiferung mit meiner Erwartung übereinstimmen werde. Ihre erste Sorge muß seyn, eine Hauptliste der Personen Ihres Bezirks anzufertigen, welche dazu aufgerufen sind, zur Bildung der Ehrengarde-Regimenter beyzutreten. Der 14te Artikel des Decrets vom 5ten April, welches unter gegenwärtigen Instructionen sich abgedruckt befindet, bezeichnet Ihnen jene Personen ganz deutlich. Besagte Liste, worauf Sie Ihre ganze Aufmerksamkeit

zu verwenden haben, muß mit beyliegendem Muster übereinstimmen. Damit Sie nichts zu wünschen übrig lassen, verlangen Sie Auskunft von den Maires, berathschlagen Sie sich, wenn es seyn muß, mit den andern Beamten Ihres Bezirks; mit einem Worte, vernachläßigen Sie keins derjenigen Mittel, die Ihnen geeignet scheinen dürften, sich einen so vollständigen Erfolg versprechen zu können, als ich es von Ihrer Pünktlichkeit und von Ihrem Eifer zu erwarten habe. Die Befehle, die ich erhalten habe, sind dringend, und erlauben mir nicht, eine lange Frist für die Anfertigung Ihrer Listen zu gestatten. Ich muß sie durchaus spätestens den 15ten dieses Monats erhalten. Nach den Instructionen Sr. Excellenz, des Ministers des Innern, wovon ich die Anordnungen, welche sie betreffen, zu erkennen geben will, muß die Hauptliste in eben so viele Abschnitte abgetheilt werden, als das Decret Cathegorien darstellt. Der 1ste Abschnitt soll enthalten die Glieder der Ehrenlegion und ihre Söhne; der 2te die Glieder des kaiserl. Reunions-Orden und ihre Söhne; die 3te die Ritter, Freyherren, Grafen, Herzöge und ihre Söhne. Es ist wohl zu verstehen, daß diese 3 Abschnitte nur Personen enthalten dürfen, welche im Departemente wohnen, und die vermöge ihrer Amtsverrichtung nicht unter folgenden Cathegorien gehören. Also würde ein Legionair, ein Ritter, ein Freyherr nur auf jenen Fall in den erwähnten Theil der Liste eingetragen werden, wenn er weder ein Glied des Wahl-Collegiums, noch des General-Conseils wäre. Die Abschnitte 4 und 5 enthalten die Glieder des Departements- und Bezirks-Collegien, des General-Departements- und Bezirks-Conseils, der Municipalräthe der guten Städte ihrer Söhne und Neffen; der 6te Abschnitt soll diejenigen in sich begreifen, die im Departement und in den Gemeinden am schwersten besteuert sind. Der 7te soll diejenigen Personen enthalten, die bey den verschiedenen Verwaltungen angestellt sind, so wie auch ihre Söhne. Man versteht durch Angestellten bey den verschiedenen Verwaltungen bloß die Directoren, die Inspectoren, die Controlleurs und die Einnehmer, welche bey der Verwaltung des Enregistrements-Gebühren, der Posten, der Steuern, der Douanen der vereinigten Rechte, starke Einnahme haben. Es kann hier von den sogenannten Employes die Rede nicht seyn, es sey denn, daß sie durch ihre Familie zu einer der Categorien gehört. Endlich der 8te Abschnitt soll aus Militairpersonen bestehen, die bey den Franz. Heeren gedient haben, und aus denjenigen, die als Officier bey fremden Armeen Dienste versahen (sogar vor der Vereinigung der Hansestädte) und aus ihren Söhnen. Jeder, der in den Franz. Armeen Dienste geleistet hat, ist, wenn er stark und gesund ist, fähig, in diesen Abschnitt der Liste eingetragen zu werden, er, seine Söhne, Enkel, Neffen. Dieser Abschnitt der Militairpersonen geht sogar diejenigen an, die das 45ste Jahr erreicht haben. (Art. 13 des Decrets.) Die Eigenschaft als Magistratsperson der Civil- und Gerichts-Ordnung, oder als Oberhaupt der Kirchen-Ordnung, giebt nicht das Recht zur Ausschließung; also befinden

ich die Mitglieder der Gerichtshöfe und Tribunäle in dem Falle, auf die Liste gesetzt zu werden. Diese Einschreibung der Magistratspersonen und Beamten, die persönlich nicht dienen können, soll als ein Ehrentitel betrachtet werden, und dadurch erlangen die Söhne, Enkel und Neffen derjenigen, die zu dieser Classe der Eingeschriebenen gehören, die Befugniß, unter die Garden sich aufnehmen zu lassen, wenn sie auch durch sich selbst das Recht nicht dazu hätten. Die Einschreibung in die Liste derjenigen Personen, welche vermöge ihrer Amtsverrichtungen oder wegen physischer Unmöglichkeit keine persönliche Dienste leisten könnten, ertheilt denselben das Recht, vermittelst Geldbeyträge, zur Zusammenbringung eines gemeinschaftlichen Capitals mitzuwirken, welches dazu dienen soll, diejenigen der Eingeschriebenen beritten zu machen, die zwar dienstfähig sind, aber keine Mittel haben. Während Sie sich, meine Herren, mit der Anfertigung Ihrer Listen beschäftigen, sollen zugleich Register auf den Unterpräfecturen und in den Mairien eines jeden Bezirks offen liegen, um die freywilligen Einschreibungen aufnehmen. Ein ähnliches Register soll auch auf der Präfectur (Division des Kriegs) offen gehalten werden. Die Register der freywilligen Einschreibungen sollen in den Arrondissements (Bezirken) den 16ten dieses Monats geschlossen werden; das Register der Präfectur wird bis zum 18ten offen bleiben. Um diese Zeit muß ich von Ihnen einen Auszug aus Ihren Registern mit umständlichen Bemerkungen über die Eingeschriebenen und Ihre Listen erhalten haben. Durch freywillige Dienstergebenheit gegen Sr. Majestät können die Einwohner dieses Departements wiederum zu ihrem vorigen Zustande gelangen, und die Vergebung ihrer Vergehen entgegensehen. Mögen Sie durch Ihre väterlichen Ermahnungen diejenigen unter Ihren Administrationen, welche zu Familien gehören, die durch ihr Vermögen oder durch die Hochachtung, die man ihnen zollte, und die ihnen noch wirklich erwiesen werden kann, empfehlungswerth sind, tief begreiflich zu machen suchen, daß sie kein Bedenken tragen dürfen, die Laufbahn anzutreten, die ihnen eröffnet worden ist; daß die Ehre und ihr eigenes Interesse es ihnen zum Gesetz machen. Wenn das Contingent, wozu das Departement verpflichtet ist, durch freywillige Einschreibungen nicht vollständig wurde, so würde es dazu gebracht werden, durch Ernennungen nach dem Art. 7 des Decrets, und sie werden leicht begreifen, daß die ernannten Bürgen weniger Ansprüche auf die Gunstbezeugungen Ihrer Majestät haben werden, als diejenigen, welche freywillig die Obliegenheiten werden übernommen haben, bey Sr. kaiserl. Person Dienste zu verrichten. Sie können zu diesen Bemerkungen alle diejenigen hinzufügen, welche das Interesse Ihrer Administrirten Ihnen eingeben wird; und Sie werden denselben einen wichtigen Dienst leisten, wenn Sie ihnen zu beherzigen geben, welche Vortheile es ihnen bringen würde, wenn das Contingent vollständig würde, ohne zu Ernennungen schreiten zu dürfen. Da diese vorbeygehenden Anordnungen hinlänglich seyn müssen, um Ihnen die Mittel zu erleichtern, Ihre Listen auf

anständige Art zu schließen, so will ich weiter nichts hinzufügen, als das Gesuch, mir dieselben zur bestimmten Zeit zu übersenden. Der geringste Aufschub würde sich nicht vereinbaren lassen mit der Schnelligkeit, mit welcher ich bey meinen Arbeiten zu verfahren habe. Ich addressire Ihnen Exemplare gegenwärtiger Instructionen, wie auch vom Decret vom 5ten April, für Sie und für die Herren Maires der Gemeinden Ihres Bezirkes, und bitte Sie, mir den Empfang anzukündigen. Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

von Breteuil.

No. 49. Den 10ten September 1813.

Wir Präfect des Departements der Elbmündungen, Auditeur im Staatsrathe, Reichsbaron; Nach Ansicht des Zustandes der bis zum heutigen Tage bewirkten Einnahmen, auf Rechnung der außerordentlichen, der Stadt Hamburg auferlegten Steuer; In Betracht, daß seit langer Zeit der ganze Betrag dieser Steuer erlegt seyn müsse, hingegen aber an der Erreichung dieses Zwecks noch sehr viel fehlt; In Betracht, daß die bis jezt gegen die Saumseligen angewandten Zwangsmittel nur einen unvollständigen Erfolg gehabt haben, und daß also unumgänglich zu wirksamern Mitteln geschritten werden müsse; haben Wir beschlossen und beschließen, wie folgt: 1) Vier und zwanzig Stunden nach Kundmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll Beschlag gelegt werden auf alle bewegliche und unbewegliche Güter derjenigen funfzig Personen, welche sich in Hinsicht der Berichtigung ihrer Schätzung in den Rollen der außerordentlichen Auflage am beträchtlichsten im Rückstande befinden. 2) Acht Tage nach Anlegung des Beschlags soll mit der beweglichen Haabe der Anfang gemacht und zum Verkaufe der sequestrirten Güter geschritten werden. Der Ertrag dieses Verkaufs soll bis zum schuldigen Belauf zur Berichtigung der Schätzungen nach den Rollen der außerordentlichen Auflage verwendet werden; der Ueberschuß, wenn es dessen geben sollte, nach Abzug der Beschlags-, Bewachungs- und Verkaufs-Unkosten, in die Consignations-Casse niedergelegt werden, um darin aufbewahrt zu bleiben, bis andere Verfügungen deshalb getroffen werden. 3) Es wird, was besagten Verkauf angeht, auf keine Einsprüche oder Einwendungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, Rücksicht genommen werden, indem unter diesen Umständen keine Privat-Schuldforderung vor dem kaiserl. Schatze ein Vorrecht sich anmaaßen kann. Die Waaren, welche zu Hamburg nicht sollten verkauft werden können, sollen über den Rhein geschickt werden. 5) Innerhalb der acht Tage, welche auf die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses folgen werden, sollen die darin ausgedrückten Maaßregeln auf jene 50 Steuerpflichtigen ausgedehnt werden, welche nach denjenigen, die im 1sten Artikel bezeichnet worden sind, sich alsdann noch am beträchtlichsten im Rückstande befinden werden. 6) Zu diesem Endzwecke, und mit Anfang der künftigen Woche, soll der Ge-

neral=Einnehmer Uns eine von ihm selbst gehörig bescheinigte namentliche Liste der saumseligen Steuerpflichtigen, wovon die Rede ist, überreichen lassen. 7) Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, und alsdann in der Stadt Hamburg, und überall wo es nöthig seyn wird, kund gemacht und angeschlagen werden.

von Breteuil.

No. 50. Den 17 September 1813.

Da die Bedürfnisse der Militair=Hospitäler und des Casernements der Truppen aufs neue eine beträchtliche Lieferung von Bettdecken, Betttücher und Hemden erforderlich machen, und deßwegen eine Ausschreibung dieser Gegenstände in Natura verordnet worden: so wird das Publikum hierdurch davon benachrichtigt. Es wird jedem Einwohner die Zahl der Decken, Betttücher und Hemden, worauf er geschätzt worden ist, angezeigt, und er dabey aufgefordert werden, selbige ohne allen Verzug abzuliefern. Indem der Maire dies öffentlich bekannt macht, vertraut er die Bereitwilligkeit der Einwohner, dieser Lieferung eine prompte Genüge zu leisten; nur ungern würde er zu Zwangsmitteln schreiten, die indeß das dringende Bedürfniß bey der geringsten Zögerung unausbleiblich herbeyführen muß.

Der Maire Rüder.

No. 51. Den 21sten September 1813.

An die Unterpräfecten des Elbdepartements. Meine Herren! Man hat gefunden, daß verschiedene Conscribirte, sogenannte Elèves Gensd'armes, sich noch diesem Dienste unter dem Vorwande entziehen, daß sie nicht die Mittel besäßen, sich zu kleiden und auszurüsten, daß sie sich aber vorher eine Nummer zu verschaffen wissen, welche sie vor Nachsuchungen sicher stellt. Se. Excellenz, der Kriegsminister, entschlossen, Pläne zu vereiteln, welche der Recrutirung des Heeres schaden, hat am 25sten August beschlossen, daß diejenigen Conscribirten, welche um Stellen als Elèves Gensd'armes nachgesucht, und nachher aus irgend einer Ursache darauf Verzicht leisten, gleich an ein Corps geschickt zu werden, sie mögen eine Nummer gezogen haben, welche sie wollen. Ich ersuche Sie, diese Verfügung allen Ihren Untergebenen bekannt zu machen.

von Breteuil.

No. 52. Den 1sten October 1813.

Die fortwährenden großen Communal=Abgaben haben die Ausschreibung eines fünften Quotenbeytrags zur Deckung der Rückstände und Abgaben der Requisitions=Casse veranlaßt, auch die Erhebung einer besondern Steuer für die Tafelgelder der hier garnisonirenden Herren Officiere; zur Abwendung der nachtheiligsten Folgen für die ganze Commüne und ein Interesse eines jeden einzelnen Contribuablen, ist die prompte Einlieferung dieser Abgaben wesentlich nothwendig. Bey unerwarteter Zögerung der Zahlpflichter werden sofort Zwangsmittel zur Hand genommen werden, da der Dienst durchaus

nicht durch Nachlässigkeit der Contribuablen leiden darf, und die Tafelgelder eine Schonung der Communé, so wie die Hospital-Unterhaltungskosten eine Fürsorge für unsere Communé selbst befassen, auch in allen Zweigen der Ausgaben prompte Entrichtung der Regulirten, eine Ersparung in den Communal-Cassen constituirt.

Der Maire Rüder.

No. 53. Den 4ten October 1813.

Der Unterpräfect des Arrondissements von Hamburg. Nach Ansicht des Arrêtes Sr. Hoheit des Prinzen, General-Gouverneurs, vom 24sten July, wodurch das Einziehen der Güter mehrerer Personen befohlen wird, die vorhin im Arrondissement von Hamburg domicilirt waren: In Gemäßheit der Artikel 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 1sten Floreal, Jahr 3; benachrichtigt hiemit die Gläubiger der in dem besagten Arrêtes erwähnten Personen, daß sie binnen 4 Monaten, nämlich vom 27sten July an, als dem Tage der Bekanntmachung des besagten Arrêtes, bis zum 27sten November d. J. ihre Schuldurkunden und Belege im Secretariat der Unterpräfectur deponiren müssen. Das Register über die Deponirung dieser Documente wird auf der Unterpräfectur alle Tage, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 10 bis 4 Uhr offen stehen. Die Schuldner der Personen, deren Güter confiscirt sind, müssen ebenfalls binnen 1 Monat auf der Unterpräfectur die Summen anzeigen, die sie diesen Personen schuldig sind. Diejenigen, welche falsche Declarationen machen sollten, werden dem Artikel 2 des Gesetzes vom 28sten Floreal, Jahr 3, gemäß zu einer Geldstrafe verurtheilt, die viermal den Belauf der verheimlichten Summe beträgt. Damit die Gläubiger nur zuläßige Schuld-Urkunden produciren, werden sie sich nach folgenden Verfügungen des Gesetzes vom 1sten Floreal Jahr 3, richten, jedoch unbeschadet der Anwendung der im Codex Napoleon Art. 227, und folgenden enthaltenen Verfügungen über die Verjährung, insofern die Verfügungen des obigen Gesetzes davon abweichen sollten. 1) Von den Schuld-Urkunden und deren Zuläßigkeit. 2) Alle diejenigen werden als Gläubiger von Ausgewanderten anerkannt, deren Forderungen auf Urkunden beruhen, die ein sicheres Datum haben, welches früher ist, als die Bekanntmachung des Gesetzes vom 9ten Februar 1792, oder früher als die Auswanderung ihrer Schuldner, wenn dieselbe nach jenem Zeitpunct geschah. 3) Die Sicherheit des Datums ergibt sich a) durch die Enregistrirung der Urkunden, durch ihre öffentliche Deponirung, so wie auch durch Urtheilsprüche, deren Gegenstand diese Urkunden waren; vorausgesetzt, daß besagte Enregistrirungen, Deponirungen und Urtheilssprüche von einem frühern Datum sind, als die im vorigen Artikel bestimmten Zeitpuncte; b) durch Urkunden, die von öffentlichen Beamten ausgestellt, und vor den obgenannten Zeitpuncten einregistrirt sind, in denen sich etwa Anführung von Titeln unter Privatunterschrift zu Lasten der Ausgewanderten finden mögten, und deren Identität erkauft wurde;

c) durch Unterschrift von Personen, die vor dem 9ten Februar 1792 oder vor der Auswanderung des Schuldners gestorben sind, wenn nämlich dieselbe später eintrat, als der obenbenannte Zeitpunct. In diesem Falle soll die Unterschrift auf Kosten der Reklamanten durch 2 Sachverständige, von denen das Districts-Directorium den einen, den andern aber die Reklamanten annehmen, in Gegenwart eines Commissairs des Directoriums und des Beamten der Domainen verifizirt werden, mittelst Vergleichung der Unterschriften, mit jener, welche auf authentischen Akten von dem Verstorbenen gesetzt worden. Die Commissairs sollen über die Vermuthung von Betrug, Verstellung und Uebervortheilung, wozu entweder die Urkunden selbst, oder die Umstände, unter denen sie unterschrieben worden, Anlaß geben könnten, alle Bemerkungen machen, die sie für dienlich halten; auch sollen besagte Urkunden nicht für gültig erkannt werden, als bis die Anerkennungs-Protokolle von den Districts-Directoren und Departements-Behörden, und in schwierigen Fällen von dem Finanz-Ausschuß gebilligt worden sind. d) Durch die Einschreibung oder Erwähnung, die von den bemeldeten Zeitpunkten, von den Urkunden unter Privat-Unterschriften, zu Lasten der Ausgewanderten, in den versiegelt befundenen Registern, Urkunden und Papieren der Schuldner, gemacht worden ist, wenn der Gläubiger sich im Besitz des obligatorischen Titels befindet, und die Identität derselben anerkannt worden ist 4) Für authentisch werden diejenigen Urkunden, zu Lasten der Ausgewanderten, die in den mit der Republik vereinigten Ländern domicilirt sind, erklärt, welche ein bestimmtes Datum, den Regeln zu Folge, haben, die in jenen Ländern vor Einführung der Enregistrirung existirten, und ferner, gemäß jenen Regeln, die hier oben vorgeschrieben sind, nämlich in dem Departement des Montblanc vor dem 10ten November 1792, und in den andern mit der Republik vereinigten Ländern, zur Zeit der Bekanntmachung des Decrets ihrer Einverleibung. 5) Nichtig und ohne alle Wirkung, in Hinsicht auf die Republik, sind alle Schenkungs- und Verwilligungs-Urkunden, welche von Ausgewanderten, die auf dem Franz. Gebiete domicilirt sind, oder von ihnen Mandatorien angestellt worden, und kein bestimmtes Datum erhalten haben, welche am 8ten Februar vorhergingen, oder dem im vorhergehenden Artikel, wenn solche durch Ausgewanderten der mit Frankreich vereinten Länder ausgestellt sind, jedoch unbeschadet der Vollstreckung des Gesetzes. 6) Die renumeratorischen Dispositionen zu Gunsten der Ammen, Lehrer und Bedienten, die in Urkunden enthalten sind, welche ebenfalls ein bestimmtes Datum haben, das älter ist, als der obenangeführte Zeitpunkt, sollen in ihrem ganzen Umfange befolgt werden. Die Nichtinsinuation kann diesen Urkunden nicht entgegengesetzt werden; aber ehe sie zugelassen werden können, sind die Reklamationen verbunden, sie mit dieser Formalität versehen zu lassen. 7) Von den durch obenstehenden Art. 3 vorgeschriebenen Formalitäten sind ausgenommen: a) der Dienstlohn der letzten 3 Dienstjahre, wenn die Dienstbothen ein auf

Zeugnisse von 4 in der Gemeinde wohnenden Bürgern, von der Municipalität gegebenen Attest produziren, welcher die Wirklichkeit und die Dauer ihrer Dienstjahre bescheiniget; b) die für die Ausgewanderten, vor der Bekanntmachung des Gesetzes, oder vor der Auswanderung der Schuldner, wenn diese später als jener Zeitpunkt eingetreten ist, gemachten Lieferungen unbeschadet, jedoch den gesetzlichen Verjährungen; c) der Lohn der Handwerker für Arbeiten, welche vor dem gemeldeten Zeitpunkte geschehen sind. 8) Die Rechnungen über die Arbeiten und Lieferungen sollen durch Sachverständige verifizirt und regulirt werden. 9) Die Kaufleute sind gehalten, zur Bekräftigung ihrer Rechnungen, deren Bezahlung sie verlangen, ihre Handelsbücher der Municipalität vorzuzeigen. 10) Die Municipalitäten sollen untersuchen, ob die Rechnungen mit den erwähnten Büchern übereinstimmen, und am Fuße dieser Rechnungen das Resultat der Untersuchung bemerken.

Alfred de Chastellux.

No. 54. Den 7ten October 1813.

Damit die abzuliefernden Betttücher, Hemden und Decken die gehörigen Dimensionen haben, so wird das Publikum hiemit benachrichtigt: 1) Jedes einschläfrige Bettlaken muß ungefähr 1 Metre 80 Centimetres, nicht unter 1 Metre 67 Centimetres breit, und 2 Metres und 90 Centimetres lang seyn. 2) Die Hemder müssen, vom Hinterstück und dem Kragen angerechnet, 1 Metre 2 Centimetres (3 Fuß 2 Zoll) lang seyn. Das Vorderstück, auch vom Kragen angerechnet, 91 Centimetres (2 Fuß 10 Zoll). Jedes Stück soll gleiche Breite und nicht weniger als 78 bis 89 Centimetres haben. Der Anfang der Stücke 37 Centimetres (14 Zoll) hoch, nach dem Vorderstücke gemessen. Die Aermel müssen 54 Centimetres (20 Zoll) lang seyn, das Achselstück ungerechnet, 21 bis 24 Centimet. (8 bis 9 Zoll) breit, ohne Halb-Aermel oder Manschetten noch Vor-Aermel; der Halskragen 8 Centim. (2½ Zoll) hoch und 37 Centimet. (14 Zoll) lang seyn. 3) Zweyschläfrige Decken müssen 9 Fuß lang und 8 Fuß breit, und einschläfrige Decken 9 Fuß lang und 5 Fuß breit seyn.

Der Maire Rüder.

No. 55. Den 12ten October 1813.

Da der Herr Capitain Rödelstürz, wohnhaft Heyberg No. 250, Caputröcke für die Factionaire (?) verfertigen läßt; so wollen sich bey solchem, Schneider melden, die für baare Bezahlung Arbeit annehmen wollen; er ist bis 9 Uhr Morgens zu Hause. Sie müssen aber von ihrem Polizey-Commissair einen Schein mitbringen, daß man ihnen Tuch und Leinen anvertrauen kann.

Rüder, Maire.

No. 56. Den 13ten October 1813.

Da auf Befehl des Herrn Gouverneurs, Grafen von Hogendorp Excellenz, die Bürgergarde zum Dienst bey Feuersbrünsten organisirt worden, und auf verschiedenen Lärmplätzen

ich zu versammeln beordert ist, so wird solches, um Mißverständnisse abzuwenden, zur Kunde des Publikums gebracht: Die Bürgergarde muß in ihren Functionen respectirt werden, und diejenigen, welche diesem Befehle zuwider handeln sollen, haben Bestrafung zu gewärtigen. Die Officiere und Unterofficiere sind bewaffnet und tragen Uniform. Die Garnisten tragen die Franz. Kokarde, bis sie bewaffnet werden können.

Der Maire Rüder.

No. 57. a) Den 18ten October 1813.

Der Werth sämmtlicher Requisitionen hat bisher wegen Unvollständigkeit der eingelieferten Papiere noch nicht ausgemittelt werden können; es wird demnach hiedurch nochmals ein jeder, der auf Requisitionen Lieferungen geleistet, und seine Quitung und Rechnung darüber noch nicht in der Mairie, Bureau der Requisition-Commission, abgegeben hat, aufgefordert, die auf geleistete Lieferungen erhaltene Quitungen deßfalsiger Rechnung aufs fördersamste in der Mairie einzureichen, indem in deren Ermangelung späterhin deshalb zu machende Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Der Maire Rüder.

No. 57. b) Den 20sten October 1813.

Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß am nächsten Sonnabend, als den 23sten October, Morgens gleich nach der Parade, 25 bis 30 abgedankte Pferde von den verschiedenen Cavallerie-Regimentern, auf dem Gänsemarkt, durch den Herrn Kriegscommissair Géraudon, öffentlich verkauft werden sollen.

No. 58. Den 19ten October 1813.

Da bey einer entstehenden Feuersbrunst das vormals übliche Lärmblasen von den Thürmen, so wie das Läuten der Sturmglocken, nicht mehr Statt finden kann, an deren Stelle aber mit dem Sprachrohre Signale von den Thürmen gegeben werden sollen, auch bey Nachtzeit von den Nachtwächtern mit der Rätel und durch Feuerrufen der Ausbruch eines Feuers, wie bisher gewöhnlich, angezeigt wird; so werden diejenigen Personen, welche vermöge ihrer Pflicht bey einer Feuersbrunst zugegen seyn müssen, hiedurch anerinnert, auf diese Signale zu achten, und sich ungesäumt zur Löschung des Brandes auf den ihnen angewiesenen Posten einzufinden.

Der Maire Rüder.

No. 59. Den 20sten October 1813.

Diejenigen, die à Conto, oder noch gar nicht, die regulirten Bettdecken, Betttücher, Hemder geliefert haben, müssen sich, bey Vermeidung später baar Geld liefern zu müssen, mit ihren Rückständen in 3 Tagen in der Mairie einfinden. Es werden künftig unter den einfachen Bettdecken nur wollene angenommen.

Rüder, Maire.

No. 60. Den 20sten October 1813.

Da ich erfahren habe, daß militairische Effecten täglich in den bewohnten Häusern, wo Soldaten einquartiert, gestohlen werden, weil viele Zimmer nicht zugeschlossen, und die Fenster darin nicht gut zugemacht werden können; so fordere ich die Einwohner auf, Schlösser an die Thüren und Haken an die Fenster derjenigen Zimmer machen zu lassen, wo selbige fehlen, und die von dem bey ihnen einquartierten Militair bewohnt sind. Unterlassen sie dies, so werden sie den Werth der gestohlenen Sachen vergüten müssen, wenn selbige aus einem Zimmer entwendet worden wäre, welches man nicht hätte fest zumachen können.

Der Maire Rüder.

No. 61. Den 22sten October 1813.

In Gemäßheit eines Befehls des Herrn Präfecten wird das Register, das für die Reklamationen gegen die directen Steuern von 1813 auf der Unterpräfectur geöffnet ist, mit dem 1sten November geschlossen seyn, und werden nach dieser Zeit keine Bittschriften deßwegen mehr angenommen werden.

Der Auditeur im Staatsrath, Unterpräfect,
Alfred de Chastellux.

No. 62. Den 22sten October 1813.

Der Maire von Hamburg bringt hiedurch, in Beziehung auf seine Bekanntmachung vom 13ten dieses Monats, den Dienst der Bürgergarde betreffend, zur öffentlichen Kunde, daß, da alle Mitglieder jezt mit Waffen (!) versehen sind, sie völlig bewaffnet erscheinen wird, so bald eine Feuersbrunst ihnen Veranlassung geben sollte, sich zu versammeln.

Der Maire Rüder.

No. 63. Den 25sten October 1813.

Der Graf von Hogendorp, welcher erfahren hat, daß die benachbarten Landbewohner, welche beträchtliche Vorräthe von Lebensmitteln, Brennholz, Torf und andern Sachen fahren, in dem Stadtgebiete anhalten, und nicht wagen, nach Hamburg zu kommen, aus Furcht, daß man ihre Wagen und Pferde requirire, beschließt: daß alle Wagen und Fahrzeuge mit Lebensmitteln, flüßigen oder brennbaren Sachen, welche zum öffentlichen Verkaufe, oder auch für Privatpersonen, nach Hamburg bestimmt sind, frey aus- und eingehen können, ohne die geringsten Hindernisse oder Schwierigkeiten zu haben. Die Vorgesetzten der Douanen, welche den Dienst in den Thoren versehen, werden den Fuhrleuten dieser wegen Passavants ertheilen, welche ihnen ungehindert in der Stadt zu circuliren behülflich sind. Sie müssen solche beym Hinausfahren wieder bey der Douane abliefern.

Der Graf von Hogendorp.
Der Chef des Generalstaabes de Fernig.

No. 64. Den 29sten October 1813.

Es wird gegen baare Bezahlung die Mairie bey der Ablieferung, zur Completirung der Hospital-Bedürfnisse, ein jeder

ingeladen, der mindestfordernd übernehmen will: Lieferung
von 838 hölzernen Bettstellen, 3000 Capottes, 2900 Panta-
ons, 8800 wollenen Nachtmützen, 2700 Kil. grand linge à pan-
ement, 2700 Kil. petit linge à pansement, 1800 id. Charpie,
20 bandages à hernies de droit, 300 id. de gauche, 180
oubles (!!!) 1800 Kilogr. Honig, 900 Kil. Cassonade, alles
n guter Qualität, und resp. in annehmbaren Dimensionen,
nir in 24 Stunden seine Soumissionen zu machen.

Rüder, Maire.

No. 65. Den 27sten October 1813.

Reglement wegen Feurung und Beleuchtung für die Ober-Officiere in Hamburg.

Der Divisions-General hat das Recht, sich für seine Per-
on täglich 3 Zimmer einheizen zu lassen; ferner soll ihm für
ie Küche so viel Feurung geliefert werden, als zur Heizung
von 2 Zimmern erfordert wird; auch kann er auf 4 Wachs-
nd 2 Talglichter Anspruch machen. Der Brigade-General
at das Recht, sich für seine Person täglich 2 Zimmer heizen
u lassen, und soll ihm für die Küche so viel Feurung gelie-
ert werden, als zur Heizung von 2 Zimmern erfordert wird,
uch kann er auf 4 Wachslichter und 2 Talglichter Anspruch
nachen. Der Colonel hat ebenfalls das Recht, für sich 2 Zim-
ner heizen zu lassen, und soll ihm für die Küche so viel Feu-
ung geliefert werden, als zur Heizung von 2 Zimmern erfor-
ert wird; ferner 2 Wachs- und 2 Talglichter. Dem Major,
velcher ein Regiment commandirt, soll eben so wie dem Co-
onel geheizt und erleuchtet werden. Der Major kann auf 2
geheizte Zimmer, ein Wachs- und ein Talglicht Anspruch ma-
hen. Der Bataillons-Chef hat das Recht zu einem geheizten
Zimmer und 2 Talglichter. Die Einwohner sollen gehalten
eyn, die Heizung und Beleuchtung, diesem Reglement zu Folge,
u liefern. Wenn aber der Eigenthümer das Haus nicht be-
vohnt, oder die Municipalität erklärt, daß der Eigenthümer,
velcher sein Haus bewohnt, nicht vermögend ist, diese Liefe-
ung zu leisten, so soll dieser dem Zahlmeister der 32sten Di-
vision einem monatl. Zuschuß, zu den auf dieselbe Weise be-
ahlten Tafelgeldern, nach dem hier unten stehenden Tarife,
velcher sich nur auf die Feurung bezieht, geben, nämlich:
Für den Divisions-General monatl. 75 Mk., für den Brigade-
General 60 Mk., Colonel 45 Mk., Major 30 Mk., Batail-
ons-Chef 22 Mk. Die Lieferung der Wachs- und Talglichter
oll alsdann in Natura durch die Municipalität, nach dem
Verhältnisse, wie es den Graden nach in dem 1sten Tarif be-
timmt ist, besorgt werden. Die Capitains, Lieutenants, Un-
erlieutenants und andre Employe's, die einem ähnlichen Mi-
itairgrade gleichgestellt sind, die Unterofficiere, Soldaten und
alle Individuen, welche mittelst Quartierbillets bey Bürger
ogiren, sollen Feurung und Licht von ihren Wirthen erhalten.

Hauptquartier zu Ratzeburg.

Marschall, Herzog von Auerstädt, Prinz von Eckmühl.
Der Adjudant-Commandant, de Fernig.

No. 66. Den 28sten October 1813.

Die hohen Bedürfnisse der Communal-Casse zur Bestreitung der Ausgaben für Hospitäler, Wasser- und Land-Transporte, ältere Requisitionen an Lieferungen für Ambulancen (?) Bauten an Hospitälern, Kasernen, Wachthäusern, führten eine 6te, vom Herrn Präfecten genehmigte, Ausschreibung herbey. Die höchst dringenden Verlegenheiten der Casse legen mir die Pflicht auf, alle Mitbürger aufzufordern, recht prompt ihre Beyträge einzusenden, in Entstehung dessen wird sogleich zur Militair-Execution geschritten werden.

Rüder, Maire.

No 67. Den 4ten November 1813.

Es wird dem Publikum hiemit bekannt gemacht, daß der Nachlaß der in den Hospitälern verstorbenen Militairs öffentlich gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert werden wird. Dieser Verkauf wird Statt haben: im neuen Wandrahm No. 95, Montag, den 8ten November und folgende Tage. Auf dem Krankenhofe, Freytag, den 12ten November, von 10 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags.

No. 68. Den 9ten November 1813.

Verkauf von Lebensmitteln. Heute, den 9ten November, um Mittag, sollen in dem Magazine der Admiralitätsstraße folgende, zum Theil beschädigte, Lebensmittel öffentlich an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, verkauft werden, als: 44 Säcke trockene Gemüse, 33 Tonnen Zwieback, 31 Säcke Mehl, 2 Säcke Speck, 2 Tonnen Speck, 3 Säcke Grütze, 3 Kisten Zwieback, 78 Säcke Zwieback, 9 Säcke Erbsen, 5 Säcke weiße Bohnen, 2 Tonnen Erbsen.

Der Receveur der Domainen, Nieberg.

No. 69. Den 8ten November 1813.

Der Graf von Hogendorp, Divisions-General, erwägend: daß ohnerachtet der, den Einwohnern zur Ablieferung ihrer Waffen und Kriegsvorräthe in die Zeughäuser, gegebenen Befehlen, sich doch noch bey einigen, aus Nachlässigkeit, Vergessenheit oder Unwissenheit, welche finden könnten: erwägend die Beyspiele, welche schon Statt gefunden haben, und die neuen Unglücksfälle, welche aus den strengen Hausdurchsuchungen, die man vornehmen wird, entsprängen, weil das Gesetz, ohne Unterschied, die Todesstrafe für jeden bestimmt, der auf frischer That ertappt wird, beschließt: 1) Daß den Einwohnern Hamburgs, Haarburgs, der Vorstädte und die dazu gehörigen Länder, einen Zeitraum von 48 Stunden vergönnet werden soll, damit ein jeder, der noch Waffen oder Kriegsvorräthe hätte, solche während der Zeit bey dem Commandanten der besagten Plätze, Hamburg und Haarburg, abliefern könne, welcher Empfangscheine darüber ertheilen wird. 2) Unter der Benennung von Waffen versteht man: Tromblons, Stutzröhre oder Schrootbüchsen, Flinten, Carabiner, Pistolen, von jedem Caliber und jeder Manufactur, Säbel, Degen, Hirschfänger u. s. w. 3) Unter Kriegsvorräthe sind begriffen: Schießpul-

der, Bomben, Kanonen- und Flinten-Kugeln, Haubitzen, Kartätschen, Schroot u. s. w. 4) Die bewilligten 48 Stunden fangen den 11ten November des Morgens 10 Uhr an, und hören den 13ten November um 10 Uhr Morgens auf. Diejenigen, welche in dieser Zeit dem Beschlusse Folge leisten, sollen unter keinem Vorwande wegen dieser Gegenstände durch Nachsuchungen beunruhigt werden. Nach dem 13ten November aber sollen Hausdurchsuchungen vorgenommen werden, und diejenigen, bey denen man alsdann noch Waffen oder Kriegsvorräthe finden wird, sollen, dem Gesetze gemäß, vor eine Militair-Commission gestellt und zum Tode verurtheilt werden. Die seßhafte Nationalgarde behält ihre Seitengewehre. 5) Vom gegenwärtigen Beschlusse sollen in beiden Sprachen 500 Exemplare gedruckt und an allen Ecken in den beiden Städten Hamburg und Haarburg, in den Vorstädten und den dazu gehörenden Ländern, angeschlagen werden, auch soll er durch die Zeitung bekannt gemacht werden.

Der Graf von Hogendorp.
Der Adjudant-Commandant de Fernig.

No. 70. Den 12ten November 1813.

Da die Stadt Hamburg sich im Belagerungszustande befindet, und die Kriegsbegebenheiten, nebst der herannahenden Winterszeit, die Zufuhr der Lebensmittel und Brennmaterialien schwierig machen können; so laden Wir die Einwohner jeder Classe ein, sich mit Lebensmittel und Feutung bis zur nächsten Aerndte, nämlich bis zum Monat July 1814, zu versehen. Diejenigen, welche ihre Verproviantirung im Laufe des gegenwärtigen Novembers nicht besorgen, werden sich aussetzen, daß sie aus der Stadt gewiesen werden, wenn selbige blokirt oder belagert werden sollte.

Der Divisions-General, Graf von Hogendorp.
Der Adjudant-Commandant de Fernig.

No. 71. Den 15ten November 1813.

Der Graf von Hogendorp beschließt Folgendes: 1) Die Spanischen Piasters sollen Cours haben, und bey allen öffentlichen Cassen das Stück zu 5 Franks 25 Centimes, oder 3 Mk. 3 ßl. Courant, angenommen werden. 2) Das 5 Frankenstück soll blos im Umlauf zu 3 Mk. 6 ßl. Courant angenommen werden. 3) Jeder, der den obigen Artikeln zuwider handelt, soll 3 Tage Gefängnißstrafe, und im Wiederholungsfalle 1 Monat Gefängniß haben, außer anderen schweren Strafen, wenn Ursache dazu vorhanden ist. 4) Es wird allen Civil- und Militair-Autoritäten befohlen, darüber zu wachen, und durch alle Mittel, welche in ihrer Gewalt sind, die Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu sichern, welcher in beiden Sprachen gedruckt, abgelesen, öffentlich bekannt gemacht, und allenthalben, wo es nöthig ist, angeschlagen werden soll.

Der Graf von Hogendorp.
de Fernig.

No. 72. Den 16ten November 1813.

Demnach zur Aufnahme der Etats sämmtlicher demolirter Grundstücke eine Uebersicht der Taxationsscheine derhalben erforderlich ist; so werden sämmtliche dabey Concurrirende hiedurch aufgefordert, sich am Donnerstage, Freytage und Sonnabend, den 18ten, 19ten und 20sten November, des Vormittags von 10 bis 1 Uhr, mit besagten Scheinen im Bureau der Repartitions-Commission auf der Mairie einzufinden.

Der Maire Rüder.

No. 73. Den 17ten November 1813.

Es wird jedem Bürger und Einwohner hiemit anbefohlen, des Abends nach 10 Uhr nicht, ohne eine Leuchte zu haben, auf der Straße zu gehen. Die Wachen und Patrouillen sind beordert, über die Ausführung dieses Gesetzes zu wachen, und jeden zu arretiren, der sich nach 10 Uhr Abends ohne Laterne auf der Straße sehen läßt.

Der Maire Rüder.

No. 74. Den 17ten November 1813.

Das Publikum wird benachrichtigt, daß nächsten Sonnabend, als am 20sten dieses, 21 abgedankte Cavalleriepferde, Mittags um 12 Uhr, öffentlich auf dem Gänsemarkt verkauft werden sollen.

No. 75. Den 20sten November 1813.

Allen Einwohnern dieser Stadt, welche mit der Lieferung ihrer Bettdecken, Bettlaken und Hemden noch im Rückstande sind, wird hiemit anbefohlen, solche binnen 2 Tagen in der Mairie zu beschaffen, oder es wird von ihnen der Werth executorisch beygetrieben werden.

Der Maire Rüder.

No. 76. Den 20sten November 1813.

Da bisher noch viele Eigenthümer von Grundstücken, die der Umstände halber demolirt werden müssen, es verabsäumt, die erhaltenen Taxationsscheine zu produciren: so werden alle diejenigen, welche in diesem Falle sich befinden, hiedurch nochmals aufgefordert, solche im Bureau der Repartirungs-Commission in der Mairie einzureichen, und ist dazu der nächstfolgende Montag und Dienstag, der 22ste und 23ste November, Morgens von 10 bis 1 Uhr, anberahmet.

Der Maire Rüder.

No. 77. Den 22sten November 1813.

In Gemäßheit der Verfügungen Sr. Excellenz, des Herrn Marschalls, Prinzen von Eckmühl, General-Gouverneur, General en Chef, wird nachstehendes verordnet: Artikel 1. Die Einwohner der Stadt Hamburg und deren Vorstädte werden aufs neue und unverzüglich den Befehl erhalten: sich selbst, ihre Familien und ihre Dienstboten sogleich auf sechs Monate zu verproviantiren; nemlich mit Korn oder Mehl, mit frischem oder gesalzenem Fleische, getrockneten oder frischen Gemüsen, Salz, Feurung, Talg- oder Wachs-Lichtern, Stroh und Fou-

tage, das heißt: diejenigen, die Pferde halten, müssen sich mit Heu, Hafer und Stroh versehen. Art. 2. Alle Fabrikanten und Handwerksmeister müssen sich mit Inbegriff desjenigen verproviantiren, was diejenigen ihrer Gesellen, Burschen oder Tagelöhner bedürfen, welche sich nicht selbst oder mit Hülfe ihrer Familien verproviantiren können, und müssen die Anzahl derselben bey ihrem Polizey-Commissair angeben. Artikel 3. Mit diesem Verproviantiren muß morgen der Anfang gemacht werden, und es muß per Achtel geschehen, so wie es bereits befohlen worden ist. Art. 4. Diejenigen, die man fähig halten wird, sich zu verproviantiren, und es nicht thun werden, sollen zur Strafe, und nach Gutdünken des Herrn Maire, Arme zu unterhalten bekommen, deren Anzahl täglich vermehrt werden soll, bis sie ihren Ungehorsam werden wieder gut gemacht haben. Wenn dieses Mittel nicht hilft, so wird ihr Eigenthum saisirt und sie selbst aus der Stadt verwiesen werden. Art. 5. Um die Widerspenstigen zu kennen, werden die Polizey-Commissairs sich alle zwey Tage von jedem Familienvater und von jedem Herrn oder Meister einer Fabrike oder Werkstätte, ein Verzeichniß desjenigen, was derselbe haben soll, und desjenigen, was er hat, zustellen lassen. Der Herr Maire wird gedruckte Zettel dazu austheilen lassen, worin dieses Verzeichniß aufgenommen werden muß. Art. 6. Alle 2 Tage werden die Polizey-Commissairs dem Herrn Maire ein allgemeines Verzeichniß dessen, was in jedem Canton vorräthig seyn soll und was darin wirklich existirt, nebst ihren Anmerkungen, zustellen. Art. 7. Gleich nach Empfang dieser Verzeichnisse wird der Herr Maire dem Herrn Präfecten und mir einen Auszug aller dieser Verzeichnisse, nebst Anmerkungen der Polizey-Commissairs und seiner eignen, zustellen. Art. 8. Die Polizey-Commissairs und ihre Gehülfen werden Haussuchungen anstellen, um sich zu versichern, daß die Angaben der Einwohner richtig sind. Art. 9. Die Gehülfen, die sie nöthig haben, müssen vorzugsweise aus den Nachtwächtern genommen werden. Art. 10. Die Bäcker werden einen neuen Befehl erhalten, um in 8 Tagen ihre Verproviantirung zu vollenden, in Gemäßheit der letzten Verfügungen Sr. Excellenz, des Prinzen von Eckmühl, und per Achtel täglich in Hinsicht des Fehlenden. Art. 11. Die Bäcker Alten werden täglich dem Herrn Maire ein Verzeichniß ihres Vorraths, auf gedruckten Bogen, die ihnen geliefert werden sollen, zustellen, und der Auszug desselben wird täglich an den Herrn Präfecten und an mich geschickt werden. Art. 12. Die Holz-, und Torf-, auch Fetthändler, diejenigen, die mit gesalzenem oder geräuchertem Fleisch, mit Butter, Mehl, Branntewein, getrockneten Gemüsen und mit Talglichtern handeln, und auch die Würstmacher, werden den Befehl erhalten, sich nach dem Verhältnisse desjenigen, was sie während sechs Monaten verkaufen, sogleich zu verproviantiren. Art. 13. Um diese Maaßregel zu erleichtern, müssen Altermänner unter ihnen ernannt werden. Sie können selbige selbst wählen, und so, daß für 15 ein Altermann gewählt wird. Art. 14. Sie werden die nämlichen Functionen zu erfüllen

haben, die den Bäcker Alten vorgeschrieben worden sind. Sie müssen nämlich darüber wachen, daß ein jeder, der zu der gedachten Classe gehört, und der ihnen untergeordnet ist, einen solchen Vorrath zu der Zeit habe, die ihm vorgeschrieben ist, und sie müssen die Verzeichnisse davon dem Herrn Maire zustellen, der sie wie oben weiter befördern wird. Art. 15. Jeder Altermann, der entweder aus Unfähigkeit oder aus bösen Willen, seinen Eifer nicht durch die That wird bewiesen haben, wird abgesetzt und bestraft werden. Sollte er den Ungehorsam autorisirt haben, so wird er arretirt und sein Eigenthum in Beschlag genommen werden. Art. 16. Das nämliche wird einem jeden, der zu gedachter Classe gehört, widerfahren, sein Eigenthum wird in Beschlag genommen und er wird sogar seinen Stand verlieren, wenn er diesem Befehl, der strenge ist, nicht nachkommt. Art. 17. Nur diejenigen sind davon ausgenommen, welche durch einen Attest des Herrn Maire, der von dem Herrn Präfecten visirt seyn muß, beweisen können, nicht im Stande gewesen zu seyn, sich zu verproviantiren. Artikel 18. Der Leuchtenpächter in Hamburg wird sich sogleich auf sechs Monate verproviantiren. Er wird täglich dem Herrn Maire von allem, was er angeschafft hat, Bericht abstatten, und der Herr Maire wird diesen Bericht dem Herrn Präfecten und mir mittheilen. Art. 19. Es ist einem jeden zum verproviantiren Verpflichteten verboten, irgend etwas von seinem Vorrath abzunehmen, bis Sr. Excellenz, der Herr Marschall, Prinz von Eckmühl, seine Einwilligung dazu wird gegeben haben. Art. 20. Der Herr Maire von Hamburg ist beauftragt, diesen Befehl in Ausführung bringen zu lassen.

Der Divisions-General, Baron Thiebault.

No. 78. Den 22sten November 1813.

Da eine bedeutende Anzahl Reklamationen gegen die Contribution der außerordentlichen Ausgaben der Commüne eingegangen sind, die sich größtentheils auf die Unmöglichkeit der Benutzung des Banco-Geldes beziehen, die Eincassirung der Contributions-Gelder aber keinen Aufschub leidet: so wird ein jeder, der zu einer Ausgabe in der Rolle verzeichnet ist, aufgefordert, unverzüglich, und spätestens binnen zweymal 24 Stunden, in dem Bureau der Requisitions-Casse in der Mairie eine bestimmte Angabe zu machen, wie groß die ihm eigenthümlich gehörende Banco-Saldo, und auf welchem Folio derselbe verzeichnet ist. Wer seine Banco-Conto unter einem andern führte, muß ein Attest desjenigen, der die Gelder auf seinem Namen stehen hat, beybringen. Die Angaben müssen auf das Genaueste gemacht werden, um bey näherer Untersuchung für die Beykommenden keine Unannehmlichkeiten herbeyzuführen. Nach Ablauf jener zweymal 24 Stunden wird auf keine Anzeige weiter Rücksicht genommen, die Reklamanten werden unverzüglich eine Entscheidung erhalten, der sodann ohne allen Aufschub Genüge zu leisten, und wider alle, die sich alsdann im Rückstande befinden, werde ich die strengsten Maaßregeln ergreifen, so wie gegen alle, die annoch ihre Tafel-

gelder zu berichtigen haben, welche, wie sie ausgeschrieben sind, bezahlt werden müssen.

Der Maire Rüder.

No. 79. Den 22sten November 1813.

Da die schon öfter gerügten Diebstähle von Effecten, die zum Casernement der Truppen gehören, und an Gebäuden, die öffentlichen Diensten gewidmet sind, sich troß der angewandten Aufmerksamkeit zu erneuern angefangen; so sieht der unterzeichnete Maire sich veranlaßt, seiner früher in dieser Hinsicht erlassenen Bekanntmachungen aufs neue zu wiederholen und ins Gedächtniß zurückzurufen. Die Strafen, welche die bürgerlichen Gesetze sowohl für den Entwender als den Hehler und Aufkäufer fremden Eigenthums bestimmen, sind bekannt; die Militair-Reglements sind noch schärfer, da selbst die Todesstrafe darauf gesetzt worden ist. So lieb es daher einem jeden seyn muß, diese Strafen nicht auf sich angewandt zu sehen, so sehr hüte sich jeder, nicht in den Fall zu gerathen, und von unbekannten Leuten verdächtige Sachen in Verwahrsam zu nehmen oder zu kaufen. Man wird die Wachsamkeit verdoppeln, und denjenigen, der auf frischer That ertappt wird, sey er Hehler oder Stehler, zum abschreckenden Beyspiele für Andre, nach aller Strenge der Gesetze bestrafen.

Der Maire Rüder.

No. 80. Den 22sten November 1813.

Kaiserliche Lotterie von Frankreich. Das Publikum wird hiedurch benachrichtiget, daß von der künftigen Ziehung, vom 1sten December an, der Schluß 2 Tage vor der Ziehung, Mittags präcise 12 Uhr, gemacht wird, und zwar den 9ten, 19ten und 29sten, oder den 30sten, wenn der Monat 31 Tage hat. Die Ziehungen aber bleiben nach wie vor den 1sten, 11ten und 21sten jeden Monats.

Der Inspecteur en Chef Andrieux.

No. 81. Den 25sten November 1813.

Da noch manche Einwohner mit der Bezahlung ihres Beytrages zu der Contribution für die Tafelgelder im Rückstande sind, so sieht sich der Maire veranlaßt, ihnen in Erinnerung zu bringen, daß die Officiere von ihnen ernährt werden sollen, daß jene Contribution die Nahrung in Natura darstellt, daß sie der Stadt nur einen kleinen Theil desjenigen kostet, was die Nahrung selbst kosten würde, daß es demnach der eigne Vortheil der Einwohner verlangt, diese Contribution prompt abzutragen, und daß es selbst besser seyn würde, sich Aufopferungen zu unterziehen, um diese Contribution zu berichtigen, als zu veranlassen, daß Sr. Excellenz, der Herr Gouverneur, seinen Willen in Ausführung bringe, die Officiere von den Bürgern ernähren zu lassen. Diese Maaßregel würde unausbleiblich erfolgen, wenn die erforderliche Summe nicht in der vorgeschriebenen Zeit beygebracht würde, und sie würde eine Einquartierung der Officiere zur Folge haben, die weniger auf das Local, wie auf die Vermögenheit der Eigenthümer, be-

rechnet wäre. Viele Einwohner sind bereits von dem Nutzen dieser Einrichtung überzeugt; mögen die übrigen nicht die Unzufriedenheit ihrer Mitbürger und diejenigen Verfolgungen auf sich laden, welche die Säumigen um so schwerer treffen werden, wenn, wie hier, von einer offenbaren Erleichterung der Stadt die Rede ist.

Der Maire Rüder.

No. 82. Den 29sten November 1813.

Es wird keinem der Einwohner dieser Commüne die Bemerkung entgangen seyn, daß ich seit der Saisie der Banco mit größter Nachsicht gegen die Restanten bey den Contributionen der außerordentlichen Ausgaben verfahren bin; ich habe mit Warnungen und Drohungen gesucht, jeden an seine Pflicht zu erinnern; ich habe mir eines jeden Guthaben in der Banco aufgeben lassen, und nun mit genommenen billigen Rücksichten seinen Betrag bestimmt. Da jedoch noch einige Menge sich im Rückstande befinden, die Geldverlegenheiten von Tage zu Tage steigen, und ich von der oberen Behörde auf das bestimmteste beauftragt und gedrängt bin, alle mir zu Gebot stehenden scharfen Maaßregeln anzuwenden, um das Geld herbeyzuschaffen; so kann ich nun keinen Augenblick länger anstehen, die größte Strenge auf diejenigen anzuwenden, welche allen Warnungen kein Gehör geben, und nicht binnen 24 Stunden ihre Zahlungen leisten. Das dringendste Bedürfniß der Casernen und Hospitäler verlangt die schnelle Herbeyschaffung einer großen Anzahl Bettdecken; es sind mit dieser Lieferung noch so viele im Rückstande, und alle Warnungen blieben auch deshalb fruchtlos. So ungerne ich den Weg der Strenge einschlage, so befiehlt mir doch die traurige Nothwendigkeit und meine Pflicht, dergleichen Behandlungen gegen das Ganze der Administrirten, wider die Säumigen jezt die schärfsten Maaßregeln nehmen zu lassen. Wer nie gewohnt war zu leihen, muß dem Bedürfniß der Commüne sich nicht entziehen wollen, weil jener auch noch Kosten und Beschwerde macht, und Entäußerungen nicht achten, die die Bürde der Requisit.Casse der Stadt nothwendig macht.

Der Maire Rüder.

No. 83. Den 29sten November 1813.

Da die Zeitumstände eine große Vermehrung der Locale für Officiere erfordern, indem das Bedürfniß derselben in eben dem Maaße zunimmt, in welchem die Zahl der zu bequartierenden Häuser abnimmt, wodurch denn auch viele Umquartierungen veranlaßt werden dürften: so werden allen Einwohnern die schon früher erlassenen Verordnungen: "daß man die zugewiesene Einquartierung sofort aufnehmen und anständige Zimmer zuweisen müsse," jedem in Erinnerung gebracht, und sie um so mehr aufgefordert, derselben unverzüglich Genüge zu leisten, als die Folgen jenes Widerstandes für sie von dem größten Nachtheil seyn würde. Sollte eine etwanige Vermehrung der Truppen im Allgemeinen auch für die Soldaten eine

ärkere Belegung nothwendig machen: so wird ein jeder das
ibenbesagte auch auf diesem Fall anzuwenden wissen.

Der Maire Rüder.

No. 84. Den 1sten December 1813.

Ich bin unterrichtet, das Uebelgesinnte das Gerücht
erbreitet und unterstützt haben, daß den Privatpersonen ihre
ch besorgte Verproviantirung sollte genommen, oder in ein
llgemeines Magazin gelegt werden, um sie in gleichen Thei-
n zu vertheilen. Ich bin beauftragt, dieses Gerücht für falsch
u erklären und im Namen der höhern Autorität zu versichern,
aß die Verproviantierung der Privatpersonen ihnen ausschließ-
ch soll gelassen werden.

Der Maire Rüder.
Genehmigt:
Graf von Hogendorp.

No. 85. Den 3ten December 1813.

Da Sr. Excellenz, der Herr Marschall, Prinz von Eckmühl,
ie Zahl der Pferde wissen und feststellen will, welche die
Civilbeamten und Einwohner der Stadt für ihren Gebrauch
oder den öffentlichen Dienst behalten können, so hat er befoh-
en, wie folget: 1) Der Präfect des Departements soll ein
Verzeichniß der Civil- und Gerichts-Behörden, so wie der Pri-
vatpersonen der Stadt, welche Eigenthümer von Pferden sind,
nachen lassen; am Rande muß gezeichnet stehen, zu welchem
Gebrauch die Pferde dienen, ob sie dem öffentlichen Dienste ge-
widmet sind, und ob die besagten Eigenthümer auf 6 Monat
ür ihre Pferde Fütterung haben. Der Präfect soll diejenigen
Pferde festsetzen, die in der Stadt verbleiben sollen, und für
velche die hinlängliche Fütterung sich vorgefunden hat. 2)
Alle Pferde sollen nummerirt werden: man wird anfangen mit
denjenigen der Civil- und Gerichts-Behörden. Diese Verrich-
ung soll auf dem Gänsemarkt Statt finden, und den 5ten
December, in Gegenwart eines Abgeordneten des Herrn Prä-
ecten und eines vom Herrn General Wathier dazu ernannten
Officier, damit der Anfang gemacht werden, und zwar so, daß
diese Sache den 8ten December beendigt sey. 3) Es soll ein
Verzeichniß von der Nummerirung gefertigt werden, worauf
der Eigenthümer und die genaue Beschreibung der Pferde an-
gezeigt stehen müssen; dieses Verzeichniß soll dem Herrn Ge-
neral Wathier zugeschickt werden. Jedes Pferd, welches nach
dem 8ten December nicht beziffert ist, wird ergriffen und der
Remonte überliefert werden. Wenn ein solches Pferd zum
Dienst nicht geeignet wäre, so soll es zur Stadt hinausgeführt
werden. 4) Die Civil- und Militair-Behörden sowohl, als
diejenigen Privatpersonen, welchen keine Bevollmächtigung ge-
geben werden wird, ihre Pferde zu behalten, müssen selbige
der unter dem Vorsitze des Herrn Generals Dubois, welcher
n der Vorstadt St. Georg wohnt, bestehende Remonte-Com-
mission überliefern. Bemeldeter General ist bevollmächtigt,
ie in Empfang nehmen zu lassen, wenn sie zum Dienst geeig-

net sind, und er wird Schätzungsweise den Preis dafür festsetzen lassen.

Der Marschall, Herzog von Auerstädt.
Der Chef des General-Staabes Cesar de la Ville.
Der Präfect le Breteuil.

No. 86. Den 2ten December 1813.

Befehl. Alle Wagen, welche vom linken Alster-Ufer kommen, und zur Stadt fahren wollen, müssen durch das Thor No. 4. der Festungswerke zu St. Georg und durch das Steinthor hereinfahren. Alle Wagen, welche aus der Stadt und nach der Gegend des linken Alster-Ufers fahren wollen, müssen durchs Deichthor und das Thor No. 1, der Festungswerke zu St. Georg, hinausfahren. Leute zu Fuß und zu Pferde können durch diese oder durch jene Thöre sowohl aus- als eingehen. Die Wagen der Herren Generäle und Oberofficiere können frey durch alle Thöre aus- und einfahren. Dem Platz-Commandanten und den Chefs der Posten befehlen Wir, strenge über diese Verfügungen zu wachen.

Der Graf von Hogendorp.
Der Adjudant-Commandant de Fernig.

No. 87. Den 6ten December 1813.

Allen denen, welche mit ihren Zahlungen zu den außerordentlichen Contributionen der Commüne, oder mit ihren Lieferungen von Bettdecken, Betttüchern, Hemden und Strohsäcken im Rückstande sind, wird angezeigt, daß mit Belegung der Militair-Execution am Mittewochen der Anfang gemacht wird.

Der Maire Rüder.

No. 88. Den 5ten December 1813.

Um die Mißbräuche, welche der Wechsel und Geldwucher über den Werth der verschiedenen in Hamburg circulirenden Münzsorten ausübt, zu hemmen; nach Ansicht des Beschlusses vom 15ten vorigen Monats; beschließen: 1) Die hier unten bezeichneten Münzsorten sollen, nach dem Werth in Mark Courantgeld, mit Ausnahme der öffentlichen Cassen, angenommen werden, wie folgt: das Stück von 6 Liv. Tourn (5 Fr. 80 Cent.) zu 3 Mk. 14½ ßl; — 3 Liv. Tourn (2 Fr. 75 Cent.) zu 1 Mk. 13½ ßl.; — 30 Sols (1 Fr. 50 Cent.) zu 1 Mk.; — 15 Sols (75 Cent.) zu 8 ßl.; — 2 Frank zu 1 Mk. 5½ ßl.; — 1 Frank zu 11 ßl.; — 50 Centimen zu 5½ ßl.; — den Holl. Gulden (2 Fr. 8 Cent.) zu 1 Mk. 6½ ßl. 2) Die im obenbenannten Beschlusse vom 15ten November bestimmten Strafen sollen auch hierbey durch militairische Gewalt oder Polizey gegen die Uebertreter angewendet werden. 3) Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt werden, damit er öffentlich verlesen (?) bekannt gemacht und gehörigen Orts angeschlagen werden.

Der Graf von Hogendorp.
de Fernig.

No. 89. Den 11ten December 1813.

Zufolge einer Entscheidung Sr. Durchl., des Prinzen von Eckmühl, vom 6ten dieses, ist ein Hauptmagazin zur Conservirung der Knochen von den Schlachtereyen, Civil- und Militair-Hospitälern, Werkstätten und andern öffentlichen Anstalten, so wie von Privathäusern, errichtet worden, um für das Bedürfniß des Militairs die Procedur zur Gewinnung des Gallerts vorzunehmen; es ist in der Marktstraße No. 125, und wird hiemit dem Publico folgendes angezeigt: 1) Dieses Magazin ist täglich von Morgens 8 bis Nachmittags 2 Uhr offen. 2) Jede Gattung von Ochsen-, Kalbs-, Hammel- und Schweine-Knochen werden daselbst angenommen. 3) Die Lieferungen werden nach dem Gewigte gegen Empfangschein angenommen, und bey deren Vorzeigung werden die Lieferungen am Ende jedes Monats prompt bezahlt, zum Preis von 20 Schill. per Quintal. 4) Die Schlachter sollen die Knieekehlen und Köpfe der geschlachteten Thiere aufbewahren, und sollen solche, nachdem sie gereinigt worden, im Magazine angenommen werden. 5) Alle ins Magazin gelieferten Knochen müssen zuvor gewaschen worden seyn. 6) Allen Directoren und Administratoren von Anstalten, so wie diejenigen Privatpersonen, deren Haushalt eine einigermaaßen erhebliche Quantität von Knochen liefert, müssen dieselben, bey näher zu bestimmenden Strafe, in dem oben erwähnten Magazine abliefern

Der Maire Rüder.

No. 90. Den 13ten December 1813.

Durch die bisher geschehenen Ausschreibungen von Bettdecken, Betttüchern, Hemden und Strohsäcken habe ich gesucht, die Bedürfnisse der Casernen und Hospitäler zu befriedigen, und von den Einwohnern der Commüne jede gewaltsame Maaßregeln zu entfernen; indeß sind sowohl bey den spätern als frühern Ausschreibungen eine so große Anzahl Retardaten, die weder Warnungen noch Drohungen Gehör geben, daß gegenwärtig die größte Noth eintritt, um die großen noch unbefriedigten Bedürfnisse herbeyzuschaffen. Indem ich nun alle diejenigen, welche noch Lieferungen zu beschaffen haben, zum letztenmale dringend auffordere, in spätestens 2 Tagen nach Bekanntmachung dieses ihre Quoten zu berichtigen, so muß ich damit die Anzeige verbinden, daß der, welcher auch dieser Warnung keine Folge leistet, es sich selbst wird zuzuschreiben haben, wenn seine Wohnung aufgezeichnet und das Benöthigte genommen wird, wo man es vorfindet. Ein jeder wird es selbst einsehen, daß eine solche Maaßregel für den, welchen sie trifft, von den allerunangenehmsten Folgen seyn muß; indeß bin ich höhern Orts dazu aufs nachdrücklichste gedrängt, da es an allen, vorzüglich aber an Bettdecken und Strohsäcken, in diesem Augenblick gebricht, und bey der großen Anzahl der Restanten die Zeit mangelt, um den gewöhnlichen Weg der Beytreibung einzuschlagen.

Der Maire Rüder.

No. 91. Den 14ten December 1813.

Da die Central-Apotheke der Militair-Hospitäler auf der Neueburg, No. 48, jezt die für dieselbe requirirten Gegenstände in Empfang nehmen kann; so haben diejenigen, bey denen solche Lieferungen requirirt sind, sich zu beeilen, solche ohne allen Verzug zu bewerkstelligen.

Der Maire Rüder.

No. 92. Den 18ten December 1813.

Nach den Befehlen Sr. Durchl. des Hrn. Marschall Prinz von Eckmühl, theilet der Hr. Gouverneur, Graf von Hogendorp, dem Publikum folgendes Arrêté mit, welches auf das pünktlichste vollzogen werden soll. Der Herr Marschall, Prinz von Eckmühl erwägend, daß es den Einwohnern von Hamburg schon mehreremale bekannt gemacht worden, daß sie sich bis zum July Monat verproviantiren müßen; daß der lezte Termin auf den 1sten December festgesezt ist, und daß man zugleich angezeigt hat, daß, sobald sich der Feind nähern würde, alle diejenigen, die nicht die Pflichten erfüllet hätten, die ihnen durch die Bekanntmachung aufgelegt worden, die Stadt verlassen müßten; erwägend, daß die Nähe des Feindes nicht erlaubt, den Einwohnern längern Aufschub zu geben, daß seine Proclamationen Aufruhr predigen und uns den Weg zeigen, den wir zu gehen haben, um seine Pläne zu vereiteln, und strenge Beyspiele zu vermeiden, die auf Unschuldige fallen könnten; beschließt folgende Verfügungen, die durch diese Ursachen nothwendig und durch die Gesetze des Kriegs vorgeschrieben sind: Artikel 1. Von morgen den 19ten December an sollen alle Thore der Stadt Hamburg, wie auch die Häfen, geschlossen seyn, und alle Communicationen mit den Feinden ist untersagt. Art. 2. Es sollen durch Proclamationen und Anzeigen zur Wissenschaft der Einwohner gebracht werden, daß alle diejenigen, welche nicht auf 6 Monate verproviantirt sind, gehalten werden sollen, die Stadt in den 48 Stunden nach Bekanntmachung dieses Beschlusses zu verlassen. Zu diesem Behuf sollen die Thore am 20sten und 21sten December von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet werden. Art. 3. Die Einwohner, welche in der Lage seyn werden, die Stadt verlassen zu müßen, können ihr Eigenthum denjenigen anvertrauen, die verproviantirt sind, und in der Stadt bleiben können. Dieses Eigenthum ist unter dem Schutze der Civil- und Militair-Administration. Art. 4. Sind gehalten, die Stadt in 24 Stunden zu verlassen, das heißt: den 20. zwischen 12 und 2 Uhr, alle Einwohner, welche außer den Mauern von Hamburg geboren sind, nämlich: 1) Alle Fremde von beyden Geschlechtern, die nicht in der Stadt ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, und keine directe Steuer seit dem 1sten Januar 1813 bezahlen. 2) Alle außer Hamburg geborne Studenten. 3) Alle Handlungs-Diener, Handwerks-Gesellen und Lehrlinge, die außer Hamburg geboren und nicht in den Listen des 5ten Artikels benannt sind; und 4) alle Bettler und Vagabonden. Art. 5. Es sind von dieser Maasregel ausge-

iommen: die Arbeiter, welche bey den Festungswerken oder
indern öffentlichen Arbeiten angestellt sind, als bey dem Ge-
iie, bey der Artillerie, bey den Brücken und Chausseen, und
ey den Civil- und Militair-Autoritäten. nach den nament-
ichen Listen, die der Herr General Jouffroy, der Oberst Pon-
hon, der Ober-Ingenieur Jousselin, der Ordonnateur Tho-
nas und der Präfect einschicken werden. Einem jeden dieser
Individuen, soll eine Sicherheits-Charte überliefert werden
von der Commission, von welcher hierunten geredet werden
vird, und vermittelst der Waffen und Dienstes-Vorgesezten,
in welche zu diesem Behufe jene Charten von der Commission
verden addressirt werden. Art. 6. Sicherheits-Charten wer-
den durch die nehmliche Commission den approviantirten Ein-
vohnern überliefert werden, die in der Stadt bleiben werden.
Art. 7. Es ist eine Commission zur Vollstreckung dieser Maas-
egeln ernannt, sie bestehet aus den Herren: Charlot, Obrist
er Gendarmerie, als Präsidenten. Schindler, Bataillons-
Chef und Adjudant des Hrn. Gouverneurs. Pinel, Gendar-
nerie-Capitain. Beauvert, Assessor beim Prevotal-Hofe,
ind Menestrier, Kaiserl. Procurator beym Douanen-Tribunal
u Lüneburg. Art. 8. Es sollen allen denjenigen, welche diese
Anordnungen gemäß, die Stadt verlassen müssen, bedeutet
verden, daß, wenn sie wiederum hereinkommen, sie als Spi-
one werden behandelt werden. Art. 9. Es soll allen denjeni-
gen, welche vermittelst der gegenwärtigen Bekanntmachung
die Stadt zu räumen haben, erlaubt seyn, ihre Sachen mit-
unehmen; es sollen deshalb die nöthigen Befehle an die Mi-
itair-Commandanten gegeben werden. Art. 10. Der Hr. Di-
isions-General, Graf Hogendorp, Gouverneur der Stadt
Hamburg, ist beauftragt, der Commission seine Instructionen
u geben, und über die Vollziehung der gegenwärtigen An-
rdnung zu wachen.

Der Marschall, Herzog von Auerstädt,
Prinz von Eckmühl.
Für gleichlautende Abschrift:
Der Divisions-General, Adjudant des Kaisers,
Gouverneur von Hamburg,
Der Graf von Hogendorp.

No. 93. Den 18ten December 1813.

Nachricht. Da Seiner Excellenz, der Herr Marschall,
Prinz von Eckmühl, die Ruhe der Stadt zu sichern wünscht,
nd den Einwohnern auch selbst die Möglichkeit nehmen will,
ch selbst zu schaden; so hat er beschlossen, daß alle Zusam-
nenkünfte, ausgenommen die hier unten bezeichneten, abge-
hafft werden sollen. Es ist folglich den Einwohnern der
Stadt Hamburg verboten, sich weder an öffentlichen Oertern
nd Plätzen, noch in Privathäusern, unter den Namen Klub,
Collegium, Gesellschaft ꝛc. zu versammeln. Bey Tage soll als
usammenkunft betrachtet werden: jede Versammlung an öffent-
chen Oertern und Plätzen von mehr denn sechs Personen, des
bends aber soll eine Versammlung von acht Personen, welche

in Kaffeehäusern, Gasthöfen, Schenken rc. gefunden werden, und nicht zur Familie des Hauses gehören, als Zusammenkunft betrachtet werden. Die einzig erlaubten Gesellschaften sind die, welche zum Gottesdienste in Kirchen, Tempeln oder Synagogen, angeordnet sind; ferner diejenigen, welche durch gesetzliche Autorität im Municipalitätshause zusammen berufen werden; die Schauspiele und Bälle, wenn diejenigen, welche sie geben, eine schriftliche Erlaubniß vom Ober-Commandanten dazu erhalten haben, und die Zusammenkünfte der Familien mit ihren Freunden im Innern ihrer Häuser. Die Civil- und Militair-Autorität wird über die genaue Befolgung der gegenwärtigen Verfügungen wachen, und die auf frischer That ertappten Personen sollen arretirt, und sogleich aus der Stadt gebracht werden, mit dem Verbote, nicht wieder herein zu kommen; bey Strafe, als Spione behandelt zu werden.

Der Divisions-General, Aide de Camp des Kaisers, Gouverneur von Hamburg,

Der Graf von Hogendorp.

No. 94. Den 20sten December 1813.

Bekanntmachung. Sr. Durchl., der Prinz von Eckmühl, hat mir abermals aufgetragen, öffentlich bekannt zu machen, daß Ihr ernstlicher Wille ist, das gestern affigirte Arrêté vom 18ten December 1813, wegen der Verminderung der jetzigen Hamburgischen Bevölkerung, nach den Artikeln 2 und 4 aufs strengste zu vollziehen. Da die Haussuchungen wegen der Verproviantirung und der hier lebenden Ausländer, die dem erhaltenen Befehl: aus der Stadt sich zu entfernen, nicht nachgelebet haben mögten, morgen Abend beginnen wird, und dann für diejenigen, die auszuwandern schuldig sind, die Begünstigungen der Artikel 3 und 9 wegfallen; so warne ich jeden, der in der Lage der Auswanderung als Unverproviantirte oder Fremder sich befindet, die morgenden Stunden der offenen Thore zu benutzen, und die Stadt zu verlassen. Finden sich später Unverproviantirte, oder unlegitimirte Fremde, so werden sie, man mag sie bey Tage oder bey Nacht hier antreffen, ohne ihre Effecten und Hausrath, von der Gend'armerie ohne Verzug aus der Stadt gewiesen werden, und gehen ihnen dann die Vortheile der freywilligen Auswanderung gänzlich verloren.

Der Maire Rüder.

No. 95. Den 20sten December 1813.

Bekanntmachung. Jeder Einwohner Hamburgs muß sich beym ersten Kanonenschuß, oder sobald als der Generalmarsch geschlagen wird, nach Hause begeben, und wenn er weit davon entfernt ist, ins nächste Haus gehen. Die Patrouillen haben Befehl, die geringsten Versammlungen sogleich mit Gewalt auseinander zu treiben. Es ist verboten, auf die Wälle und in die Festungswerke zu gehen. Die Zuwiderhandelnden sollen das erstemal mit 50 Stockprügel be-

straft, und im Wiederholungsfalle aus der Stadt gejagt werden.

Der Divisions-General, Aide de Camp des Kaisers, Gouverneur von Hamburg,
Der Graf von Hogendorp.

No. 96. Den 18ten December 1813.

Das Publicum wird benachrichtiget, daß jedes Individuum, welches, zufolge den Befehlen des Herrn Marschalls, Prinzen von Eckmühl, aus der Stadt gewiesen ist, als Spion arretirt und behandelt werden soll, wenn selbiges wieder hereinkommen würde.

Der Ober-Platzcommandant, de Fernig.

No. 97. Den 20sten December 1813.

Nach Ansicht der Befehle Sr. Excellenz, des Prinzen von Eckmühl, befiehlt allen Einwohnern vom Hamburgerberg, ihre Häuser längstens in Zeit von 4 Tagen zu räumen, vom heutigen Tage angerechnet; er warnt sie deshalb, weil die Säumigen in den Fall gerathen würden, ihre Häuser zerstört zu sehen, und ihre Mobilien zu verlieren. Das nämliche wird unter ähnlichen Strafen allen andern Bewohnern des Hamburger Gebietes befohlen, deren Häuser nicht 600 Klafter weit von der Sternschanze entfernt liegen.

von Breteuil.

No. 98. Den 20sten December 1813.

Der Maire benachrichtigt die Einwohner von Hamburg, daß diejenigen, welche in Folge des Arrêtés des Herrn Marschalls vom 18ten dieses, die Stadt verlassen müssen, und nicht in der bestimmten Frist diesem Beschlusse Gehorsam leisten, sollen, in Folge eines ausdrücklichen Befehls Sr. Excellenz, durch Militair-Macht hinausgetrieben werden, und alle ihre Effecten und Meublen verlieren. Der Maire ladet also die Einwohner, die dieses Arrêtés angehet, ein, sich auf das genaueste nach demselben zu richten, damit sie von der Begünstigung Gebrauch machen können, ihre Meublen und Effecten fortzuführen, oder sie sichern Leuten anzuvertrauen, welche die Erlaubniß bekommen werden, sie ihnen nachzusenden. (?)

Der Maire Rüder.

No. 99. Den 22sten December 1813.

Bekanntmachung. Ein jeder, der den wiederholten Befehlen Sr. Durchlaucht, des Marschalls, Prinzen von Eckmühl, betreffend die unvorzügliche Räumung der Stadt wegen unterlassener Verproviantirung auf sechs Monate, nicht nachgelebet hat, wird sogleich arretirt werden, und unmittelbar darauf 25 Stockschläge empfangen. Sollte diese erste Strafe ohne Folge seyn; so wird jeder früher Arretirte zum zweyten-

mal arretirt, und nach empfangenen 50 Stockschlägen aus der Stadt geführt werden.

Auf Befehl Sr. Durchlaucht, des Marschalls, Prinzen von Eckmühl.

Der Colonel der Gensd'armerie, Präsident der Sicherheits-Commission, Charlot

No. 100. Den 22sten December 1813.

Bekanntmachung. Der Maire benachrichtigt das Publicum, daß zufolge der dem Herrn Marschall, Prinzen von Eckmühl, gemachten Vorstellungen, der allen Einwohnern bestimmte Termin des 21sten Decembers, um, insoferne sie sich nicht verproviantirt hätten, die Stadt zu verlassen, nicht hinlänglich befunden, um selbst mit dem besten Willen diese Ordre auszuführen; Sr. Excellenz daher bis zum 24sten December den alleräußersten Termin angesetzt haben. Diejenigen, welche sich nicht verproviantirt haben, werden benachrichtigt, daß, wenn sie nicht diese zwey Tage Aufschub benutzen werden, sie mit Gewalt fortgeführt werden, ohne daß man ihnen von ihren Effecten oder Lebensmitteln Rechenschaft geben wird. Die Thore werden zur selbigen Zeit von 10 bis 2 Uhr wieder geöffnet werden. Dieser zugestandne Aufschub betrifft keineswegs die in dem 4ten Artikel des vorherigen Decrets benannten Personen, als: Fremde, Handlungs-Diener und Handwerks-Bursche.

Der Maire Rüder.

No. 101. Den 24sten December 1813.

Das Publikum wird hiedurch mit einer Entscheidung bekannt gemacht, die Sr. Excellenz, der Herr Marschall, Prinz von Eckmühl, genommen hat, um einen Ober-Chirurgus zu bestrafen, der einen Wagen mit Heu an einen Einwohner der Stadt verkauft hat. Dieser Chirurgus soll auf 14 Tage ins Gefängniß gesetzt, und öffentlich auf dem Paradeplatz ausgestellt werden, mit einem Schilde, welcher seinen Namen und das Vergehen, dessen er sich schuldig gemacht hat, anzeigt. Der Einwohner, welcher das Heu gekauft hat, und wußte, daß es aus den Magazinen genommen wäre, soll arretirt und mit seiner Familie aus Hamburg gejagt werden. Der Maire eilt, den Einwohnern diese Strafe bekannt zu machen, und benachrichtigt sie, daß dies jedem wiederfahren wird, der Lebensmittel, Getränke oder Fourage von Militairpersonen kaufen mögte.

Der Maire Rüder.

No. 102. Den 25sten December 1813.

Sr. Excellenz, der Herr Marschall, Prinz von Eckmühl, will den Einwohnern Hamburgs, welche nicht für 6 Monate verproviantirt sind, den letzten Beweis seiner Nachsicht geben, indem er denjenigen, welche die Stadt noch nicht verlassen, und sich dadurch die gezwungene Aussetzung zugezogen haben, einen Aufschub von 24 Stunden gestattet. Dem zufolge können die Einwohner, welche nicht für 6 Monate verprovian-

irk, und diejenigen, welche als Fremde in den Fall sind, die Stadt verlassen zu müssen, heute den 25sten und morgen den 26sten ungehindert hinausgehen. Zu diesem Ende sollen die Thore von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet werden. Aber wenn gegen die Erwartung des Marschalls nach dem 26sten noch Säumige in der Stadt gefunden würden, so benachrichtigt er sie, daß sowohl jeder Aufschub als jedes Mitleid zu Ende wären, und daß alsdann die Bülletins der Feinde bey ihrem Einzuge in Lübeck, welche die Hamburger zum Aufruhr anreizen, durch ihren Ungehorsam gerechtfertigt würden. Strenge und wiederholte (?) häusliche Untersuchungen sollen angestellt, und die Zuwiderhandelnden arretirt, und ihr Eigenthum confiscirt werden.

Der Ober-Platzcommandant, de Fernig.

No. 103. Den 24sten December 1813.

Der Präfect hat dem Maire von Hamburg den Beschluß des Prinzen von Eckmühl mitgetheilt, nach welchem vom 15ten dieses Monats die Tafelgelder der Herren Officiere, welche die Stadt bis dahin zu tragen hatte, derselben nicht mehr zu Last fallen sollen. Aber er warnt heute diejenigen Einwohner, welche in den verschiedenen Contributions-Rollen, um obige Kosten zu bestreiten, begriffen sind, und die ihren ganzen Antheil noch nicht bezahlt haben, daß sie sich von heute an bis Montag davon entlasten müssen; in Ermangelung dessen ist der ausdrückliche Wille des Herrn Marschalls, die Bestreitung jener Tafelgelder auf die Säumigen zu vertheilen, welche demnächst aus der Stadt gewiesen werden sollen, sobald ihre Verproviantirung durch die Militairpersonen verzehrt seyn wird, welche selbige zu ihrer Disposition erhalten werden: und dazu unbeschadet jeder andern Strafe, welche ihnen den Umständen gemäß konnte auferlegt werden. Der Herr Maire wird beauftragt, Gegenwärtiges bekannt machen und anschlagen zu lassen, so wie alle Mittel, die in seiner Gewalt sind, anzuwenden, um die Einwohner, wovon hier die Rede ist, zu beschleunigen, und am nächsten Montage dem Präfecten vom Erfolge Rechenschaft abzulegen.

von Breteuil.

No. 104. Den 27sten December 1813.

Tages-Befehl.

Im Hauptquartier zu Hamburg, den 27sten December 1813.

Der Feind reizt durch seine Proklamationen den Soldaten dazu, seine Pflichten zu vergessen und unsern Souverain zu verrathen. Der Feind fordert, durch seine Ränke, seine Proklamationen und seine Agenten, die Einwohner zum Aufruhr auf. Dieses Betragen zeigt uns den Weg an, welchen wir einzuschlagen haben; dasselbe hat schon die Vertreibung eines großen Theils der Einwohner Hamburgs aus der Stadt veranlaßt, und gebietet zugleich folgende Maaßregeln: Artikel 1. Eine Prevotal-Commission soll in Hamburg ernannt werden, welche aus drey Mitgliedern bestehen soll, wovon der Präsi-

dent Grand-Prévôt seyn soll. Art. 2. Sind zu Mitgliedern dieser Commission ernannt: 1) der Herr Obrist der Gensd'armerie Charlot, Präsident; 2) der Herr Capitain Joussin; 3) der Herr Capitain Pinel. Art. 3. Sollen durch diese Commission gerichtet werden, alle Individuen, die sich nachstehende Verbrechen zu Schulden kommen lassen, nämlich: Jede Desertion, Theilnahme an derselben; Anleitung zum Desertiren und falsches Werben; Alles Spionniren; jeder Aufruhr oder aufrührische Versammlung; jedes mit Vorbedacht angelegte Feuer; alles Plündern; jede Insubordination, mit Drohungen oder Gewaltthätigkeiten begleitet; jede Empörung oder Rede, die zum Zweck hat, die Soldaten gegen ihre Chefs, oder die Einwohner gegen die gesetzmäßige Gewalt oder gegen die Truppen aufzuwiegeln; jeder Diebstahl, der in den Magazinen des Staates verübt werden könnte; jeder Ankauf oder Verkauf von Lebensmitteln oder Militair-Effecten, die aus den Magazinen des Staats herkommen; und endlich jeder Meuchelmord oder vorsetzliche Absicht dazu, gegen einen Franz. Soldaten oder Alliirten. Art. 4. Alle diese Verbrechen ziehen die Todesstrafe nach sich; jedoch kann die Prevotal-Commission bey mildernden Umständen jene Strafe für die Einwohner in körperliche Züchtigung und Vertreibung aus der Stadt, und für das Franz. Militair und Employirte bey der Armee in Ausstellung auf der Parade und Gefängniß verwandeln. Art. 5. Die Prevotal-Commission ist beauftragt, die durch die letzten Arrêtés gegen diejenigen Einwohner von Hamburg, welche wieder nach der Stadt kommen würden, nachdem sie daraus vertrieben worden sind, anerkannten Strafen anwendbar zu machen. Art. 6. Die für die Urtheile der Militair-Commissionen vorgeschriebenen Formen sollen auch bey dem gerichtlichen Verfahren der Prevotal-Commission befolgt werden. Art. 7. Gegen die Urtheile der Prevotal-Commission kann nicht appellirt werden, und sie sollen in 24 Stunden vollzogen werden. Art. 8. Der gegenwärtige Beschluß soll den Truppen durch einen Tages-Befehl, und den Einwohnern durch öffentliche Bekanntmachung in beyden Sprachen, auf Veranstaltung des Chefs des Generalstaabes der Armee, mitgetheilt werden.

Der Marschall, Herzog von Auerstädt,
(Unterz.) Prinz von Eckmühl.
Für gleichlautende Abschrift:
Der General, Chef des Generalstaabes
des 13ten Corps,
Cäsar von Laville.

No. 105. Den 28sten December 1813.

Bekanntmachung. Der Maire säumt nicht, den Einwohnern dieser Stadt anzuzeigen, daß Sr. Durchl., der Prinz General-Gouverneur, noch 4 Tage lang die, gegen die nicht bis zum 1sten July Verproviantirten, vorgeschriebenen Maaßregeln einstellen will; daß aber nach diesem Aufschub der Beschluß Sr. Durchlaucht vom 18ten dieses Monats nach seinem ganzen Inhalt ausgeführt werden soll. Es

nd von der Auswanderung ausgenommen: die Angestellten er Münze, diejenigen vom Geniewesen, die von der Artillerie, die von den Militair-Administrationen, die von den Civil-Administrationen, die der Tribunäle, die Sprützenleute, die Schornsteinfeger, die Leuchtenversorger, die Nachtwächter, die Schauspieler und Angestellten des deutschen und französischen Theaters, die Angestellten und Arbeiter der Brücken und Chausseen, die Schuster, Schneider, Schlächter und Bäcker, die Hufschmiede, Schmiede und Rademacher.

Der Maire Rüder.

No. 106. Den 30sten December 1813.

Bekanntmachung. Zufolge der Autorisation Sr. Excellenz, des Marschalls, Prinzen von Eckmühl, benachrichtigt der Maire alle Einwohner, die nicht für sechs Monate verproviantirt sind, oder als Fremde sich in dem Fall befinden, Hamburg verlassen zu müssen, daß der letzte Termin morgen zu Ende geht. Die Thore werden zu diesem Endzweck von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags offen seyn. Den 31sten December, um 5 Uhr Nachmittags, werden fortdaurende Haussuchungen angestellt werden, um den Beschluß Sr. Excellenz vom 18ten December in seinem ganzen Umfange zur Ausführung zu bringen. Die Säumigen werden verhaftet und zur Stadt hinaus gejagt werden.

Der Maire Rüder.

No. 107. Den 29sten December 1813.

Der Marschall beschließt, was folgt: 1) Die Kaufleute, Groß- und Detail-Händler der Stadt Hamburg, sollen in der Frist von 5 Tagen, von der Publication des gegenwärtigen angerechnet, auf dem im Baumhause etablirten Büreau der Douanen eine Deklaration der ihnen gehörigen Colonial-Waaren, deren Gattung und Quantität, nebst der Angabe der Magazine machen, worin selbige lagern. 2) Die angegebenen Colonial-Waaren sollen nach dem hier angehängten Tarif taxirt werden. 3) Die Deklaranten sollen gehalten seyn, indem sie die Angabe ihrer Waaren machen, 7 pro Cent des Werths gedachter Waaren, zufolge der festgesetzten Taxe, in der Casse der Douanen in Courantgeld zu deponiren. 4) Diese Zahlung soll ein Vorschuß von Fond seyn, für welche deren Belauf der Handelskammer in Silberbarren ausgesetzt werden soll. Die Handelskammer wird von dem Herrn Director der Douanen ein Verzeichniß der von den Kaufleuten bezahlten Summen erhalten, und Vorschläge über die Mittel machen, die Zurückbezahlung derselben in Silberbarren zu bewirken. 5) Nach Ablauf des im 1sten Artikel festgesetzten Termins, sollen die Waaren aller derjenigen, welche die vorgeschriebene Deklaration nicht gemacht, und den in dem Art. 3 bestimmten Vorschuß nicht bewirkt haben würden, saisirt und confiscirt werden. 6) Eine Expedition des gegenwärtigen Beschlusses soll an den Staatsrath, Grafen von Chaban, addressirt werden.

welcher ihn dem Douanen-Director, so wie dem Herrn Präsidenten der Handelskammer einsenden wird.

Der Marschall, Prinz von Eckmühl.

Tarif: Mahagonyholz 60 Franks der metrische Centner; Färbeholz aller Art, in Stücken oder gemahlen, 60 Fr. Cacao 150 Fr.; Caffee 250 Fr.; Canehl 6 Fr. der Kilogramm; Cassia 3 Fr.; Cochenille 120; Baumwolle ohne Unterschied 4; Curcumai 75 Fr. der metrische Centner; Schildpart 6 Fr. der Kilogramm; Nelken 5 Fr.; Gummi ohne Unterschied 100 Fr. der metrische Centner; Ingwer 40 Fr.; Thran 130 Fr.; Indigo 20 Fr. der Kilogramm; Hypecacuansa 30 Fr.; Elfenbein 40 Fr.; Macis 40 Fr.; Muscatnüsse 20 Fr.; Perlemutter 20 Fr.; Pottasche, Sterkasche, Waidasche 150 Fr. der metrische Centner; Piment 300 Fr.; Pfeffer 300 Fr.; Quercitron 160 Fr.; Quinquina ohne Unterschied 10 Fr. der Kilogramm; Rhabarber 15 Fr.; Orlean 400 Fr. der metr. Centner; Syrop von Zucker 150 Fr.; roher Zucker 200 Fr.; raffinirter und Candies-Zucker 400 Fr.; Sumac 90 Fr.; Grüner- und Haysan-Thee 10 Fr. der Kilogr.; Schwarzer-Thee 6 Fr.; Vanille 90 Franks.

No. 108. Den 2ten Januar 1814.

In Folge der bestimmten Ordre Sr. Excellenz, des Herrn Marschalls, Prinzen von Eckmühl, General-Gouverneur, werden alle Bäcker dieser Stadt hiemit benachrichtiget, daß von heute an ein jeder von ihnen gehalten ist, das für seinen Theil bestimmte Quantum des im Lager zu haltenden Vorraths von Waizen und Rogken vollständig zu halten, oder was daran fehlen mögte innerhalb 8 Tagen zu ersetzen. Wer von ihnen den zu haltenden Vorrath nicht wieder vollständig erstatten wird, verliert den Rest desselben, und wird aus der Stadt verwiesen. Wer von heute an von seinem zu haltenden Vorrath von Korn und Mehl verkauft, wird mit dem Tode bestraft. Dieses sind die ausdrücklichen Befehle des Prinzen, welche aufs genaueste werden in Ausführung gebracht werden, und deren Zweck darin besteht, daß die Weißbäcker zusammen den Vorrath von Waizen-Korn und Mehl zu dem Betrag von 31,824 Quintal, und die Grobbäcker den Vorrath von Rogken-Korn und Mehl den Belauf von 18,452 Quintal, zusammen 50,276 Quintal unangerührt im Lager behalten sollen.

Rüder, Maire.

No. 109. Den 3ten Januar 1814.

Sr. Excellenz, der Herr Marschall, Prinz von Eckmühl, General-Gouverneur, befiehlt: 1) Von morgen, den 4ten Januar an, sind alle Einwohner Hamburgs gehalten, von ihrem Vorrath zu leben, und es ist ihnen hiemit aller Brodtkauf von den Bäckern untersagt. 2) Die Einwohner können täglich von ihrem Mehlvorrath zu den Bäckern senden, die nicht im 4ten Artikel genannt worden, und welche verbunden sind, das Brodt für sie zu backen. 3) Ausgenommen von dieser Verfügung sind folgende Personen, von denen ein jeder eine Karte für sich erhalten wird, auf welcher das Quantum Brodt angege-

en ist, welches derselbe täglich kaufen kann: a) Die Chefs es Armee-Corps, die Chefs der Autoritäten und Administra-ionen, so wie die dazu gehörigen öffentlichen Beamten. b) Die Personen, welche von Sr. Excellenz, dem Herrn Grafen Cha-an, dem Herrn Präfecten, dem Herrn General Jouffroy, Herrn Ordonnateur Thomas, Herrn Obersten de Ponthon, Herrn Jousselin und mir zu verschiedenen Arbeiten angestellt, und nicht verproviantirt sind, und die jeder mit einer Karte ollen versehen werden, worauf das Quantum an weißem und chwarzem Brodt angegeben steht, zu dessen Ankauf jeder von hnen täglich berechtigt ist. 4) Die vier und zwanzig nachbe-annten Bäcker sind gehalten, für diejenigen Personen, die nter den im vorigen Artikel angeführten Ausnahmen begrif-en sind, die erforderliche Quantität Brodt zu backen, welches nter sie nach einer zu machenden Bestimmung wird vertheilt erden; aber keiner dieser Bäcker darf für die andern Ein-wohner backen, noch ihnen Brodt verkaufen. Die Weißbäcker: Büppermann, Hopfenmarkt; Ostermann, Hopfenmarkt; Eg-enhusen, Hopfenmarkt; Bode, Zippelhaus; Oelreich, Neuen-wall; Nobiling, Gänsemarkt; Duncker, Deichstraße; Groot, Großenneumarkt; Oldach, kleine Johannisstraße; Ungelenk, inter dem breiten Giebel; Kalkbrenner, Kayen; Kalkbrenner, Neuburg. Die Grobbäcker: Ohnesorgen, Langemühren; Brede, Mattentwiete; Müller, Schmiedestraße; Zimmer, ABC-Straße; Hübener, Grütztwiete; Schinkel, Rothesoodstraße; Fahsel, Bäk-ergang; Wendt, beym Dovenfleth; Hagen, Altensteinweg; Taasmann, Schaarmarkt; Erich, Barkhof; Hüsterich, Kehr-wieder. 5) Keiner der im 4ten Artikel begriffenen Bäcker darf ey der schwersten, gegen ihn anzuwendenden Strafe, täglich nehr Brodt backen, als für seinen Theil ihm vorgeschrieben wird, und an Niemanden mehr verkaufen, als wozu die In-aber der Karten berechtigt sind. 6) Jeder Bäcker ist verpflich-tet, mir noch heute vor 4 Uhr eine genaue Aufgabe seines Korns und Mehls zu liefern; die Vorräthe werden hierauf achgesehen und verifizirt werden, und es soll ein jeder von hnen, sowohl wegen der Richtigkeit der Angabe, als auch wegen der sorgfältigen Erhaltung seines ihm vorgeschriebenen Vorraths, Sr. Excellenz, dem Herrn Marschall, Prinzen von Eckmühl, verantwortlich seyn. 7) Um eine genaue und voll-ständige Liste derjenigen Personen, welche nach dem 2ten Pa-agraph des 3ten Artikels dieses Befehls, in den Ausnahmen begriffen sind, sobald als möglich zu erhalten, soll jeder Po-zey-Commissair ein General-Verzeichniß der in seinem Canton wohnenden Personen, welche von den in gedachtem Artikel be-annten Autoritäten, Karten als Arbeiter bekommen haben, erfertigen, worin er die Zahl der Familienglieder, nebst ein Verzeichniß des etwanigen Vorraths, den sie besitzen könnten, uffführt, und mir solches morgen überliefert. 8) Bis zur ent-hiedenen Festsetzung dürfen die im 4ten Artikel genannten Bäcker täglich nicht mehr Brodt verbacken, als: die Grob-äcker 1000 Pfund Rogkenbrodt, und die Weißbäcker 500 Pfund Weißbrodt. 9) Alle diejenigen, welche bey den verschiedenen

öffentlichen Arbeiten angestellt, und dadurch berechtigt sind, an den täglichen Brodtkauf Theil zu nehmen, sind verpflichtet, eine aufrichtige Angabe schriftlich zu machen, wie viel sie für sich und ihre Familien zur täglichen Consumtion an weißem und Rogkenbrodt bedürfen. Diese Angabe müssen von den Arbeitern an die Polizey-Commissairs ihrer respectiven Cantons ohne Verzug gegeben, und von letztern mir alsdann zugestellt werden. 10) Jede Angabe soll nachgesehen werden, und diejenigen, die das Quantum des wirklichen Bedarfs übersteigen würden, sollen dem Schuldigen eine ernstliche Strafe zuziehen.

Der Maire Rüder.

No. 110. Den 4ten Januar 1814.

Das Directorium der Militair-Hospitäler, auf die Berichte, die ihm durch die Direction der Hospitäler erlassen, daß die Kranken mit vieler Nachsicht und Milde durch die Frauenspersonen, welche als Krankenwärterinnen angestellt, behandelt werden, hat beschlossen, und ist durch höhere Autoritäten approbirt, daß diejenigen, welche sich wirklich im Stande fühlen, diese lobenswerthen Functionen in den Hospitälern von Hamburg zu bekleiden, werden zu den nämlichen Vortheilen, wie die Mannspersonen, als Krankenwärterinnen angenommen. Mithin werden bis zur Zahl von 150 alle diejenigen Frauenspersonen von reifem Alter, welche mit gehörigen Qualitäten zu diesem Dienste versehen, und die durch Certificaten vom Commandanten des Cantons und Polizey-Commissairs ihren guten Lebenswandel und Sitten beweisen können, wie auch, daß sie gesund sind, eingeladen, sich im Directorium der Hospitäler, Valentinskamp, im Hotel der alten Präfectur, einschreiben zu lassen; sie werden der Aussetzung nicht unterworfen seyn, und mit Sicherheitskarten versehen werden; den Gehalt und die Lebensmittel erhalten sie, so wie sie in Activität gesetzt werden.

Der Präsident des Directoriums, Carlier.

No. 111. Den 5ten Januar 1814.

Bekanntmachung. Die Weißbäcker, welche morgen, den 5ten dieses, die Quantität Brodt, welche ihnen zu backen erlaubt worden, nicht verkauft haben werden, können solche gegen ein gleiches Quantum Korn oder Mehl umtauschen. Diejenigen Weißbäcker, welche weniger Brodt zu backen haben werden, als anfangs berechnet worden, haben die Erlaubniß, für alle Einwohner, welche ihnen Mehl senden, Brodt zu backen, und theilen dieses Privilegium mit allen übrigen Bäckern, welche in dem Befehl vom 3ten dieses nicht benannt worden sind. Die Bäcker, welche sich außerhalb der Stadt mit Kornankäufen versehen werden, welche das Quantum, welches sie zu halten verpflichtet sind, übersteigt, (nämlich die, welche ihren Vorrath nicht vollständig haben) und andern, welche neue Anfuhren über ihren richtigen Vorrath sich verschaffen können, denen ist erlaubt, von diesen neuen Vorräthen zu backen und ihren Kunden davon zu verkaufen;

allein sie sind verpflichtet, ein besonderes Magazin von den neuen Vorräthen zu halten.

Der Maire Rüder.

No. 112. Den 4ten Januar 1814.

Da ohnerachtet des Beschlusses des Herrn Präfecten vom 15ten December v. J. dennoch manche hiesige Bürger ihre Tafelgelder für den Monat November und December und zum Theil für beide Monate nicht bezahlt haben; so bringe ich den Rückständigen den Beschluß des Herrn Präfecten in Erinnerung, und setze für die Berichtigung Freytag und Sonnabend, den 7ten und 8ten dieses, als den lezten Termin; am 9ten wird die Liste der Rückständigen übergeben werden, und hat sich denn ein jeder die unausbleiblichen Folgen seiner Saumseligkeit selbst zuzuschreiben.

Der Maire Rüder.

No. 113. Den 7ten Januar 1814.

Mein Herr! Da die heutige Expulsion der eingezeichneten Armen keinesweges das Resultat geliefert hat, welches ich davon nach meinem gestrigen Schreiben hätte erwarten lassen, es jedoch der bestimmte, unabänderliche Wille des Hrn. General-Gouverneurs ist, daß sämmtliche Arme, ohne irgend eine Ausnahme, vor Ablauf des morgenden Tages, die Stadt verlassen haben müssen: so fordere ich Sie so dringend als ernstlich auf, nichts zu versäumen, was zur Erreichung dieses Zwecks führt. Ich authorisire sie zugleich, die zum Transport gebrechlicher und bettlägeriger Armen erforderlichen Fuhrwerke bey dem competenten Polizey-Commissaire, so wie die zur Beschleunigung dieses Geschäftes Ihnen nöthig scheinenden Nachtwächter, von dem wachthabenden Herrn Nachtwacht-Officier sich zu erbitten. Zugleich bringe ich zu Ihrer Wissenschaft, daß Sr. Excellenz, der Herr General-Gouverneur, es genehmigt hat, daß den Abgehenden ein mäßiges Reisegeld gereicht werde, so wie die Vorsteher F. D. Bieber und Doctor Rentzel die Auszahlung dieser Armen-Gelder übernommen haben, an welche sich demnach jeder der Herren Armen-Pfleger zu wenden haben wird.

Rüder, Maire.

No. 114. Den 5ten Januar 1814.

Sr. Excellenz, der Prinz von Eckmühl, in der Absicht, den Einwohnern der Stadt und den innerhalb der Aussenwerke liegenden Vorstädte St. Georg und Stadtdeich, die gegenseitige Communication möglichst zu erleichtern, befehlen, wie folgt: 1) Das Steinthor wird offen seyn, und jeder Einwohner der Stadt oder der Vorstadt kann, mit seiner Sicherheitskarte versehen, aus der Stadt nach der Vorstadt und umgekehrt bis zur Zeit des täglichen Thorschlusses passiren. 2) Leichenzüge können nur durchs Steinthor Statt finden, und die Todten müssen also auf den Begräbnißplätzen der Vorstadt St. Georg beerdigt werden. 3) Die Pforten am Deichthor werden zur Erleichterung der Communication zwischen der Stadt und dem

Stadtdeich (bis zur Schleusenpforte) den mit Sicherheitskarten versehenen Einwohnern zum Hin- und Herpassiren gleichfalls offen stehen. 4) Nur die Familien-Chefs haben Sicherheitskarten, die sie nur ihren Familien-Mitgliedern leihen dürfen, und für deren Mißbrauch sie durchaus verantwortlich sind. 5) Sr. Excellenz bewilligen täglich eine gewisse Anzahl Pässe an Altonaer Bürger. Beym Zurückgehen nach Altona müssen diese Bürger ihre Pässe den wachthabenden Officier am Dammthor ausliefern. 6) Diese Pässe der Altonaer Bürger wird der Officier täglich nach Thorschluß an den General de Laville übersenden. 7) Da übrigens Beschwerden eingelaufen sind, daß Personen, mit gültigen Pässen versehen, an einem Thore abgewiesen, bey einem andern aber durchgelassen wurden: so wird hiedurch den Chefs der Militair-Posten und Wachen nachfolgendes besonders empfohlen: a) jeder Paß ist nur dann gültig, wenn er vom General Cesar de Laville, der allein Pässe zu ertheilen berechtigt ist, unterschrieben ist; b) auf einem solchen Paß müssen die Chefs der Thorwachen zwar jeden passiren lassen, jedoch nur durch das eine demselben ausdrücklich genannten Thore. Jeder wachthabende Officier wird also einen jeden abweisen, der nicht in seinem Passe das Thor bezeichnet hat, wobey er die Wache hat; c) soll der Chef der Thorwache nachsehen, für wie viel Personen der Paß geschrieben ist, und nicht mehr noch weniger Personen aus- oder eingehen lassen, als gerade diese Zahl, und auch bemerken, ob der Paß für einen Mann, eine Frau, ein Kind (?) u. s. w. geschrieben ist; d) sollen auch darauf sehen, ob diejenigen, welche unter dem Vorwande, Lebensmittel nach der Stadt zu bringen, einen Paß erhalten, dergleichen auch wirklich mitbringen. e) Alle diejenigen Individuen, die mehr Personen mit sich durchs Thor führen wollen, als auf ihrem Passe bemerkt sind, sollen sogleich arretirt, zum General de Laville gebracht werden, eben so wie alle diejenigen, die nicht von dem im Passe angegebenen Geschlechte oder Alter sind, oder die nicht die Vorräthe mitbringen, die sie ihrem Passe nachholen wollten. f) Der Staabsofficier, der täglich die Ronde macht, wird sich versichern, ob die in den beiden letzten Artikeln enthaltenen Verordnungen genau befolgt werden; außerdem wird der Platz-Commandant alle Tage einen Officier mit einer Copie dieser Befehle herumschicken, der sie den Chefs der Thorposten vorlesen soll, damit Niemand Unwissenheit vorschützen kann. Außerdem werden sie an die Wachen der Stadtausgänge angeschlagen werden, und der Oberst der Gensd'armerie wird sie allen Gensd'armen-Posten, die er an den Thoren hat, mittheilen. g) Alle Hamburger Bürger müssen, um einen Paß zu erhalten, ihre Sicherheitskarte dagegen deponiren. Spätestens 24 Stunden nach der Verlaufszeit des Passes muß derselbe zurückgebracht und dagegen die Sicherheitskarte abgeholt werden. Die nach 24 Stunden, von der Verlaufszeit des Passes gerechnet, nicht abgeholten Sicherheitskarten werden an den Cantons-Commandanten geschickt werden; dieser wird untersuchen lassen, warum der Paß nicht zur rechten Zeit zurückgebracht worden, und

ierjenigen aus der Stadt weisen lassen, die von dieser Nach:
ässigkeit keinen hinreichenden Grund anzugeben wissen.

Der Marschall, Prinz von Eckmühl.
Cäsar de Laville.

No. 115. Den 8ten Januar 1814.

Tages-Befehl. Die Bäcker in Hamburg sind er Ausführung meiner Befehle ausgewichen. Sie haben die Quantität ihrer außerordentlichen Vorräthe übertrieben, als es noch leicht war, sie zu zwingen, selbige vollständig zu machen, und jezt, da sie glauben, dieses sey unmöglich, übertreiben sie wieder ihre Quantität, welche sie zu besitzen vorgeben. Die Untersuchungen, welche bey ihnen gemacht worden, sind nur ein Blendwerk gewesen, nichts ist geschäzt, nichts bestätigt worden, und ich weiß noch nicht, was hier vorhanden ist. Es ist dringend, dieser Unordnung ein Ende zu machen, und deshalb wird ein Kriegs-Commissair den Auftrag erhalten, genau und durch einen Proceß-Verbal zu bestimmen, was ein jeder Bäcker an Korn und Mehl besitzt. Ich sehe mit Erstaunen, daß die Syndici ihre Pflicht nicht haben erfüllen können: Sie haben auf den Vertheilungs-Verzeichnissen Quantitäten angegeben, welche ganz außer dem Verhältniß der Mittel derjenigen standen, die sich selbige anschaffen sollten. Sie haben in diesen Verzeichnissen schwachsinnige Menschen, Bankrottirer und arme Leute aufgeführt, und sie zeigen dieses erst jezt an, da sie den Nachforschungen nicht ausweichen können, da sie dieses doch schon vor zwey Monaten hätten thun müssen. Das Resultat dieses Betragens ist ein Deficit von vielleicht 10 bis 12000 Quintal. Dieses Deficit beweiset ein Verbrechen, und dieses Verbrechen zieht die Strafen nach sich, die ich in meinem Befehle vom 1sten dieses Monats verordnet habe; auch macht gedachtes Deficit vorzüglich die Syndici zu Mitschuldigen. Jedoch will ich die Vollziehung dieser Strafen noch aussetzen, allein ich befehle, daß alle Bäcker eines jeden Syndicats das Deficit des ganzen Syndicats, durch Ankäufe außerhalb der Stadt, binnen 6 Tagen ersetzen sollen, und ich mache sie persönlich und gemeinschaftlich dafür verantwortlich. Noch mehr, um den Bäckern Hamburgs meine Unzufriedenheit zu beweisen, so nehme ich von heute an meine Autorisation wieder zurück, welche in dem 3ten Paragraph der Bekanntmachung des Herrn Maire enthalten, die am 5ten und 6ten dieses Monats angeschlagen worden ist; Bekanntmachung, nach welcher die Bäcker, die einen größern Vorrath haben, als sie haben müssen, an ihre alten Kunden Brodt verkaufen konnten, welches sie von aus der Fremde erhaltenen Korn backen würden, und die Bäcker, die ihren Vorrath noch nicht completirt hätten, sollten der nämlichen Vergünstigung genießen, sobald sie ihren Vorrath würden vollständig gemacht haben. Die Bäcker müssen wissen, daß nichts sie von der Nothwendigkeit, meine Befehle zu vollziehen, entbinden, und nichts sie von der Strafe, wegen ihres Ungehorsams, befreyen wird; daß sie sich selbst diese Maaßregeln zuschreiben müssen, daß ich keinen meiner

Befehle zurücknehmen werde, und daß ich denjenigen aufrecht erhalte, nach welchem sie mit ihrem Kopfe verantwortlich sind, für die Quantität Korn und Mehl, welche in ihrem Besitz befunden oder befunden werden wird. Sie müssen ebenfalls wissen, daß sie sich completiren sollen, jedoch nicht durch Einkäufe in Hamburg, sondern durch Zufuhr von Aussen, und wehe denen, die diesen Befehl nicht buchstäblich vollziehen.

Der Marschall, Herzog von Auerstädt.
(Unterz.) Prinz von Eckmühl.

Für richtige Abschrift:
Der Maire Rüder.

No. 116. Den 9ten Januar 1814.

Indeß die gehorsamen Bürger Hamburgs mit Ergebung ihr Bettzeug in der Mairie abliefern, um den dringenden Militair-Forderungen wegen Completirung des Casernements abzuhelfen: entzogen sich die Wohlhabenderen häufig durch freywillige Auswanderung der Commünal-Last. In ihren Häusern finde ich wenig oder nichts an Bettzeug, aber ehe sie abreis'ten, lieferten sie es Freunden oder Verwandten zur Verwahrung ab. Ich weiß dies. Ich kann diese Ausgewanderten nicht von dem Beytrag jedes Einzelnen ohne Ungerechtigkeit freylassen, und fordere bey schwerer Ahndung der Ausgewanderten Freunde und Verwandte auf, noch heute und bis morgen Mittag das anvertraute Bettzeug der freywillig Ausgewanderten gegen Quitung in der Mairie abzuliefern, damit wir in dem Stand gesezt werden, die Bettzeug-Bedürfnisse des Casernements zu befriedigen, und größern Nachtheil von der Commüne abzuwenden.

Rüder, Maire.

No. 117. Den 11ten Januar 1814.

Bekanntmachung. Ich bin von dem Herrn Kriegs-Commissair des Departements der Elbmündungen beauftragt, die in Ruhestand versetzten Militairpersonen einzuladen, sich sogleich auf der Mairie einzufinden, um ihren wirklichen Wohnort anzugeben. Ich benachrichtige sie davon durch diese öffentliche Anzeige, damit sie ohne Verzug diese Ordre befolgen können.

Der Maire Rüder.

No. 118. Den 8ten Januar 1814.

Das so dringende Bedürfniß von Strohsäcken, Bettdecken, Matratzen oder Federbetten hat eine abermalige Ausschreibung dieser Gegenstände veranlaßt. Indem ich nun einen jeden auffordere, mit den Lieferungen, die ihn zu seinem Theile treffen, keinen Augenblick zu verlieren: so füge ich die Warnung hinzu, daß jeder die Quitung der geschehenen Lieferungen oder Zahlung wohl aufbewahre, damit sie vorgezeigt werden können, wenn mit Hülfe des Militairs die Nachsuchungen geschehen; wer sich sodann im Rückstande befindet, und keine Quitung vorzuzeigen im Stande ist, hat es sich selbst zuzuschreiben,

venn die erforderlichen Gegenstände genommen werden, wo nan sie vorfindet.

Der Maire Rüder.

No. 119. Den 11ten Januar 1814.

Da die Militair-Hospitäler, zum Behuf ihrer Apotheken, Glaswaaren und irdenes Geschirre benöthigt sind: so fordert der Unterzeichnete zwey Kaufleute oder andere Personen auf, die diesen Geschäftszweig genügsam kennen, und geneigt seyn möchten, die Lieferung dieses Artikels zu übernehmen, sich heute um 1 Uhr in der Mairie im Zimmer der Hospital-Commission einzufinden, um das Nähere über diesen Gegenstand zu erfahren.

Der Maire Rüder.

No. 120. Den 14ten Januar 1814.

Diejenigen Personen, welche geneigt seyn möchten, Hemder für die Hospitäler zu machen, haben sich dieserhalb an das Direktorium der Hospitäler zu wenden. Sie müssen aber mit einem Certificat ihres Polizey-Commissairs versehen seyn, welcher bescheinigt, daß man ihnen mit Sicherheit das Leinen zum Nähen in ihren Wohnungen anvertrauen kann.

Der Maire Rüder.

No. 121. Den 14ten Januar 1814.

Jeder, der Wein und Branntewein an die Militair-Hospitäler seit dem 18ten November 1813 geliefert hat, wird hiedurch aufgefordert, eine Aufgabe des gelieferten, vom 17ten bis den 20sten Januar, des Morgens von 10 bis 1 Uhr, in der Deichstraße No. 42. einzureichen. Wer diese Aufgabe versäumt, hat es sich selbst zuzumessen, daß er keinen Empfangschein erhält.

Rüder, Maire.

No. 122. Den 15ten Januar 1814.

Wenn ich gleich im Allgemeinen mit der von den hiesigen Bürgern in Lieferung von Strohsäcken, Pfühlen, Bettdecken und Matratzen bewiesenen Anstrengung zufrieden zu seyn alle Ursache habe: so sind dennoch Einzelne ganz damit im Rückstande geblieben; ich kann es nicht zugeben, daß die Säumigen sich auf Kosten der Bereitwilligen einer allgemeinen Last entziehen, und habe daher verfügt, daß nächstens eine allgemeine Umfrage durch die Quartiermeister oder deren Bevollmächtigte Statt finden solle, um sich mit Gewißheit von den gelieferten Quantitäten zu überzeugen. Ich fordere jeden Bürger, der zu dieser Requisition angesagt worden, auf, seine Zettel in Bereitschaft zu halten oder sie auszulegen; so wie ich diejenigen, die ihre Verbindlichkeiten noch unerfüllt gelassen haben, zum letztenmal dringend ermahne, nicht länger mit der Lieferung zu säumen, da strenge militairische Maaßregeln die unausbleiblichen Folgen eines längern Zurückbleibens seyn werden.

Der Maire Rüder.

No. 123. Den 17ten Januar 1814.

Befehl. Es ist den Posten, Patrouillen und Detaschements anbefohlen, diejenigen Einwohner oder Militaire zu arretiren, welche sie entweder auf dem Eise auf der Elbe, oder der Alster, den Stadtgraben oder andren gefrornen Gewässern finden würden. Die Posten sind authorisirt, die Bürger in der Wache festzuhalten, bis daß sie eine Geldbuße von 2 Mark erlegt und Stockschläge empfangen haben. Die Militaire werden ins Gefängniß gebracht. Ausgenommen von diesem Verbot sind: die Militair-Arbeiter, die Aufeiser, die Wasserträger und Wasserträgerinnen, die in den Waken Wasser schöpfen.

Der Maire Rüder.

No. 124. Den 18ten Januar 1814.

Wir müssen vor morgen Abend 1510 Strohsäcke, 1498 Kopfkissen, 1494 Bettdecken, 1777 Federbetten oder Matratzen fürs Casernement schlüßig abliefern, oder gewärtigen, daß alles Fehlende durch Militair aus den Häusern der Bürger abgeholet wird. Ich muß daher erwarten, daß jeder ohne Weigerung seinen Rückstand vor morgen Abend inclusive der Ergänzungsausschreibung ausliefert. Die Gevollmächtigten der Ausgewanderten und Ausgetriebenen liefern alle Vorräthe bey schwerer Ahndung ab. Eben so alle Rückständige des 1sten und 6ten Cantons in der Mairie; der 2te, 3te, 4te und 5te Canton in den Cantons-Magazinen. Alle diejenigen, die meine gerechte Erwartung täuschen, und die sie treffende Quoten nicht abtragen, sollen sogleich zur Militair-Execution denuncirt werden, welche traurige Folgen auch für solche daraus entstehen mögen.

Der Maire Rüder.

No. 125. Den 21sten Januar 1814.

Bekanntmachung. Das Bedürfniß der heute verlangten Strohsäcke, Pfühle, Decken und Matratzen oder Feder-Betten ist so dringend, daß nur die unverzügliche, gleich heute zu beschaffende, Ablieferung in der Mairie, die militairische Abholung aus den Häusern abwenden kann; — es gilt die häusliche Ruhe.

Der Maire Rüder.

No. 126. Den 24sten Januar 1814.

Personen von beyderley Geschlecht können Anstellung als Aufwärter in den Hospitälern erhalten. Sie haben sich im Rödingsmarkt No. 63, in der Hospital-Direktion zu melden, und erhalten monatlich 15 Franks nebst tägliche Beköstigung.

Der Maire Rüder.

No. 127. Den 24sten Januar 1814.

Alle diejenigen, die Bettstellen für die Hospitäler gegen baare Bezahlung verfertigen wollen, melden sich sofort in der Mairie. Die neuen Betttücher müssen wenigstens 1 Pfund Gewigt halten, sonst werden sie künftig in der Mairie nicht angenommen; die Bettdecken reglementsmäßig Schwere und Dicke haben. Kein Fournisseurhemd wird angenommen, das

nicht die reglementsmäßige Qualitäten hat; die vom Herrn Kaufmann Schuchmann (?) gelieferten waren bisher sehr gut. Von schlesischem Leinen wird kein Hemd angenommen. Wer ein gutes neues Hemd liefert, braucht ein Betttuch, so auferlegt worden, nicht zu liefern. Schlechte neue Fourniseur-Waare von Betttüchern, Bettdecken, Strohsäcken und Pfühlen wird künftig in der Mairie durchaus nicht mehr angenommen.

Der Maire Rüder.

No. 128. Den 24sten Januar 1814.

Diejenigen, welche bey der Reinigung der Stadt von Eis und Schnee mit Wagen, Schlitten oder Handdiensten angestellt seyn wollen, haben sich sofort zu melden in No. 149 auf dem Neuenwall. Es wird pr. Tag bezahlt für jeden zweyspännigen Wagen 5 Mk., für einen Handschlitten und 2 Arbeiter 2 Mk., für jeden Handarbeiter 12 ßl.

No. 129. Den 2ten Februar 1814.

Jedem Einwohner wird hiemit anbefohlen, den vor seinem Hause weggeschafften Schnee und das Eis nicht an den benachbarten Planken, Plätzen oder Häusern hinfahren, sondern in die Flethen werfen zu lassen. Jeder Einwohner ist für die Arbeiter, die obiges für ihn vor seinem Hause wegschaffen, verantwortlich, daß dieser Anforderung gehorsamet werde, bey angedroheter Strafe von 2 Reichsthaler für jeden Contraventionsfall. Die Herren Polizey-Commissairs sind mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Der Maire Rüder.

No. 130. Den 3ten Februar 1814.

Bekanntmachung. Der Maire der Stadt bringt nachstehende, ihm von dem Herrn Platz-Commandanten mitgetheilte, Verfügungen zur Kenntniß des Publikums: 1) Beym Anziehen der Sturmglocke muß jeder Einwohner sich sogleich zu Hause begeben. Ein jeder Einwohner, den man noch auf öffentlichen Plätzen oder in den Straßen antreffen würde, soll arretirt und bestraft werden. 2) Nachdem die Retraite geschlagen worden, kann jeder Einwohner wieder seine Geschäfte außer dem Hause wahrnehmen. Allen Einwohnern wird bekannt gemacht, sich diesen Verfügungen zu unterwerfen, und dafür zu sorgen, daß ihre Bediente ihnen gleichfalls nachkommen, da jeder Familienvater dafür verantwortlich ist.

Der Maire Rüder.

No. 131. Den 4ten Februar 1814.

Bekanntmachung. Der Maire der Stadt macht bekannt, daß die Personen beyderley Geschlechts, welche in den Hospitälern als Krankenwärter angestellt zu seyn wünschen, sich directe in den Hospitälern zu melden haben, wo sie alsdann von den Herren Directoren angenommen werden. Sie erhalten Speise und werden pünktlich bezahlt; jedoch müssen sie, um angestellt zu werden, mit einem Certificat des

Polizey-Commissairs ihres Contons versehen seyn, welches ihren untadelhaften Lebenswandel und ihre guten Sitten bescheinigt.

Der Maire Rüder.

Genehmigt von uns Ober-Platz-Commandanten,

Le Couturier.

No. 132. Den 5ten Februar 1814.

Bekanntmachung Täglich werden Personen arretirt, welche Holz von Soldaten kaufen, obgleich es ihnen verboten ist, und strenge Strafen darauf haften. Es scheint, als wäre dieses Verbot in Vergessenheit gerathen, oder daß man wenigstens glaubt, sich mit Unkunde desselben entschuldigen zu können. Der Maire der Stadt bringt daher neuerdings zu jedermanns Wissenschaft, daß keiner von den Soldaten etwas kaufen dürfe, was für eine Sache es auch seyn mag, und unter welchem Vorwande der Kauf auch geschehen möge. Der Maire erwartet, daß die Einwohner diesem Befehl nachkommen; er erinnert aber zugleich daran, daß mit der größten Strenge gegen die Strafbaren wird verfahren werden.

Der Maire Rüder.

Genehmigt: der Ober-Platz-Commandant,

Le Couturier

No. 133. Den 13ten Februar 1814.

Befehl. In Gemäßheit der Befehle Sr. Durchlaucht, des Herrn Marschalls, Prinzen von Eckmühl, soll jeder Einwohner schriftlich an den Herrn Cantons-Commandanten, und diese an den Herrn General, Grafen Loison, diejenige Parthey Heu, Stroh, Hafer und Kley erklären, welche er vorräthig hat, diese mögen ihm gehören oder nicht. Es werden darüber Etats aufgemacht werden, welche den Namen des Einwohners, die Straße, das Nummer des Hauses und des Cantons, wo er wohnt, wie auch, ob diese Fourage ihm selbst oder einem andern gehören, enthalten sollen.

Nach untenstehendem Modell werden diese Deklarationen, Cantonsweise, abgefaßt werden müssen:

Name des Particuliers.	Straße.	Nro.	Vorrath nach Kilogram.				Bemerkungen.
			Heu.	Stroh.	Hafer.	Kley.	
							Ob sie dem in diesem Verzeichniß Benannten gehöre, oder nicht.

Ein jeder, bey dem man irgend einen Vorrath von Fourage findet, ohne daß den Autoritäten davon Anzeige gemacht worden, wie oben befohlen ist, wird arretirt, ins Gefängniß gebracht, und so verurtheilt werden, als hätte er Lebensmittel, der Armee gehörig, auf die Seite geschafft. Die kleinste ihm

auferlegte Strafe wird die Vertreibung aus der Stadt, für seine Person und seine Familie, seyn.

Auf Ordre Sr. Excellenz, des Marschalls,
Prinzen von Eckmühl.
Der Ober-Platz-Commandant,
Le Couturier.

No. 134. Den 8ten Februar 1814.

Da in Gemäßheit höherer Verordnung bestimmt worden: daß die Versorgung der Sprützenleute und Nachtwächter mit Brodt, von den Korn- und Mehl-Vorräthen der Einwohner berichtiget werden soll, und die Anschaffung dieses Vorraths am billigsten nach Anzahl der Personen einer jeden Haushaltung, vorläufig durch Ablieferung für jede Person zu fünf Pfund Korn oder Mehl von Rogken oder Waizen, gegen Vergütung, beschafft werden kann; so werden sie hiemit aufgefordert, nach dem oben angegebenen Verhältniß die Ablieferung von Korn oder Mehl innerhalb 24 Stunden an den Bäcker, Herrn H. F. C. Sehmisch, wohnhaft kleinen Buhrstah No. 129, von Morgens 9 bis Nachmittags 4 Uhr, zu bewerkstelligen. Im säumigen Fall würde die Anwendung militairischer Maaßregeln unvermeidlich seyn.

Der Maire Rüder.

No. 135. Den 15ten Februar 1814.

Aller Reis und aller Sago, der in Hamburg befindlich ist, wird hiemit für den Dienst der Hospitäler in Requisition gesetzt. Ein Magazin-Verwalter wird von dem Intendanten in dem Bezirke der angezeigten Magazine ernannt werden, um jenen Reis und Sago in Empfang zu nehmen. Er wird ein Register über die Eigenthümer halten, worin er den Namen der Kaufleute und die Vielheit der Eßwaren, welche der Kaufmann liefert, einschreiben wird. Dieser Reis und dieser Sago werden zu folgenden Preisen baar bezahlt werden; nämlich: Der Zentner Reis zum Mark-Gewigte 60 Franken. Das Pfund Sago an Mark-Gewigt 50 Centimen, macht den Zentner 50 Franken. Der Herr Graf von Chaban wird die Geldsummen nach dem Maße anschaffen, als die Käufe geschehen. Jeder Kaufmann oder Einwohner, welcher diese beiden Lebensmittel nicht abliefert, soll verhaftet werden; die Eßwaaren werden weggenommen; er wird nicht allein verhaftet, sondern auch aus der Stadt vertrieben, und man wird sich seiner Mobilien und seiner Habe bemächtigen. Der General Thiebaut ist beauftragt, alle nöthigen Verhaltungs-Befehle wegen des gegenwärtigen Beschlusses zu geben, und dessen Vollziehung zu sichern.

Der Marschall, Herzog von Auerstädt,
(Unterz.) Prinz von Eckmühl.
Für gleichlautende Abschrift:
Der Präfect von Breteuil.

No. 136. Den 20sten Februar 1814.

Gemäß den erhaltenen Befehlen warnt der Präfect der Elbmündungen die Einwohner von Hamburg: 1stens, daß

diejenigen unter ihnen, welche Reis und Sago besitzen, so groß die Menge immer seyn mag, innerhalb 4 Tagen nach der Bekanntmachung des obigen Beschlusses Seiner Durchl., des Herrn Marschalls, Prinzen von Eckmühl, ein Verzeichniß darüber abgeben müssen; 2tens: daß der Herr Schmidt, General-Secretair der Präfectur, den Auftrag erhalten hat, jene Erklärung in einem Saale des Hauses des Maires, jeden Tag von 9 Uhr des Morgens bis Abends 4 Uhr in Empfang zu nehmen; 3tens: daß das Ganze der angegebenen Vielheiten, von denjenigen, die ihre Anzeige gemacht haben, gleich nach ihren Erklärungen, dem Direktorium der Hospitäler überliefert werden muß; 4tens: daß, um über die Richtigkeit der Erklärungen und Ablieferungen sich sicher zu stellen, Hausnachsuchungen werden angeordnet werden, und daß im Falle des Zuwiderhandelns diejenigen Einwohner, welche sich dessen schuldig machen würden, um so weniger der von Seiner Durchl. angedroheten Strafe entgehen können, da man schon gewisse Erkundigungen über den Vorrath von Reis und Sago, der sich in den Lagern und in den Haushaltungen befindet, eingezogen hat.

von Breteuil.

No. 137. Den 26sten März 1814.

PROGRAMME de la cérémonie qui aura lieu le 26 Mars, pour les funérailles de Monsieur le Comte de Chaban, Conseiller d'Etat, Intendant général des finances.

A six heures du matin, cinq coups de canon tirés, à quelques minutes de distance l'un de l'autre, du réduit de l'Alster et sur le front de la place, annonceront un jour de deuil. A onze heures, la moitié de la garnison disponible et non employée au service, prendra les armes en grande tenue, et se réunira sur la place Gänsemarkt, où elle sera disposée par les soins du commandant supérieur. Mr. le général de division Vichery en prendra le commandement, L'état-major des régimens, tous les officiers disponibles et le drapeau couvert, d'un crêpe, marcheront avec la portion de leur corps qui assistera à la pompe funèbre. La musique du 30e y viendra seule. Le tambour-major de ce régiment prendra le commandement de tous les tambours. A 11 heures ½ les autorités civiles et militaires, et tous ceux qui voudront rendre les honneurs à Mr. de Comte de Chaban, se réuniront à son hôtel A B C-strasse. Le bruit du canon se fera de noveau entendre, au moment où le cortège partira. La rue étant assez étroite, il ne sera pas fait de décharge de mousqueterie, au moment de l'exposition. Les quatre coins du poële seront portés par Son Altesse Monsieur le Maréchal Prince d'Eckmuhl, et par Messieurs les généraux de divisions Comte Loison, Comte Watier, et Baron Thielault. La pompe funèbre se dirigera vers l'église catholique St. Michel, en passant par le Fuhlentwiete, L'office des morts y sera solemnellement chanté. A l'entrée du corps dans l'église, toute la troupe rangée en bataille fera une dé-

harge de mousqueterie. Le corps embaumé sera déposé ans le caveau, et y restera jusqu'à ce qu'il puisse être transorté en France. Une dernière salve d'artillerie signalera l'in-:ant où on descendra le corps dans le caveau. Immédiatement après les troupes défileront en faisant un dernier feu à olonté. Des cartouches à poudre seront distribuées par les oins de Mr. le général commandant l'artillerie. Ces dispositions seront exécutées sans qu'il soit donné d'autre ordre que présent.

Par ordre de Son Altesse Monseigneur
le Maréchal Prince d'Eckmuhl.
Le commandant supérieur de la place,
Le Couturier.

No. 138. Den 30sten März 1814.

Ordre. Der Herr Ober-Platz-Commandant, unterrichtet, daß niederträchtige Aufkäufer durch jede niedrige und h mpfliche Mittel, kranken, leidenden, und Ueberlegungs unähigen Menschen Sachen abschwatzen, worüber sie kein Veräußerungs-Recht haben, befiehlt allen Militairposten und braen Soldaten, die davon Kenntniß haben mögten, Jeden augenblicklich zu arretiren, und vor das Platz-Bureau zu stellen, er von Kranken, Genesenden, oder sonstigen Militairs, Stein- Zinn- oder Fayance-Gut, nach wahrscheinlicher Vermuthung um Dienst der Hospitäler gehörig, kaufen mögte. Man wird olche Verführer, andern zur Warnung, aufs strengste bestrafen.

Le Couturier,
Ober-Platz-Commandant.

No. 139. Den 1sten April 1814.

Tags-Befehl. Wir gehen in die schöne Jahreszeit ber; dies ist der Augenblick, die Garten zu bearbeiten und u bepflanzen. Ihr Ertrag kann der Stadt und den Truppen roße Annehmlichkeiten, und reichliche Hülfsquellen an Gemüen und Früchten gewähren. Se. Excellenz, der Herr Marschall, Prinz von Eckmühl, ladet die Einwohner ein, die an hren Häusern befindlichen Plätze und die Gärten, welche sie m Innern der Stadt haben können, zu bepflanzen. Er beechtigt sie, dieselben mit Brettern oder Pallisaden umzäunen zu lassen, um den Zutritt zu verhindern. Wenn sich Geneinde-, Domainen- oder unbearbeitete Plätze finden sollten, o werden dieselben den Truppen zur Bearbeitung angewiesen verden. Se. Excellenz empfiehlt den Bürgern und Militairs Achtung sowohl für dieses als alles andre Eigenthum. Jeder, er sich in die Gärten einschleichen wird, um Gemüse zu stehlen; jeder, der an den Umzäunungen etwas verderben wird, oll durch ein Militair-Gericht bestraft werden.

Auf Ordre Sr. Excellenz, des Herrn Marschalls,
Prinz von Eckmühl.
Der Ober-Platz-Commandant, Lecouturier.

No. 140. Den 7ten April 1814.

Da in Gemäßheit höherer Verordnung bestimmt worden, daß die Versorgung der Sprützenleute, Nachtwächter und Kriegs-

gefangenen mit Brodt, auch ferner von den Korn- und Mehl-Vorräthen der Einwohner berichtigt werden soll; so werden sie hiemit aufgefordert, die Ablieferung von 7 Pfund Korn oder Mehl, für jede Person, innerhalb 24 Stunden an den Bäcker, Herrn H. F. C. Sehmisch, wohnhaft kleinen Burstah N. 129, von Morgens 9 bis Nachmittags 4 Uhr zu bewerkstelligen. Im säumigen Fall würde die Anwendung militarischer Maaßregeln unvermeidlich seyn.

Der Maire Rüder.

No. 141. Den 21sten April 1814.

ORDRE DU JOUR.

Au quartier général à Hambourg, le 21 Avril 1814.

Monsieur le Maréchal fait connaître au corps d'armée que l'ennemi continue à remplir les journaux de nouvelles incohérentes et à faire des démonstrations contre lesquelles on ne peut trop se mettre en garde. Toutes les nouvelles qu'il débite, sont pleines de contradictions et il en est d'une telle nature, qu'il n'y a point un soldat français qui puisse y ajouter foi. M. le Maréchal se borne à citer celle d'une prétendue abdication de l'Empereur Napoléon; un évènement aussi invraisemblable serait annoncé officiellement. Il cite aussi la prétendue reddition de Bedfort, annoncée avec les détails de la capitulation le 21 Mars, démentie dans leurs mêmes *nouvelles* authentiques par une sortie de cette garnison qui a *obtenu* de grands succès le 2 Avril. M le Maréchal ne peut qu'inviter le corps d'armée qu'il a l'honneur de commander, à la continuation du bon esprit dont il est animé. Tous les militaires qui le composent suivront la ligne que nous tracent, l'honneur, l'amour de nos devoirs, et de notre patrie.

Par ordre de Monsieur le Maréchal,
Prince d'Eckmuhl.

Le Général, Chef de l'Etat-major général du 13e Corps,
César de Laville.

No. 142. Den 29sten April 1814.

ORDRE DU JOUR.

Au quartier-général à Hambourg, le 29 Avril 1814.

La réception des Moniteurs et des journaux des débats, depuis le 28 Mars jusqu'au 20 Avril y compris, vient de faire connaître à S. E. le Maréchal Prince d'Eckmuhl, les événemens auxquels la France a servi de théâtre. Quoique cet envoi ne soit pas officiel, les faits sont tellement authentiques, et la manière dont ils sont parvenus laisse si peu de doute sur leur vérité que S. E. s'empresse de les faire connaître au corps d'armée. Le 1er Avril le Sénat a créé un gouvernement provisoire. Le 3 Avril le Sénat a déclaré la déchéance de l'Empereur Napoléon, et que le peuple français et l'armée étaient déliés du serment de fidélité envers lui. Le 6 Avril le Sénat par l'art 29 de la charte constitutionnelle a appelé Louis Stanislas Xavier au trône des français. Le 11

Avril l'Empereur Napoléon a renoncé aux trônes de France et d'Italie pour lui et sa dynastie. En conséquence, S. E. ordonne: Art 1er. Le drapeau blanc sera arboré dès aujourd'hui sur le forts et bâtimens de guerre, ainsi que sur les plus hautes tours de Hambourg et de Harbourg. Art. 2. Tout le corps d'armée ainsi que les fonctionnaires attachés à la 32e division militaire, présents ici, prendront la cocarde blanche, qui désormais est celle des français par décret spécial. Art. 3. M. M. les généraux de division et chefs d'armes, pour le généraux de brigade et officiers d'état-major sous leurs ordres, le général, chef de l'état-major général, pour le quartier-général, l'état-major de la place et le administrations militaires, les colonels ou commandans pour les régimens, corps et détachemens, M. le Baron de Beyts pour tous les membres de l'ordre judiciaire et M. le Préfet pour le administrations civiles, feront reconnaître l'élection de Louis XVIII. comme Roi des Français, dresseront procès-verbal de cette reconnaissance et l'addresseront à Son Excellance. Art. 4. A dater de ce jour le places de Hambourg et de Harbourg et dépendances seront gardées et défendues au nom de S. M. Louis XVIII. Art. 5. Les pièces ci-dessus relatées seront communiquées par la voie de l'impression au corps d'armée et aux habitans.

Soldats! Le voeu des Français consacré par les actes du Sénat, l'adhésion du corps législatif, des grands dignitaires, des principales cours de justice, des communes, et de l'armée, a aboli le gouvernement Impérial en France et a appelé au trône la dynastie des Bourbons. Nous jurons donc à Notre Roi, obéissance et fidélité.

Par ordre de Monsieur le Maréchal,
Prince d'Eckmuhl.
Le Général, Chef de l'Etat-major général du 13e Corps,
César de Laville.

No. 143. Den 2ten May 1814.
NOTIFICATION.

Seine Excellenz, der Herr Marschall, Prinz von Eckmühl, General-Gouverneur der hanseatischen Departements, hat so eben entschieden, daß die Administration der Douanen und die Regie der droits réunis von heute an keine eingehende Rechte mehr erheben würde und daß nur allein die Municipal-Octroy so wie bisher fortfahren wird, erhoben zu werden.

Rüder, Maire.

No. 144. Den 3ten May 1814.

Bekanntmachung. Durch die Nichtbefolgung der wiederholtenmalen von dem Herrn Präfecten an den Herrn Maire der Stadt Hamburg gegebenen Befehle, welche enthalten, daß keine öffentliche Verordnung soll durch den Druck bekannt gemacht werden, ehe und bevor sie nicht von der obern Behörde genehmigt worden. Durch die Nichtbefolgung dieser gegebenen Befehle haben sich zwey große Fehler in die Redaktion der Notification vom 2ten May, unterschrieben von Herrn Rüder, provisorischem Maire von Hamburg,

eingeschlichen. 1stens hat man in dieser Anzeige dem Herrn Marschall, Prinzen von Eckmühl, den Titel eines General-Gouverneurs der hanseatischen Departemente gegeben, Titel, dessen er sich nie bediente, 2tens durch die üble Redaktion dieser Notification hat man verursacht, eine unrechte Deutung dem Sinne der Befehle des Herrn Marschalls zu geben, der nur die fernere Erhebung der Eingangsrechte allein die an den Thoren der Stadt Hamburg von den Administration der Douanen und der droits réunis empfangen wurden, aufgehoben, um dadurch die Preise der Lebensmittel und Getränke fallen zu sehen, und so viel wie möglich die Lage der Einwohner zu mildern. Der Präfekt hält es für seine Pflicht, die beiden geschehenen Fehler zu rektifiziren, indem er hiemit ausdrücklich den Herrn Maire einladet, sich in der Folge an die ihm gegebenen Befehle strenge zu halten. Gegenwärtige Anzeige soll übersetzt, in beiden Sprachen gedruckt und öffentlich angeschlagen werden.

Der Präfect von Breteuil.

No. 145. Den 4ten May 1814.

Benachrichtigung. Der Herr Marschall, Prinz von Eckmühl, macht bekannt, daß von morgen an, den 5ten Mai 1814, der Handel gänzlich frei in Hamburg, sowohl zu Wasser als zu Lande seyn wird. Die Waaren, die ein- oder ausgehen, werden bloß die Ortroi entrichten, die zum Besten der Stadt gehoben wird, und den Besichtigungen unterworfen seyn, die die Douanen oder die Marine zu machen autorisirt seyn werden, um die Gattung und die Anzahl dieser Waaren zu bescheinigen.

Auf Befehl des Herrn Marschalls, Herzog von Auerstädt, Prinz von Eckmühl.

Der General, Chef des General-Staabes des 13ten Corps, Cäsar de Laville.

No. 146. Den 4ten May 1814.

Benachrichtigung. Den Befehlen des Herrn Marschalls, Prinzen von Eckmühl, zufolge, benachrichtigt der Präfect die Einwohner von Hamburg und Haarburg, daß von morgen, den 5ten May, zwischen Hamburg und Altona auf dem Hamburgerberge ein öffentlicher Markt errichtet werden soll, wo Jeder hingehen kann, um sich zu verproviantiren, nachdem er sich bey seinem Cantons-Commandanten mit einem besondern Passe versehen haben wird, welcher von dem Herrn Divisions-General, Grafen Loison, unterzeichnet, abgeliefert werden wird; diese Bedingung ist nothwendig, und Niemand kann zur Stadt hinauskommen, der sie nicht erfüllt hat; darüber hat er sich zu rechtfertigen, durch die Vorzeigung des Passes am Major im Dammthor, welches zum Hinausgehen bestimmt ist, und welches deswegen jeden Tag von sechs Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends offen bleiben wird. Diese Anordnungen sind gleichfalls anwendbar auf die Einwohner von Haarburg; der Herr General, Graf Loison, hat dem Commandanten dieses Platzes, der als Canton angesehen wird,

ine hinlängliche Menge Pässe für diejenigen Einwohner zu-
geschickt, welche deren fordern werden. Diese Pässe werden
unentgeldlich abgeliefert. Jeder Beamte, welcher sich erlauben
würde, die geringste Bezahlung dafür zu fordern, soll strenge
bestraft werden. Die Einwohner können ihre Klagen in die-
ser Hinsicht bey dem Herrn Marschall, Prinzen von Eckmühl,
oder bey dem Herrn General, Graf Loison, anbringen. Man
kann übrigens mit Wagen oder Schiebkarren zum Markte hin-
gehen.

Der Präfect zeigt ebenfalls den Einwohnern von Hamburg
und Haarburg an, daß Seine Excellenz Befehle gegeben ha-
ben, gleich alle Schleusen zu öffnen, um das Gewässer ab-
fließen zu lassen, und daß dem gemäß Jeder berechtigt ist,
die nöthigen Arbeiten verrichten zu lassen, um seine über-
schwemmten Länderreyen abzutrocknen.

Der Präfect von Breteuil.

No. 147. Den 5ten May 1814.

ORDRE DU JOUR.

Au quartier-général à Hambourg, le 5 Mai 1814.

Monsieur le Maréchal fait connaître au corps d'armée
que S. A. R. le Comte d'Artois, Lieutenant-Général du
royaume, stipulant au nom de S. M. Louis XVIII., a fait
une convention avec les puissances alliées pour l'évacuation
de la France. En vertu de cette convention, les places de
Hambourg, Harbourg, et fors qui en dépendent, doivent être
évacués et remis aux alliés dans le courant du mois. Mr. le
général de division d'artillerie Foucher, vient d'arriver à Ham-
bourg, en qualité de commissaire de S. M. Louis XVIII.,
pour la remise de Hambourg et de Harbourg. M. M. les gé-
néraux, commandant les divisions et armes, Mr. l'ordonnateur
Thomas, et Mr. le préfet, obtempéreront à toutes les deman-
des que Mr. le général de division Foucher sera dans le cas
de faire pour l'exécution des instructions relatives à cette
remise.

Par ordre de Monsieur le Maréchal,
Prince d'Eckmuhl.

Le Général, Chef de l'Etat-major général du 13e corps,
César de Laville.

No. 148. Den 6ten May 1814.

Benachrichtigung. Da der Herr Marschall,
Prinz von Eckmühl, die Lage der Städte Hamburg und Haar-
burg zu lindern wünscht, auf den Vorschlag des Herrn Prä-
fecten und des Herrn Direktors der vereinigten Rechte; be-
schließt wie folgt: Artikel 1. Vom 8ten des laufenden Mo-
nats sollen die Functionen der Regie der vereinigten Rechte,
und die Verbindlichkeiten der verschiedenen diesen Rechten un-
terworfenen Classen in dem Theile des Territoriums der 32sten
Militair-Division, welches von den Truppen unter meinen Be-
fehlen besetzt ist, aufhören. Art. 2. Der Direktor der vereinig-
ten Rechte soll eine Namen-Liste der Steuerpflichtigen machen

lassen, welche der Regie noch Summen schuldig sind, die bis zu diesem Tage regelmäßig erwiesen sind. Diese Listen sollen dreyfach ausgefertigt werden, und nachdem sie mit dem Visa des Präfecten versehen worden sind, soll Eine in den Archiven verbleiben, die Zweyte soll dem Maire von Hamburg übersandt werden, durch dessen Sorgfalt die Summen eingetrieben werden sollen; der Betrag soll dem Schatze bey der General-Liquidation berechnet; und die Dritte soll dem Principal-Controleur der Regie überliefert werden. Dem zufolge sollen alle Eintreibungen dieser Einnahmen von Seiten der Regie nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses aufhören. Art. 3. Der Sequester soll von den Weinen aufgehoben werden, und der Handel soll ganz frey seyn bey denjenigen Kaufleuten, welche der letzten Requisition von 500 Oxhoften Wein, welche für die Bedürfnisse der Hospitäler gemacht worden ist, werden Genüge geleistet haben. Art. 4. Der Handel mit Toback und Karten ist ebenfalls frey, gleich nach Kundmachung des gegenwärtigen Beschlusses.

Auf Befehl des Herrn Marschalls,
Prinzen von Eckmühl.
Der General, Chef des Generalstaabes
des 13ten Corps,
Cäsar von Laville.

No. 149. Den 8ten May 1814.

Bekanntmachung. Den 10ten Mai, um 12 Uhr Mittags, wird im Hause des Herrn Godefroy, Jungfernstieg No. 7, der Verkauf der Effekten, Wäsche und Pferde aus der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Brigade-Generals Osten, in Gegenwart des Herrn Kriegs-Commissairs Lacour, der mit dem Dienst der Hospitäler beauftragt ist, Statt finden.

No. 150. Den 13ten May 1814.

Proclamation à l'armée.

Soldats!

Des mémorables événemens viennent de se passer dans notre patrie; l'Empereur Napoléon a abdiqué la couronne et Louis XVIII. est remonté sur le trône de ses ayeux. Un système de conquêtes avait énervé la France; vingt ans de gloire et de succès n'avaient eu d'autre résultat que d'armer toute l'Europe contre nous; nos armées affaiblies par les malheurs des dernières campagnes, sans avoir cessé de commander l'estime de nos ennemis, n'ont pu empêcher l'invasion du territoire français et la prise de la capitale. Dans des circonstances aussi critiques, un cri est parti de tous les coins de la France; tous les voeux se sont réunis pour rappeler la dynastie de nos anciens Rois; les armées ont adhéré en masse à cette expression de la volonté générale et vous mêmes, Soldats, vous n'avez manqué à ce concert de tous les français que par l'éloignement où vous vous trouviez de la grande famille, mais aussitôt que vous avez été informés de ces événe-

mens, vous vous êtes empressés de vous joindre à cette imposante réunion. Soldats! Soyez sans inquiétude sur votre sort futur. Louis XVIII. apprécie tout ce que vous avez fait de noble et de grand; il s'est toujours identifié avec votre gloire: il s'est toujours montré heureux de vos succès. Vos services seront récompensés. Sa Majesté est bien pénétrée de son auguste mission; avant de s'asseoir sur le trône, elle a déclaré solemnellement qu'elle vouloit régner avec les lois; elle a posé elle même le basses d'une constitution libérale qui, en assurant le droits de chacun, garantit à l'armée ses titres, ses grades, ses honneurs. Sa Majesté veut réparer les malheurs de la France; déjà le premier effet de sont heureux retour parmi nous est la paix avec toutes les puissances de l'Europe et la prochaine rentrée en France des prisonniers de guerre, nos compagnons d'armes; par son gouvernement juste et paternel, Sa Majesté mettra le sceau au bonheur dont nous goutons deja les prémices. Soldats! Pour prix de tant de bienfaits, entourrons Louis XVIII. de notre amour et de notre dévouement sans bornes et que notre cri de ralliement soit pour jamais:

Vive le Roi, vivent les Bourbons!!

Au quartier génétal à Hambourg,
le 13 Mai 1814.

Le Général en Chef,
Comte Gérard.

Par S. E. l'adjudant-commandant, Chef de l'état-major général,
de Longaerue.

No. 151. Den 14ten May 1814.

Bekanntmachung. Der Präfect des Departements der Elbmündungen erhält von Sr. Excellenz, dem Herrn Grafen Gérard, General en Chef des 13ten Armee-Corps, einen Brief vom heutigen Tage, dessen wigtigste Verfügungen er eilt, dem Publikum bekannt zu machen: "In Betracht, daß es nothwendig ist, den Zeitpunkt zu bestimmen, wo die Erhebung der der Verwaltung des Enregistrements und der Domainen anvertrauten Gebühren aufhören soll, und daß überdies das öffentliche Interesse erfordert, daß für die Aufbewahrung und Erhaltung der Register, welche die Authencität der seit dem 20sten August 1811 vollzogenen Akten beweisen, und insbesondere der auf das Hypothekenwesen Bezug habenden Register und Papiere, gesorgt werde"; so ist beschlossen: Erstens: Daß vom 17ten gegenwärtigen Monats May an zu rechnen, die Gebühren des Enregistrements, des Stempels und der Hypotheken, die Einkünfte von Staatsgütern und überhaupt alles, mit dessen Einnahme die Verwaltung des Enregistrements und der Domainen beauftragt war, in den Städten Hamburg und Haarburg und in jedem andern von den Franz. Truppen etwa besetzten Theile der 32sten Militair-Division, aufhören soll. Daß in Folge dessen die Einnahme-Register am besagten Tage, den 17ten dieses Monats, Morgens um 8 Uhr, durch den Maire oder einen Adjoint abge-

schlossen werden. Zweytens: Daß das vorräthige Stempel-Papier, die Register und sonstige Bücher und Papiere eines jeden Büreau's alsdann sogleich durch den Einnehmer des Enregistrements in den Mairien von Hamburg und Haarburg deponirt werden sollen, nach einem in dreyfacher Ausfertigung zu errichtenden Inventarium, wovon die eine der Mairie, die zweyte der Verwaltung des Enregistrements, und die dritte dem Einnehmer zugestellt wird. Auf ein jedes dieser Inventarien soll der Maire oder der Adjoint des Orts, wo die Gegenstände deponirt worden, seinen Empfangschein geben.

Der Präfect von Breteuil.

No. 152. Den 14ten May 1814.

Königliche Lotterie von Frankreich.

Das Publikum wird benachrichtiget, daß nun keine Ziehung der Königlich Französischen Lotterie in Hamburg Statt findet, und daß auch die vom 21sten May nicht mehr seyn wird. Diejenigen, welche ihre Gewinn-Billette bis jetzt noch nicht eingelöset haben, werden hiermit eingeladen, sich ohne Verzug bey demjenigen Collecteur, von welchem die Billette genommen sind, einzustellen, und die Gewinne in Empfang zu nehmen, indem jeder Collecteur die nöthigen Gelder dazu in Händen hat.

Der Inspecteur en Chef Andrieux.

No. 153. Den 15ten May 1814.

Oeffentlicher Verkauf.

Kommenden Mittewochen, den 18ten May 1814, Vormittags, sollen folgende Gegenstände in dem Lotterie-Saal, in der neustädter Fuhlentwiete, meistbietend verkauft werden, als: 14 à 1500 Centner gedruckte Lotterie-Papiere; 300 Bouteillen Dinte; ein großer Spiegel; ein rother Maroquin Sopha; mahagony Stühle und Lehnstühle; diverse Tische, Schreibpulte rc. Dieser Verkauf geschiehet öffentlich durch den Herrn Hussier Marren. Es wird zur hauptsächlichsten Bedingung gemacht, die gekauften Gegenstände sogleich baar zu entrichten, im entgegengesetzten Falle werden solche wieder verkauft. Die Papiere und die Mobilien kann man in dem gedachten Lotterie-Saal besehen.

No. 154. Den 21sten May 1814.

Die Herren Commissairen der alliirten hohen Mächte und der Herr Commissair des französischen Gouvernements sind übereingekommen, alle französische Militair-Personen und die Autoriäten und Angestellten in Civil- und Justiz-Fächern, so wie auch die Hamburgischen Einwohner aufzufordern, daß sie gegenseitig alle sie persönlich betreffende Rechnungen und Forderungen, welche sie unter einander haben mögen, bis zum 25sten dieses Monats ohnfehlbar berichtigen.

(Unterzeichnet:)

Der Divisions-General, Commissair des Königs, Fouché.

Der General-Major vom Genie, Commissair der alliirten Mächte, von Forster.

Anhang

zu den

Belegen

welche

zur Erzählung jener Begebenheiten

gehören

die sich

im unglücklichen Hamburg

vom

30sten May 1813 bis zum 31sten May 1814

ereignet haben

und

welcher Anhang wigtige Dokumente

über das Betragen

schändlicher Franzosen und tief gesunk'ner Hamburgischer

Bürger liefert.

Hamburg, 1814.

Vorerinnerung.

Bey der 2ten Auflage der Erzählung aller Begebenheiten im unglücklichen Hamburg vom 30sten May 1813 bis zum 31sten May 1814, ertheilte ich meinen geehrten Lesern (die beyde Auflagen ihres gütigen Beyfalls gewürdigt haben) das Versprechen, daß die Belege oder Aktenstücke, von den Franzosen selbst wie von den Hamburger-Deutsch-Franzosen, nebst manchen Erklärungen der von jenen hart gepreßten und schändlich gemißhandelten Bürger Hamburgs, nächstens nachfolgen würden. Hiemit habe ich mich denn nicht allein jenes Versprechens entlediget, dessen Erfüllung mit manchen Mühen verbunden war, wie jeder leicht einsehen wird; sondern ich füge auch noch andre wigtige Dokumente, als Anhang, hinzu, welche sich auf die Verewigung zahlloser Bübereyen, Grausamkeiten und Gewissenlosigkeiten, von Seiten wirklich Französischer, wie von Seiten Hamburgisch-Deutsch-Französischer Unterdrücker verübt, zunächst beziehen. Die hier vorgelegten Thatsachen *) aus der Vergangenheit sind um so merkwürdiger und lesenswerther, je unleugbar wahrer sie sind, und je weniger brave Landsleute sich weigerten, die ausführliche Erzählung derselben mit ihrer Namens-

*) Deren Zahl sich gewiß fast bis ins Unendliche vermehren ließe, wenn man alles aufnehmen wollte, was dem nur irgend ähnlich sieht.

Unterschrift zu bekräftigen. Weshalb nur diese und sonst keine aufgenommen werden konnten und durften, wird jeder begreiflich finden, der es bedenkt, daß hierin die Verwerflich-Handelnden schlechterdings namentlich genannt und aufgeführt werden mußten, um derjenigen gerechten Schmach nicht zu entgehen, welche sie sich durch ihr Denken und Wollen selbst zugezogen haben. Soll freylich, nach den klaren Grundsätzen der Vernunft und der besten Religion, der Gute auch noch dem Bösesten manche Fehler, Verbrechen und Sünden vergeben, und diese, da er selbst nicht ohne alle Mängel ist und je werden kann, dem zur Entscheidung überlassen, der einzig recht richtet; so bleibt es jedem Guten hienieden doch wohl unstreitig erlaubt, solche Thatsachen der Mit- und Nachwelt zu überliefern, die es deutlich beweisen, daß die wildesten Thiere nicht so furchtbar gegen einander zu wüthen vermögen, als Menschen gegen Menschen, sobald diese ihre Macht und ihre Kräfte so frech mißbrauchen, wie es einst im unglücklichen Hamburg nicht unterblieb, und wie es durch die folgenden gesammelten und vorgelegten Original-Aktenstücke ins hellste Licht zu setzen suchte

der Verfasser.

Post noxam venit poena.

Nachdem gleich im Anfange des Junius 1813 mein Haus, belegen in der Gröningerstraße No. 122, unbewohnt stand, kam eines Abends ein Abgesandter des Herrn Tiedemann zu mir. Dieser sagte: er käme im Namen des Herrn Maire Räder und im Namen des Präsidenten der Einquartierungs-Commission, Herrn C. W. Soltau, und verlange, da dieses Haus doch leer stände, den Schlüssel dazu. Als Ursache davon gab er die vielen Truppen an, welche in den ersten Tagen in Hamburg einrücken würden, und wünschte es nur für einige Tage mit Truppen belegen zu lassen, jedoch fügte er die heiligste Versicherung bey, dieses Haus solle dadurch nicht den geringsten Schaden leiden. Ich wollte mich erst ungerne, wie jeder rechtliche Bürger auch gethan hätte, hierauf einlassen, und mein Haus dem Ruin Preis geben; allein dieser Abgeordnete des Herrn Tiedemann detaillirte mir mit so vieler Bescheidenheit: daß nichts in diesem Hause zu Schaden kommen solle, daß ich ihm versprach, am folgenden Morgen selber den Schlüssel dieses meines verlangten Hauses abgeben zu wollen, indem ich noch eine Reparatur an dem Hause hätte, und zu morgen früh mein Mauermeister ganz damit fertig seyn würde. Laut des Versprechens lieferte ich am folgenden Morgen den Schlüssel diesem Abgeordneten des Hrn. Einquartierungsmeisters Tiedemann ab, zeigte ihm aber vorher erst, in Gegenwart von mir und meinem Mauermeister, das ganze Haus, von dem Keller an bis zum Boden, um es ihm klar zu machen, daß in diesem Hause nichts ruinirt sey, und noch weniger, daß irgend etwas fehle.

Nach Verlauf einiger Wochen, welche die Herren aus einigen Tagen gemacht hatten, wurde mir die Zeit zu lang, und ich erkundigte mich daher bey dem Einquartierungsmeister Tiedemann, wie es mit meinem Hause stände, ob ich es versprochener Maaßen nicht bald wieder bekäme? Er gab mir höflichst zur Antwort: er bedaure sehr, daß es der vielen Truppen wegen noch nicht möglich gewesen sey, und bat, daß ich mich doch noch für einige Tage gedulden möge. Hiemit zufrieden, ließ ich mich noch durch Hoffen auf einige Wochen hinhalten; aber am Ende sah ich doch wohl ein, wie man mich nur bey der Nase herumführen wolle, und erfuhr von jedermann, daß, wenn ich nicht eilen würde, so sey zu vermuthen, daß mein Haus für mich verloren wäre und gänzlich ruinirt werden würde. Um diesem nun wo möglich vorzubeugen, nahm ich Rücksprache mit meinem Vice-Hauswirth, dem Tischler Recks, und gebot ihm, er solle suchen, das Haus zu allen Preisen zu vermiethen, und widrigenfalls solle er es selbst beziehen. Da sich nun niemand als Miethsmann dazu einfand, indem schon ein bedeutender Theil hiesiger Bürger fortgewandert war, so ließ ich den Keller dieses Hauses von

dem erwähnten Tischler Recks beziehen, und ihn für die Vermiethung desselben Sorge tragen. Dieses war so verabredet, daß der Tischler am Ende Septembers selbst einziehen wolle. Jedoch das größte Erstaunen ergriff den Tischler, als er den Keller offenschloß und gewahr wurde, daß nicht allein alle Fenster, Fensterscheiben, Luken, das kleine Windetau, die Tafel aus der Wand gebrochen und gestohlen worden waren, sondern daß auch die Fußböden mit allen Lägen aufgebrochen, der Kachelofen abgerissen, eiserne Stangen rc. und so mehrere Sachen muthwilliger Weise herausgestohlen worden. Diese Schändlichkeiten bewegte den Tischler Recks so sehr, daß er mir auch sogleich eine Anzeige davon machte, worauf ich dem Einquartierungsmeister Tiedemann es vorstellte, welcher mich zum Maire Rüder schickte. Dieser schickte mich wieder zum Präsidenten der Einquartierungs-Commission, C. W. Soltau, und sagte mir dabey: daß ich mich an den wenden müsse, indem es blos die Sache des Hrn. C. W. Soltau, Präsident der Einquartierungs-Commission, wäre, und der es befohlen hätte, vom Anfang an, dieses Haus zu nehmen oder zu requiriren. Dieser Verlust konnte mich nunmehro nicht zurück halten, mich alsbald an den Präsidenten der Einquartierungs-Commission, Hrn. C. W. Soltau, zu wenden, der mich auf das freundschaftlichste empfing, und mir sagte: "seyn Sie unbesorgt über diesen Schaden, ich will mein Möglichstes thun, um Ihnen Ersatz zu verschaffen, sobald wie es gehörig taxirt worden ist. Lassen Sie es sich angelegen seyn, und sorgen Sie jezt nur dafür, daß der Schade in Gegenwart des Polizey-Commissairs des 2ten Cantons, Horn, taxirt werde, und alsdann wird hoffentlich der Regiments-Chef, welcher über diese Caserne das Commando hat, diesen Schaden ersetzen müssen, nur bemerke ich Ihnen, daß Sie es ja nicht höher taxiren lassen, als es wirklich werth ist, indem zu erwarten steht, daß, wenn es dem Franz. Regiments-Chef zu hoch vorkommen sollte, er es nochmal taxiren lassen wird."

Am 2ten October 1813, laut Original-Taxation, begab ich mich mit dem Polizey-Commissair, Herrn Matthaei, meinem Tischler Namens Recks, und einem der Beamten der Einquartierungs-Commission, Namens Kusel, nach dem besagten Hause, wegen der Taxation, in der Gröningerstraße, und bat dieselben, mir diesen Schaden doch ja 2 oder 300 Mk. weniger zu taxiren, damit meine Ehre keinesweges befleckt würde; solchergestalt wurde der Schade, laut Original und Beweise, zu circa 1050 Mk. angegeben. Dieses übergab ich dem Präsidenten C. W. Soltau, der mir aufs neue die heiligste Versicherung wiederholte, alle Mittel anzuwenden, damit er mir diesen Schaden wieder ersetzen könne. Am folgenden Morgen nöthigte der junge Kusel von der Einquartierungs-Commission mich, sogleich zum Präsidenten C. W. Soltau zu kommen, welcher mir sagte: "die Regierung ist hiemit nicht zufrieden, und verlangt, daß es noch mal in Gegenwart des beauftragten Adjudanten der Caserne, eines Herrn der Einquartierungs-Commission, nebst dem Aufseher Kusel, taxirt werde, und ich

wünsche, mein lieber Herr Marissal, daß Sie selber dabey seyn mögten; und sobald die Besichtigung vor sich gehen soll, werde ich es Ihnen vorher durch Kusel wissen lassen." Nach Verlauf dreyer Tagen wurde mir durch den erwähnten Kusel die Anzeige gemacht, daß das Haus von Französischer Seite, und zwar durch den Rathsbaumeister, durch einen Maire Adjoint, und Kusel, so wie auch durch den Adjudanten von der Caserne sollte taxirt werden; ich hingegen nahm niemanden, als meinen Tischler Recks mit, und verfügte mich selbst mit dahin. Endlich näherte sich die Stunde der Taxation, und welches Erstaunen ergriff mich, als ich einen ehrwürdigen Mann, Namens Philipp Mehne, Rathsbaumeister, den ich vorher nie gesehen und noch weniger gekannt zu haben mich erinnern konnte, und den Herrn von den Steenhof nebst Kusel dort vorfand, aber nicht den Herrn Adjudanten von der Caserne.

Mein erstes Geschäft war, welches ich jede Stunde beschwören kann, den Herrn von den Steenhof sowohl, als den Rathsbaumeister, Herrn P. Mehne, und Kusel, nur um unparheiische Taxation dieses Hauses zu bitten. Statt dieses gerechten Verlangens, und statt eine beruhigende Antwort von dem Hrn. von den Steenhof zu erwarten, bekam ich zum Trost: daß er sich bey dieser weitläuftigen Unterredung durchaus nicht aufhalte könne. Hierauf lernte ich sogleich einen A n h ä n g e r des U n t e r d r ü c k e r s von R e c h t und M e n s c h l i c h k e i t kennen; dieses und Folgendes ist durch drey Zeugen, außer mir, zu bestätigen. Endlich wollte der Herr Mehne, Baumeister, den Anfang mit dem Keller, wie sehr richtig, machen, als Hr. von den Steenhof sich dagegen lehnte und sagte: " da bin ich schon gewesen; das brauchen wir nicht mehr", allein der würdige Rathsbaumeister, Herr P. Mehne, erwiderte: "obgleich Sie da gewesen sind, so bin ich noch nicht da gewesen, und muß, als unpartheyischer Taxator, es doch auch wohl sehen".*) und so wurde nun denn das ganze Haus vorgenommen. Gleich beym Keller wurden ohngefähr 60 Mk. mehr taxirt, als vorher, indem der Schade weit größer geworden war, und eben so auf der Diehle 90 Mk. mehr. Da in diesen dreyen Tagen nicht allein im Keller Holz, Eisen, Fenster rc., und auf der Diehle ein Domestiken-Comtoir gänzlich abgebrochen worden war, sondern auch in der Küche alle Anrichte verbrannt oder verkauft waren, welche nun taxirt wurden; so benahm der Herr von den Steenhof sich dabey als ein B e t t e l b u b e, und sagte: wie man jezt mehr, wie vorhin, taxiren könne? Davon gings nun weiter in die erste Etage; hier waren aus allen eisernen Oefen die messingenen und eisernen Thüren gebrochen; alle Schilder, Schlüssel, ein ganz eiserner und ein Kachel-Ofen herausgestohlen, wo mir nur der Ruin zum Sehen geblieben

*) Das war eine Antwort, durchdacht und frey gegen einen Ungerechten zu den Zeiten der Bedrückung, — nicht des Gewinnes wegen, nein, der Gerechtigkeit wegen. Lohne Gott diesem braven Manne, und mögen Hamburgs Bürger noch lange diesen würdigen Greis in ihrer Mitte behalten. d. V.

war. Darnach erreichten wir die zweyte Etage, welche aber, leider! nichts besser war, sondern worin noch weit mehr fehlte! Mithin war es natürlich, daß die Taxation stets größer werden mußte. Bey dieser Gelegenheit äußerte der Herr von den Steenhof seine Unzufriedenheit dadurch, daß er keine Zeit hätte, um nur der gerechten Sache zu entfliehen. Indessen war nun bald das Ziel erreicht, denn nun gings auf den Boden; allein, da bemerkte ich sogleich, daß das große Windetau sammt allem Eisen abgebrochen, wie auch alle Luken, Fenster, und sogar das Bley aus den Rinnen gewaltsam herausgenommen waren, kurz alles fand ich so sehr verhunzt, daß ich am 2ten August 1814 habe eine ganze neue hölzerne Rinne legen lassen müssen, um das Haus vor Verfaulen zu retten. Auch das Dach war wegen des wenigen Bley's, welches sich an den Ecken befand, nicht verschont geblieben, sondern so schändlich mitgenommen worden, daß das Haus eines neuen Daches bedurfte. Durch dieses große Unglück, und durch diese große Vernichtung konnte es nicht fehlen, daß diese Taxation weit bedeutender werden mußte, als die vorhergehende. Als nun endlich dies mühsame Geschäft beendiget war, so zeigte mir der Herr von den Steenhof recht hämisch, wie es nur immer ein Unterdrücker und ein Quäler einem Deutschen, und vorzüglich einem Hamburgischen Bürger thun konnte, die Versenkung meines Hauses an, indem er sagte: "sehen Sie nicht, mein Herr Marissal, wie ihr Haus da nach vorne zu versackt ist, wollen Sie dieses auch nicht mit taxirt haben?" Bey diesem letzten Herzensstoß, den der elende Wigt von den Steenhof mir unschuldiger Weise noch zustieß, hatte meine Geduld keine Grenzen mehr, sondern, ergrimmt über dieses ungerechte Betragen, raunte ich ihm in's Ohr, daß wir uns zu einer andern Stunde wohl sprechen würden. Da hielt mich ein guter Gott zurück, sonst hätte ich den Maire-Adjoint von den Steenhof, seines schändlichen Betragens wegen, in der Hitze aus Verzweiflung erschossen, welches er wohl doppelt verdient hätte. — Nicht ich allein will die mir ungerecht scheinende Neckung über das Betragen dieses Menschen hegen und rügen, sondern noch Folgendes darüber anführen: Indem wir sämmtlich aus dem Hause gingen, sagte mir in Gegenwart der drey andern Herren der würdige Rathsbaumeister, Herr Philipp Mehne: "So etwas ist mir in meinem Leben noch nie vorgekommen. Ich wollte ja lieber den Bauern die Kühe hüten, als mich je wieder mit einem solchen Menschen zur Taxation einlassen." Auf Ehre und Bürger-Eid kann ich es beschwören, daß dieser brave Baumeister, Hr. Phil. Mehne, nicht früher von mir gekannt und gesprochen worden ist. Nach dieser Taxation, und da der Maire Rüder mir vorher ausdrücklich gesagt hatte: daß der Präsident der Einquartirungs-Commission, C. W. Soltau, lediglich Schuld an diesem meinem Verluste wäre und mir den Schaden durchaus wieder ersetzen müsse: so wandte ich mich an denselben, und um so mehr, da er mir schon so oft Schaden-Ersatz versprochen und mich mit solcher Scheinheiligkeit complimentirt hatte: "Sie

ollen und müssen nicht allein entschädigt werden, sondern sie ollen außerdem, so viel in meinen Kräften steht, Erleichterung ür ihre eigene Einquartierung erhalten;" allein, eine leere Vertröstung war das Ganze, was ich bis jezt von dem Hrn. C. W. Soltau erhalten habe, welches die Folge lehrte. Er verspraсh mir zwar vorerst doch wenigstens 3 bis 600 Mk. zu verschaffen, womit er mich von einer Woche zur andern hinhielt, aber von beyden, sowohl von der versprochenen Bezahlung, als auch von der Erleichterung, ist mir von dessen Seite nichts geleistet worden.

Unter diesen Umständen schrieb ich dem Herrn C. W. Soltau unterm 15ten December 1813, und schilderte ihm meine ganze unglückliche Lage: daß es mir unmöglich wäre, länger mit dem Schaden-Ersatz wegen der Caserne in der Gröningerstraße, laut seines mehrmaligen Versprechens, warten zu können, und ich nunmehro die 3 bis 600 Mk. haben müße. Dieses Schreiben würdigte der Herr C. W. Soltau keiner Antwort, sondern nach Verlauf einiger Tage begab ich mich persönlich zu ihm, und verlangte den ersten Theil des erwähnten Schaden-Ersatzes, worauf Herr C. W. Soltau mir antwortete: "Ja, mein lieber Herr Marissal, damit kann ich Ihnen vorerst noch nicht helfen, indem wir selber nicht mehr als ein drittehalb Schillingstück in der ganzen Commüne haben, und von dem Commandanten der Casernen habe ich auch noch nichts bekommen können, ich werde mir aber alle Mühe geben, damit dieser Theil des Schaden-Ersatzes Ihnen bald bezahlt werde." Damit ist mir aber nichts geholfen, erwiderte ich, wovon soll ich Grundsteuer, Grundmiethe und Interessen in diesem Hause für die Capitalien bezahlen? welches Herr Soltau mir beantwortete: "lassen Sie die Gläubiger warten." Dieses bin ich aber seit 35 Jahren nicht gewohnt gewesen, erklärte ich, und da ich denn endlich wohl einsah, wie die Sache mit dem Herrn Soltau beschaffen wäre: so schrieb ich dem Maire Rüder unterm 29sten December 1813 Folgendes:

Hamburg, den 29sten December 1813.

Herr Maire Rüder!

Euer Wohlgeb. wird es durch den edeldenkenden Mann, den Herrn Präsidenten C. W. Soltau, bekannt gemacht worden seyn, dem ich meine unglückliche Lage unterm 15ten dieses Monats a. c. geschildert habe, um Ewr. Wohlgeb. nebst den guten Männern und Herren Municipalitäträthen solches bekannt zu machen. Nun aber kommt seit dem 20sten dieses Monats mein gänzlicher Ruin, in Hinsicht der Häuser auf dem Hamburgerberge, dazu: 4 brandmauerne Häuser mit 27 Wohnungen sind abgebrannt und abgebrochen worden, ohne von den Bewohnern einen Schilling sowohl von der alten als auch von der neuen Hausmiethe erhalten zu haben, welches meine letzte Existenz mit jährlicher Einnahme von circa 2200 Mk. war. — Wovon soll ich nun mit Frau und Kinder leben; wovon meine Interessen, Grundmiethe und Grundsteuer bezahlen?

Ich, der nie gewohnt gewesen bin, seit 35 Jahre nur eine Stunde nach dieser Verfallzeit, mich mahnen zu lassen, lieber Salz und Brodt gegessen, als dieses Uebel zu haben! Wovon soll ich Wittwen und Waisen ihre Interessen bezahlen, da mir jeder Nahrungszweig geraubet ist? — Es bleibet mir dahero nichts anders übrig, als Hochdieselben zu bitten, mir, sobald als möglich, einen Theil des Schaden-Ersatzes zufließen zu lassen, und mich mit aller ferneren, auch selbst den kleinsten Contributionen zu verschonen. Im Gegentheil ist meine Gesundheit und mein Leben in großer Gefahr. Nehmen Höchstdieselben die größte Achtung an von dem

gehorsamen

Johann Daniel Marissal,

großen Buhrstah, No. 61.

Hierauf ließ der Maire Rüder mich zu sich kommen, und entledigte mich in meiner großen unglücklichen Lage, die er früher nicht gekannt hatte, seiner Seits recht gerne aller baaren Contributionen, sie mögten Namen haben, wie sie wollten, sobald die Herren Johannes Möller und Bieber dieses für gut fänden. Dieses konnte mich nun natürlich nicht abhalten, mich mit blutendem Herzen an die Herren Municipalitätsräthen zu wenden. Ich hatte auch gleich das Glück, den Herrn Johannes Möller zu treffen. Dieser gute Mann sowohl, als der edle Herr Bieber, sagten mir, mit wehmuthsvollem Antheil an meinem Schicksal, daß es bey diesen Umständen wohl keiner weitern Frage bedürfe, auch die allerkleinste Contribution von mir noch bezahlt zu verlangen. Diese Beruhigung nach so vielen Leiden bewogen mich, sogleich mit dem Präsidenten C. W. Soltau auf's neue zu sprechen, und ich verlangte vor erst meine von demselben versprochene 3 bis 600 Mk. auf Abschlag der Caserne, und Erleichterung von meiner schweren Einquartierung über einen Capitain und einen Bedienten, indem ich doch nur vorhin auf einen einzigen Soldaten taxirt wäre, laut Original und Beweise zweyer Bürger-Capitaine und Deputirten, die ich beybringen kann, und auch bereits schon beygebracht habe. Wie denn nun gewöhnlich, ganz nach schmeichlerisch Französischer Art, wurde mir von dem Herrn Soltau dahin versprochen, in kurzem einen Theil des Schaden-Ersatzes zu bekommen, und mit Herz und Mund in folgenden Worten versicherte: "Bey Gott, die Einquartierungslast werde ich Ihnen abzuhelfen suchen, und das in ganz kurzem." Welchem Deutschen hätte nun wohl der Schwur und Handschlag eines Deutschen Mannes dazu keinen Glauben machen, und wer hätte es nur noch ahnen können, da doch die Einquartierung größtentheils in der Macht des Herrn C. W. Soltau war, daß ich nach Verlauf dreyer Tage noch zu meiner Einquartierung einen Offizier obendrein bekommen würde? Da half nun denn weder Laufen noch Bitten bey dem Einquartierungsmeister Schlicht, welcher mir sagte, ich müßte mich an den Präsidenten, Herrn Soltau, wenden; Herr Soltau hingegen hatte nun schon sein mir gegebenes Wort wieder vergessen. Er fühlte zwar sein Unrechthandeln gegen mich, indem er mir sagte, ich sollte nur

noch einige Tage Geduld haben, dann würde er dem gleich abhelfen. Jedoch er, als Schmerzlindernder der Nothleidenden — um sie völlig an den Bettelstab zu bringen, — half mir nicht meine Lasten vermindern, sondern er vermehrte die einige Tage in 3 bis 4 Wochen, bis der eine Officier aus Mitleiden und eigenem Antriebe von selbst von mir ging.

Am 7ten Februar 1814 wurde eine Anzeige über besondere Grundstücke von mir verlangt, welche lauten:

Anzeige über besondere Grunstücke von 1814.

Erstens:
Auf dem Hamburgerberge, in der ersten Bernhardsstraße, sind mir 4 brandmauerne Häuser mit 27 Wohnungen abgebrannt oder abgebrochen worden, wodurch ich nicht allein an alte und neue Miethe über 6000 Mk., sondern eine jährliche Revenüe von circa 2200 Mk. verloren habe.

Zweytens:
ist mein auf Speculation gekauftes großes Garten-Haus auf der sogenannten Gänseweide, mit noch darin befindlichen vielen Mobilien, Betten rc. verbrannt worden, wovon mir leider nicht eine einzige Anzeige gemacht worden ist, und wodurch ich über 50,000 Mk. Spec. verloren.

Drittens:
ist mein Haus in der Gröningerstraße, No. 122, C. I., seit ohngefähr 9 Monaten nicht allein zu einer Caserne genommen, sondern darin an festen Sachen, laut Besichtigung vom Anfang October 1813, circa 1200 Mk. gestohlen und ruinirt geworden, als auch 2100 Mk. jährliche Miethe, — wofür mir bestimmt Schaden-Ersatz versprochen, aber leider! bis diese Stunde noch bekommen soll.

Viertens:
habe ich ein Haus auf dem Kranenkamp, No. 80, M. IV. Dieses bringt ein 600 Mk. anstatt sonst 1600 Mk., dafür muß ich bezahlen:

Grundmiethe	170 Mk.
Grundsteuer 170 Fr. 7 Cent.	115 —
Beschwert mit 11200 Mk., à 4½ pr. Ct. .	504 —
	789 Mk.

mithin habe ich ohne Baukosten 189 Mk. Verlust.

Fünftens.
Seit 35 Jahren habe ich nicht allein meiner hohen Obrigkeit meine Stadt-Abgaben, sondern auch die kleinsten Rechnungen an dem Tage bezahlet, da selbige fällig waren. Dieses müssen mir die ersten und bravsten Männer, ⅔ von dieser Stadt, bezeugen können; und so ich nun nicht im kurzen mein Haus in der Gröningerstraße in dem Stande, so wie ich es überliefert habe, nebst Schaden-Er-

saß für mein vieles und großes Unglück, wieder bekomme: so bin ich mit Frau und Kindern an den Bettelstab gebracht.

Hamburg, am 7ten Februar 1814.

Joh. Dan. Marissal.

Kaum war der eine Officier drey Tage von selbst fort gewesen, so bekam ich auch sogleich 2 Sergeanten von den Convalescenten auf 12 Tage. Nach Verlauf dieser Frist wurden die beiden umquartiert, und ich erhielt sogleich wieder einen von den nehmlichen, den ich auch auf 12 Tage, bis zum 11ten April behielt. Diese, obgleich durch mehrere Vorstellungen meines Verlustes abzuwenden wollende Lasten, fielen mir endlich so beschwerlich, daß ich dadurch gezwungen ward, am 9ten April dem Herrn Soltau einen Brief, folgenden Inhalts, zu schreiben:

Hamburg, am 9ten April 1814.

Sr. Wohlgebohren,
dem Herrn Präsidenten Soltau!

Ich bin nur für mich, meine Frau, meine Kinder und ein Dienstmädchen, und nicht für Convalescenten verproviantirt gewesen, dessen ungeachtet habe ich vom 18ten März a. c. bis zum 30sten desselben Monats, auf 12 Tage, 2 Sergeanten zum Verpflegen gehabt, und in den ersten 4 Tagen nicht den allerwenigsten Proviant dazu erhalten. Nachdem von dem 30sten März a c. von neuem wieder einen Sergeanten auf 12 Tage, welches am 11ten dieses Monats mit aller Anstrengung ich überstanden habe, weil Sr. Durchlaucht, der Prinz von Eckmühl, dieses so befohlen haben; dabey habe ich, statt mir sonst vom Anfange der deputirten Herren Bürger und Bürger-Capitaine einen einzigen Soldaten zur Einquartierung zuerkannten, seit 11 Monaten, ohne 2 Tage Ruhe, ein und zwey Officiere mit einem oder zwey Bedienten gehabt, und seit dreyen Monaten bis diese Stunde einen Capitain nebst einem Bedienten, denen ich alle Tage ihr Essen von meiner Feurung kochen lassen muß, wodurch nunmehro meine Feurung beendigt worden; mein wenig übrig gebliebenes Gemüse, als: Kartoffeln, Reis, Sago, Grütze, Graupen rc. sind durch die Verpflegung der Convalescenten erschöpft, so daß mir mit Frau, einem Kinde nebst Mädchen nichts weiter übrig geblieben ist, als Mehl, Heringe und circa 24 Pfund Pökelfleisch, ich bin also nicht mehr im Stande, einem einzigen Genes'ten nur das allerwenigste zu geben. Mein großes und unbeschreibliches Unglück ist Ihnen, mein Herr Präsident, nicht allein genügsam von mir selbst, sondern es ist Ihnen durch die gerechtesten und bravsten Männer, den Herren Johannes Möller und Bieber, bekannt gemacht worden. Durch die Erlassung aller meiner Contributionen, um dadurch mir meinen gänzlichen Ruin zu vermindern, dafür soll auch, wenn die Umstände es erfordern mögte, mein Blut für die Guten mit Freuden vergossen werden.

Höchstdieselben haben mir oftmals mit Herz und Hand versichert, ebenfalls mein Schicksal durch Einquartierung erleichtern zu wollen; allein, dieses umsonst erwartend, ist mir es weit lästiger geworden, und gegenwärtig nicht mehr auszuhalten. Allem Anschein nach wird, wahrscheinlich aus Rache, mir mein Unglück durch den Einquartierungsmeister Schlicht vermehrt worden seyn, weil ich demselben recht derbe die Wahrheit gesagt habe, da alle Güte nichts mehr vermogte, — indem meine beyderseitigen Nachbaren, nebst noch vielen andern, die nicht den 10ten Theil so viel verloren haben, bis jezt noch keine von den Convalescenten im Hause haben, wenn etwa dieselben die Ausquartierung von Schlicht vorschützen sollten, welches in diesem Falle wegfällt, laut Befehl des Prinzen; im Gegentheil wüßte ich keinen Grund, warum Dieselben mein Schicksal nicht erleichtern, da Sie mir dieses doch oft so fest versprochen haben. Meine häusliche Ruhe ist durch alle die Lasten, welche mir zu Theil worden, dahin, — und ich irre in der Stadt sinnlos Straß auf, Straß ab, um mein großes Unglück zu vergessen.

Meine 35 jährliche gerechte Handlung als hiesiger Bürger, und der Gedanke: nicht Schuld an diesem meinem Unglücke zu haben, giebt mir Trost und Beruhigung; denn sonst wünschte ich, nie gelebt zu haben: 27 Wohnungen mit 4 brandmaurnen Häusern auf dem Hamburgerberge, mein großes Gartenhaus, das auf Speculation gekauft, sind abgebrannt oder abgebrochen worden, ohne mir nur erst die wenigste Anzeige davon zu machen; — mein großes 2100 Mk. jährliche Miethe tragendes Haus in der Gröningerstraße ist nicht allein für 11 Monaten zu einer Caserne genommen, sondern darin, laut Besichtigung des seligen Andenkens des Herrn von den Steenhof, im October 1813 für circa 1200 Mk. voraus an festen Sachen gestohlen worden. Von diesem elenden Behandeln sollte ich, laut Ihres so festen Versprechens, Schaden-Ersatz bekommen; allein auch dieses ist bis jezt noch nicht geschehen. Ich bitte dahero mit Recht, um schleunige Erleichterung meiner Einquartierung, im Falle ich nicht in Verzweiflung gerathen solle. — Ihre Gerechtigkeit läßt mich gewiß keine Fehlbitte hoffen.

In dieser Erwartung verbleibe ich mit der größten Hochachtung

Ihr

stets aufrichtiger und dankbarer
Johann Daniel Marissal.

Ungeduldig über die noch immer zurückbleibende Hülfe, ließ ich am 14ten desselben Monats ein zweytes Schreiben folgen:

Hamburg, den 14ten April 1814.

Herr Präsident Soltau!

Ich berufe mich auf mein an Ewr. Wohlgebohrn unterm 3ten dieses Monats erlassenen Schreiben, in welchem ich in

Ansehung meines großen Unglücks um Erleichterung wegen meiner Einquartierung gebeten habe. Höchstdieselben haben mir nicht allein dieses aus freyen Willen mehrere Male versprochen, sondern ich sollte für den Ruin meines Hauses in der Grüningerstraße bestimmt Entschädigung erhalten. Dieses ist dessen ungeachtet von beyden bis diese Stunde nichts geschehen, wiewohl ich nur um ersteres gebeten, da mein Unglück nicht mehr zu ertragen ist. Ich bin 36 Jahr hiesiger Bürger, ohne auch nur ein einziges Mal nicht die Pflicht erfüllt zu haben, die mir als Bürger oblag; deshalb berufe ich mich auf die Zeugnisse der rechtlichen und achtungswerthen Männer, der Herren Bürgermeister Amsing und Lienau, und auf ⅔ unserer ersten Kaufleute und Banquiers dieser unglücklichen Stadt. Höchstdieselben bleiben von heute an mein Schuldner, wenn ich Sie dereinst vor Gottes Gericht wegen meines gerechten Verlangens zum zweytenmale auffordern werde.

Dieses zu Ihrer gütigen Nachricht, mit der größten Hochachtung ganz ergebenster

Joh. Dan. Marissal.

Endlich war ich so glücklich, nach allem diesen Schreiben, den Herrn Präsidenten Soltau zu bewegen, daß er mich einer Antwort, und noch sogar in derselben Stunde, würdigte, welche lautet:

Extractus Protocolli der Einquartierungs-Commission.
Hamburg, den 14ten April 1814.

Auf Reklamation
abseiten des Herrn Johann Daniel Marissal, wohnhaft großen Buhrstah No. 61, wegen Natural-Bequartierung.

Conclusum:

Die Last der Convalescenten kann durch die Einquartierungs-Commission leider nicht gemindert werden, sondern muß der Herr Reklamant sich an den Herrn Cantons-Commandanten wenden.

Die Einquartierung eines Officiers und Bedienten ist bey der gegenwärtigen allgemeinen starken Bequartierung nicht zu stark. Die Commission bemerkt mit Vergnügen die Verdienste mancher Herren und des Herrn Reklamanten — wenn derselbe aber von ihr gänzliche Befreyung erwartet, so kann sie darin nicht deferiren, dieses machen die Zeitumstände unmöglich; die Vergütung wegen der Caserne, und des darin verursachten Schadens, ist ein Gegenstand, dessen Erledigung spätern Verfügungen vorbehalten bleibt, die frühern Hoffnungen des Unterzeichneten sind nicht realisirt.

Soltau,
Präsident.

Diesen Brief zeigte mir nun endlich den Mann, der mir das Räthsel lösen konnte; denn sobald ich es gelesen hatte, nahm ich dieses Extractum Protocolli und ging, so wie auch mein einquartierter Capitain, Herr von Seevent, zum angewiesenen Cantons-Commandanten, und legte ihm es vor; da sagte

mir derselbe, daß das eine sehr kahle Entschuldigung von dem Vorgesetzten der Einquartierungs-Commission wäre; er kennte meine unglückliche Lage nicht so, wie meine vorgesezten Bürger der Einquartierungs-Commission, und wenn dieselben es für gut befänden, daß die ihnen aufgelegte Last der Convalescenten ihnen zu drückend fiele: so wäre er gern erbötig, sie von mir zu nehmen. Dieses sollte ich nur den Herrn der Einquartierungs-Commission gerade in's Gesicht sagen. Hier konnte man meinen gerechten Unwillen nicht bezweifeln, da ich nunmehro fast am Ziel war, wie jeder aus dieser Behandlung einsieht, daß ich verpflichtet war, unterm 2ten May 1814 zum leztenmale zu schreiben, an den Präsidenten der Einquartierungs-Commission, C. W. Soltau, Wort für Wort, wie folgt:

Hamburg, am 2ten May 1814.

Herrn Präsident C. W. Soltau, Wohlgeb.

Ich berufe mich auf mein an dieselben erlassenes Schreiben unterm 9ten und 14ten April a. c., worin ich mit Recht um die Erlassung der Convalescenten gebeten hatte. Ich erhielt darauf am 14ten a. c. ein Conclusum, enthaltend: daß die Last der Convalescenten leider nicht könne durch die Einquartierungs-Commission abgeändert werden, — sondern ich müßte mich hierüber an den Herrn Cantons-Commandanten wenden. Dieser gerechte Herr Cantons-Commandant sagte, was jeder rechtliche und auswärtige Mann sagen würde, und was selbst der Herr Maire Rüder gesagt hatte: "ich kenne ihre unglückliche Lage nicht so, wie ihre vorgesezten Mitbürger sie wissen werden, und wenn diese es für gut befinden, sie ihrer aufgelegten Lasten zu entledigen, so bin ich gerne erbötig, solche auszustreichen." Selbst dieses thaten meine gerechten und von jedermann anerkannten guten Mitbürger, die Herren Johannes Möller und Bieber, von selbst, um mein grosses Unglück, so viel in ihren Kräften stand, zu erleichtern. Es liegt also nicht an dem Herrn Cantons-Commandanten, sondern leider! — lediglich an dem Herrn Präsidenten der Einquartierungs-Commission, Herrn C. W. Soltau, und dessen Consorten Schlicht, Quartiermeister, — oder mögten Sie vielleicht glauben, daß ich mich so tief erniedrigen würde, vom leztern eine Gerechtigkeit erbetteln zu sollen? o dann irren Sie sich sehr, ich thue recht und scheue niemand. Ich muß es Ihnen daher frey und offen gestehen, daß ich mich leider in Ihrer Person zu sehr geirrt habe; denn mein offenes und gerechtes Verlangen, und mein Zutrauen zu Ihnen, verdient wahrlich Ihre scheinheilige Behandlung nicht: von dem 18ten März a. c. an, bis diesen Augenblick, haben wir, ohne einen Tag oder Nacht Ruhe, allemal Convalescenten gehabt und haben solche noch: — sollte meine Familie ein Opfer wegen Ihrer mit zugewandten Lasten werden, alsdann fordere ich von Ihnen meine Ruhe, meine häusliche Glückseligkeit, und

mich soll ein höheres Wesen nie von diesem festen Entschlusse bringen. —

Dieses zu Ihrer gütigen und letzten Nachricht.

Ergebenster.

Dieses Schreiben verursachte dem Herrn Präsidenten Soltau, daß er mir zum Beschluß folgendes ängstliches Billet mittheilte:

„Bey dem redlichen Bewußtseyn, ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeiten, immer meine Pflicht im Auge zu haben, erwiedere ich dem Herrn Marissal auf sein heutiges Schreiben, daß die Bestimmung der Aufnahme der Convalescenten lediglich Sache des Herrn Cantons-Commandanten sey, und daß die Einquartierungs-Commission sich nur in ganz eigenen Fällen für ihre Mitbürger interessirt hat; weil eine zu öftere Wiederholung ihres Fürworts dessen Wirkung schwächen, und wieder Ungerechtigkeit gegen andere Mitbürger zur Folge haben würde. — Die Einquartierungs-Commission geht ihren geraden Weg, und würde die Achtung Ihrer Mitbürger nicht verdienen, wenn sie sich durch Drohungen und durch beleidigende Aeußerungen irre machen ließe; *) sie kann solche Aeußerungen nur großmüthig übersehen; und auch dadurch die Beobachtung ihres ruhigen Ganges unter Verhältnissen beweisen.

Hamburg, den 4ten May 1814.

Soltau.

Präsident der Einquartirungs-Commission.

Ich überlasse dem geehrten Publikum die Beurtheilung über das Betragen des Präsidenten Herrn C. W. Soltau, um zu schließen, was man noch alles von diesem Menschen zu erwarten gehabt hätte, wenn die tyrannische Regierung nicht durch die Hand der Vorsehung wäre beendiget worden, und ersuche zugleich, mir unpartheyisch öffentlich in der Zeitung dieses zu beantworten, ob ich nicht eine gerechte Forderung einzig und allein an den Herrn Soltau habe, vorzüglich da die Herren Baumeister Philipp Mehne und Conrad Ludewig Beckmann mein Haus in der Gröningerstraße jezt zu 4256 Mk. als Schaden taxirt haben.

Joh. Dan. Marissal.

---

*) Von Achtung mag der Herr Soltau noch erwähnen? Den kennen zu lernen, der Achtung für eine solche Einquartierungs-Commission, unter dem Präsidium des Herrn Soltau, hätte, den kennen zu lernen, muß man sich wahrlich recht Mühe geben! —

Anmerk. Der Herausgeber enthält sich aller weiteren Bemerkungen, und überläßt das Urtheil den Lesern. — Gewiß, viele werden in dieser Erklärung, und in denen der noch folgenden, ihr eigenes Schicksal gefunden haben, und andere hingegen, die während der Trauerzeit nicht anwesend waren, werden es als Maaßstab betrachten, und darnach unsere Leiden beurtheilen.

Geduld überwindet Alles.

Auch bey mir hat der Einquartierungsmeister S......r und dessen Schreiber Meyer und Linke sich während der traurigen Belagerung so benommen, daß ihr Andenken noch lange in meinem Herzen und in den Herzen meiner ganzen Familie dauern wird, da sie so quälend gegen meine Mitbürger, gegen meine Freunde und gegen mich waren. Ich erlaube mir nur, einige Beyspiele anzuführen, die aber als Thatsachen gewiß hinreichend sind, um aus diesen wenigen Bemerkungen zu sehen, wie groß die Last war, welche auf mich ruhete. Einst wurde mir durch den Einquartierungsmeister S......r der vormalige Arzt, Marcus, welcher in der Filterstraße in Hamburg gewohnt hat, und sich darauf bey den Franzosen als Arzt engagiren ließ, zum Einquartieren zugeschickt, und verlangte von mir ein sehr gutes Zimmer, welches ich ihm auch sogleich anzeigte; allein damit nicht zufrieden, geht er zum Einquartierungsmeister und verlangt ein besseres. Der Einquartierungsmeister läßt mir sowohl durch den groben Arzt, als auch durch seinen nicht feinen Schreiber Meyer sagen: wenn ich demselben nicht eines meiner schönsten Zimmer gebe, so würde er mir sogleich acht Mann Executionstruppen zur Strafe schicken;*) doch konnte der Herr S......r und noch weniger der grobe Dr. mich bewegen, ein schöneres Zimmer zu räumen,, denn ich bemerkte sogleich die Prellerey, welche darunter verborgen lag. Als nemlich der Dr. Marcus wohl einsah, daß ihm seine Grobheit durch Zuhetzen eines Andern nichts bey mir helfen könnte; so verlangte er von mir 10 Rthlr., alsdann würde er sich selber bequartieren. Aber auch hierin ließ ich dem Herrn keine Gerechtigkeit wiederfahren, obgleich ihre Behandlungen mich sehr in meinem Rechte kränkte, sondern ließ sie mit langer Nase davon laufen, und die Drohungen mit der Execution von 8 Mann blieben unausgeführt.**) Doch

---

*) Welche Macht doch ein solcher Einquartierungsmeister zu Kriegs- und Friedenszeiten unter dem Schutze des unüberwindlichen Napoleons besaß! — Wäre doch der große Mann geblieben, — unter dessen Schutze sich viele — achtungswerthe Einquartierungsmeister einem Fürsten hätten gleich gesehn; — was wäre dabey nicht alles zu gewinnen gewesen! Dicke Bäuche und fürstenmäßiges Ansehn, wiewohl ihre sie wenig achtenden Mitbürger an den Bettelstab gerathen wären; jedoch machte sich ihr erhabenster Kaiser wenig aus einigen tausenden mehr oder weniger Unglücklichen und Nothleidenden!

D. V.

**) Man hat sich eines andern überzeugt, wo bey mehreren und in andern Cantons ein Vorfall gleicher Art passirt ist, indem ein solcher oder ähnlicher Doctor oder Schuhputzer sich das requirirte Geld gemeinschaftlich mit dem Einquartierungsmeister getheilt hat, zu deren Bezahlung die Bürger mit Strenge verfolgt wurden, wie z. B. klar und deutlich die Geschichte des Doctor Marcus schon hinlänglich beweiset; wie konnte er anders ein Recht haben, 10 Rthlr von dem Herrn L....l zu verlangen, welches Geld sonst nur von dem Einquartierungsmeister eingeholt wurde?

die Folge wird meine Freunde noch mehr von der Grobheit der Schreiber S......t und des Einquartierungsmeisters selbst belehren: Eines Sonntags kündigte der Schreiber dieses Einquartierungsmeisters Lincke mir die Aufnahme zweyer Convalescenten an, ich hatte aber ohnedas schon Einquartierung. Ich wollte es, wo möglich, ablehnen, indem meine Nachbaren diese nicht hatten; da würde ich und meine Frau erst von dem erwähnten Schreiber nicht allein grob, sondern pöbelhaft behandelt. Ich verfügte mich zum Einquartierungsmeister selbst, um von diesem Linderung zu bekommen, allein da kam ich erst in's gelobte Land. Der Herr Einquartierungsmeister S......t würdigte mich keiner Antwort, und der Herr Schreiber Lincke schämte sich nicht, mir zu sagen: "haben sie an zwey Convalescenten noch nicht genug, so wollen wir ihnen vier geben; und was meinen sie wohl, wenn wir nun ihr Haus zum Hospital machen und jagen sie sammt ihrer Familie gänzlich hinaus?"*) Hiemit ging ich, nichts ausgerichtet, schwer beladen zu Hause, und erhielt nach Verlauf einiger Tage nicht 2 Genesende, sondern 2 Sterbende, die ich ein und aus dem Bette tragen lassen mußte. — Dieses Uebel dauerte bis zum Ende uns'rer Leiden, welche Plage und Schande!

L....l,
im Rödingsmarkt.

War es laut seiner Instruction, daß der Quartiermeister pochend handelte?

Ich halte es für Pflicht, öffentlich das Betragen des Quartiermeisters Bülau in der unvergeßlichen Belagerungs-Noth von Hamburg, meinen Mitbrüdern, denen wahrscheinlich ein Gleiches wiederfahren, zur Kenntniß zu bringen. Derselbe kam eines Tages in Begleitung zweyer Officiere in meine Wohnung, and trat, ohne Anstand gesitteter Personen zu beobachten, trotzend auf mich zu, und fragte in einem stolzen, gebieterischen Tone, gleich dem unvergeßlichen Davoust: "Wo sind Ihre Zimmer? — Wie viele sind in Ihrem Hause? Zeigen Sie mir alle geschwind? Ich, da ich diesen Herrn nie gesehen und noch weniger gekannt hatte, kam durch das Befremden seines Betragens etwas außer Fassung, indem man ein solches Betragen bey weitem nicht mal von einem tyrannischen Franzosen gewohnt war, zeigte ihm aber sogleich die in mei-

---

*) Was konnte ein Mann, wie Herr L....l, einer der biedersten und bravsten Bürger unserer guten Stadt Hamburg, umgeben von Quälern, wohl antworten? Klugheit und Pflicht geboten ihm: Habe Geduld und harre aus! — So dachten Hamburgs gedrückte Bürger: ausharren bis zur Stunde uns'rer Erlösung! ausharren bis zur Verbannung dieser Quäler!!

Der Verfasser.

nem Hause befindlichen Zimmer. Gebieterisch und pochend befahl er mir, ihm alle zu öffnen. Als ich ihm aber sagte, daß ich drey davon vermiethet hätte, und eins derselben mit Mobilien angefüllt wäre, und außer diesem und meiner Wohnstube kein Lokal mehr hätte; so befahl er, alles in pochendem Tone, das Zimmer, in welchem die Mobilien sich befänden, augenblicklich auszuleeren, und er ermangelte nicht, außerhalb der Thüre, dieses Zimmer mit Kreide anzuzeichnen. Da ich nun das Unmögliche seines Verlangens einsah, bat ich ihn flehentlich, mich mit Schonung zu behandeln. Herr B. antwortete mir dagegen gebieterisch, daß, falls ich mich gegen diesen seinen Befehl egen wolle, oder noch was einzuwenden hätte, ich augenblicklich meine ganze Wohnung räumen sollte. — Ohne Bewußtseyn, e diesem Quartiermeister irgend etwas zum Nachtheil gethan u haben, schien mir diese Drohung sehr furchtbar, und vorüglich in Gegenwart zweyer Officiere. Jedoch beruhigte mich wieder die Verwunderung der beyden ihn begleitende Officiere, über das besondere Betragen dieses Quartiermeisters, welches sie durch Stillschweigen an den Tag legten. — Einer der Officiere kam nach Verlauf einer Stunde zurück, und nachdem er sich selbst überzeugt hatte, ließ er mir Gerechtigkeit wiederfahren, und erklärte, daß für 12 Soldaten kein Platz bey mir sey, da ich ohnehin beständig mit einigen Soldaten belastet sey. — Gesezt, man wollte auch das harte Verfahren des Quartiermeisters Bülau übersehen und glauben, seine Instruction lautete, den Bürger hart zu drücken; so würde es doch kein Gesetz geben und noch weniger Pflicht es seyn: 'du mußt deinen leidenden Mitbruder, der dir mit Sanftmuth begegnet, durch grobe Aeußerungen als Sklave behandeln, weil du jezt die Macht dazu hast." Nimmermehr war das Gesetz von der Art. Ich muß wahrlich gestehen, daß der Character des Herrn Bülau nicht von der Art ist, wie er, bey Thränen des Mitleids in der drückendsten Zeit für Nothleidende hätte seyn sollen. — Oder darf ich glauben, daß meine Bitte um Erlassung der Einquartierung von 12 Mann eine solche Aeußerung verdient hätte? War meine Vorstellung wegen Mangels an Platz so grundlos und unerfüllbar: so muß ich aufrichtig gestehn, daß es mich sehr wundert, indem meine Vorstellungen bey Menschen Gehör fanden, die in den damaligen kritischen Umständen, sich auf alle Art und Weise, als unsere furchtbarsten Feinde zeigten. —

J. H. H. Hoge.

Schonung bey einigen Bürgern galt fast in allen Cantons, und wo irgend ein Secretair oder Gensd'arme logirte, da blieb nicht allein das Haus von Einquartierung verschont, sondern Gensd'arme und Secretaire wußten es noch dazu mit Wohlthaten anzufüllen, und vorzüglich mit Holz ꝛc. von den zum Theil nicht abgebrannten Wohnungen der unglücklichen Hamburger schleunigst requiriret. Mithin war in einem solchen Hause der Segen doppelt. Auch andere Dinge hielten

Einquartierungen zurück, besonders da, wo oftmals eine schöne Göttin der Liebe sich befand, welches aber mir, der Wahrheit gemäß, nie wiederfahren ist: Mein Nahrungszweig war schon seit 1½ Jahr gänzlich abgeschnitten, dazu bewohnte ich ein kleines Häuschen, welches so wie mehrere von der nemlichen Art nur zu ½ Mann taxirt worden war; ich dagegen bekam, da Davoust wieder Hamburg in Besitz nahm, 2 Mann Gensd'armen mit Beköstigung. Meine Lage war sehr traurig; ich mußte mich auch, der gerechten Sache wegen für's Vaterland mit gewirkt zu haben, auf eine kurze Zeit von 8 Wochen von Hamburg begeben, schrieb aber dem Quartiermeister des 6ten Cantons flehend vor meiner Fluchtreise, daß er mich doch, da ich nie verschont gewesen wäre, die ersten 14 Tage, wegen Krankheit meiner Mutter, verschonen mögte, indem ich alsdann gerne die Last 14 Tage doppelt ertragen würde. Ich bin fest überzeugt, daß der Brief, den ich in meiner traurigen Lage dem Quartiermeister schrieb, gewiß ein verstocktes Herz bewegt hätte; allein, welche Bewunderung ergriff meine Seele, als meine kranke Familie mir in Pinneberg es wissen ließ, (welche noch darin schriftlich mit bemerkte, der mir und vielen andern unvergeßlich bis an seinem Ende wirksame Dr. Wegscheider, habe auch leider! viel zu früh für seine Familie, und für den großen Bezirk der Nothleidenden, deren Liebling er war, sein Leben für's Hospital unserer Tyrannen hingeben müssen), daß der Quartiermeister meines des erwähnten Cantons am selbigen Abend noch statt eines Soldaten tyrannisch 2 Mann Gensd'armen mit Beköstigung uns zugeschickt habe, dagegen meine Nachbaren, welche wohl 4 Mann eher hätten beköstigen können, zum Theil nur einen Mann bekommen hätten. — Doch mußte ich mich außerhalb meiner Vaterstadt dem Schicksal überlassen, und konnte meiner kranken Familie, deren Stütze ich seit Jahren schon bin, keine hülfreiche Hand leisten, sondern sie nur des Schicksals und von dem Quartiermeister des 6ten Cantons aufgelegten Lasten wegen, bedauern, und mußte auf gute Hoffnung einer bessern Zeit mich zu trösten suchen. Doch die Amnestie zeigte mir, so wie vielen, wieder den ruhigen Weg der Vaterstadt: allein, vermöge der gerechten Einwendungen war man wegen des sich gegebennen Ansehen, und wegen der Macht und Stärke vermittelst der gravitätischen Stimme des Quartiermeisters des erwähnten Cantons, nicht im Stande, das Geheimniß aufzulösen: warum gegen den Befehl der Regierung man Ausname in Ansehung des Einquartierens bey einigen Bürgern und bey einigen meiner Nachbaren machte, nachdem man mir 4 Wochen nach Weihnachten den Diener eines Adjudanten zugeschickt hatte, und warum denn mein Nachbar verschont werde, da er doch seine Zimmer an 2 Gensd'armen vermiethet und noch täglich seinen Verdienst hatte? Da sagte mir der Schreiber des erwähnten Cantons: "der Mann hat ja keinen Platz," ich erwiderte zwar, daß er doch Plätze und Zimmer hätte, an Gensd'armen zu vermiethen, bekam aber keine Antwort. — Ob das Publikum diese Ausrede des Schreibers für richtig halten wird,

oder für Sottise, muß ich erwarten, jedoch darf ich die Ursache einem schönen — Mädchen zuschreiben. —

X.

Nur durch Mitwirken Deutscher Männer waren die Lasten so schwer in Hamburg zu ertragen.

Nachdem die Franzosen Hamburg wieder im Besitz genommen hatten, und der M. Davoust kurz darauf von Hamburg eine Straf-Contribution von 48 Millionen verlangte, wurde auch ich zu 4500 Fr. als erstes Sechstel, wie wohl sehr tyrannisch, taxirt. Diese Summe, nach einer so langen nahrungslosen Zeit, war für mich, bey meinem Geschäfte als Zuckersieder, sehr schwer aufzubringen, und vorzüglich bey meiner großen Familie. Solchergestalt bekam ich denn, sobald es nur anwendbar war, von dem Herrn Einnehmer Kl.....r Executionstruppen, und wurde zur Bezahlung dieses Sechstels gezwungen. Ich bezahlte hierauf 1500 Fr. und reklamirte; bat indessen den Herrn Einnehmer K.......r, mir doch die Presser abzunehmen, bis wieder Antwort auf meine Reklamation da wäre. Allein dieses gerechte Verlangen wurde mir nicht gewährt, sondern ich erhielt auf mein Bitten, Grobheiten und Beleidigungen, und wurde fortwährend von demselben durch Executionstruppen zur gänzlichen Bezahlung des ersten Sechstels von 4500 Fr. getrieben, ohne mir die Paar Tage Geduld zu lassen, bis Antwort erfolgte. Nachdem ich nun durch Pressen mein ganzes Sechstel von 4500 Fr. bezahlt hatte, bekam ich Antwort: nur 1500 Fr. zu bezahlen, mithin war der Einnehmer Kl......r einzig und allein Schuld, indem er mich unaufhörlich mit Executionstruppen verfolgte, daß ich 3000 Fr. auf das erste Sechstel zuviel bezahlt hatte. Als nun das zweyte Sechstel herankam, so war es mir um so viel leichter, 1500 Fr. von denen auf das erste Sechstel zu viel bezahlten 3000 Fr. abzurechnen, aber auch im Gegentheil herzangreifender, wie ich, da nur zwey Sechstel bezahlt wurden, meine 1500 Fr. von dem Hrn. Einnehmer Kl.....r wieder zurück verlangte, wozu er doch ursprünglich durch seine Pressung beym ersten Sechstel Schuld war, mich grob behandelte und zum Prinzen zeigte. Ich kann also frey sagen: Herr Einnehmer Kl.....r ist ursprünglich der Mann, wodurch ich 1500 Fr. verloren habe, welche ich noch bekommen soll *). So wurde ich denn nun auf der einen Seite durch die 48 Millionen mein

---

*) Man ist leider! von der Grobheit dieses Herrn und dessen Schreiber, welcher es nicht aus dem Johanneo mitgebracht haben kann, sondern sich bestrebt, ein Muster seines Herrn zu werden, schon hinlänglich überzeugt, und man behält sich aller weitern Bemerkung noch zu einem andern Aufsatz vor, obgleich es nicht abzuleugnen steht, daß,

Geld los, und auf der andern Seite durch Lasten der Einquartierung des Herrn Quartiermeisters Schlicht. Wiewohl ich Vater von 8 Kindern bin, wovon das Aelteste noch keine 12 Jahr alt ist, und mein Geschäft, wie bekannt, durch den Druck mehrjähriger Leiden der Franzosen gänzlich darniederlag; so erhielt ich dennoch 8 Mann von den Polacken und 2 Mann von den Convalescenten zum Einquartieren, die durch ihre Unruhen und durch ihr Verlangen mir das Leben so sauer machten, daß ich nicht mehr die Macht zu meinen eigenen Sachen hatte. Hingegen meine Nachbaren blieben mit dergleichen verschont, und vorzüglich wenn man einen Secretair des vormaligen Polizey-Directors Daubingnosc bey sich logiren hatte, — dann kannte man noch gar keine Einquartierung. — Nachdem ich diese große Last ziemlich lange getragen hatte, so ging ich vermittelst mehrere Freunde, den Herren Marissal, Lünzel und Cardell, welche ein ähnliches Schicksal hatten, zum Herrn Quartiermeister Schlicht, und wollten uns Erleichterung ausbitten. Da sagte uns zu mehrern Malen der Schreiber Meyer, daß der Herr Quartiermeister Schlicht krank sey, obgleich man ihn hatte an jedem Morgen nach der Mairie gehen sehen. Endlich ließen wir uns aber nicht abweisen, sondern bestanden durchaus darauf, den Herrn Quartiermeister zu sprechen. Da wurden wir aber, auf Veranlassung des Schreiber Meyer, von der herbeygerufenen Wache aus der Thüre geworfen. Dieses war den Quartiermeistern sehr leicht, indem Quartiermeister und Cantons-Commandanten keine Feinde waren, ja sich halfen, wo sie konnten.

H . . . . g,

Zuckersieder auf dem Dreckwall.

Trüglich ist der Menschen Hoffnung.

Daran hat wahrscheinlich der Quartiermeister des 4ten Cantons, Herr von Tagen, wohl nicht gedacht, sonst wäre sein Betragen wohl nicht so drückend für den leidenden Bürger, so wie das von mehreren seiner Collegen, gewesen, welches Folgendes beweiset: Es wurde vor der Einrichtung des Cantons-Commandanten in jedem Canton ein Officier ernannt, welcher die Aufsicht über die Aubergen, Wirthschaften rc. hatte, um, sobald bey dem Geburtsfeste des Kaisers Unruhen unter dem Militair und Bürgern Statt fänden, dieselben zu hemmen, und Ruhe und Ordnung in den Tanzsälen herzustellen. Diese Aufsicht habenden

---

wenn Herr H . . . . g, Zuckersieder, in dem Bezirk des Einnehmers Herrn Heise gewohnt hätte, er gewiß keine 1500 Fr. verloren haben würde, indem, laut Ueberzeugung, der Herr Einnehmer H . . . e den schützte und entließ, der nur ein weniges aufbrachte, wodurch Herr H . . . . sich allgemeine Achtung erworben hat.

Ɔfficiere durften aber, laut Befehl, kein Geld von den Wir-
hen nehmen, sondern nur die Wache wurde von denselben
ezahlt; allein die Herren nahmen Geld, wo sie es bekommen
onnten, und Herr H..... im 4ten Canton, um nicht von
em Officiere chikanirt zu werden, zahlte ihm, so oft er Tanz-
Gesellschaft hatte, 2 Mk., ohne das, was er gratis aussoff.
Herr H....., den die Last der Einquartierung auch nicht min-
er drückte, indem er schon 4 Soldaten im Hause hatte, bekam
och 3 Sergeanten, die, nach Soldaten taxirt, für 6 Mann
ingen, mithin war die Einquartierung bey dem Hrn. H.....
0 Mann, womit der Herr Quartiermeister v. T...n so gütig
var, ihn zu belasten. Jedoch war dieses wohl voraus zu se-
en, daß eine solche Anzahl Einquartierung für den Herrn
H..... zu schwer zu ertragen seyn würde. Er beklagte sich des-
vegen bey dem Quartiermeister v. T., warum man denn auch
ey ihm eine Ausname mache, wiewohl es auch in dem
Canton gebräuchlich war. Herr v. T...n nahm also diesen
Officier, der die Aufsicht über den Canton hatte, als Friedens-
ichter, und so wurde denn die Sache, wie leicht zu erachten,
um Nachtheil des gequälten Bürgers, ohne weitere Gerichts-
arkeit, ausgeführt. Dieses Rechtsprechen des Officiers be-
ierkte sich Herr H..... und bey der ersten Tanz-Gesellschaft
rhielt der Herr Officier, welcher ihm 10 Mann aufgebürdet
atte, nunmehro keine 2 Mk.; dieses verursachte aber dem
Herrn H..... durch den Quartiermeister v. T...n so viel
nangenehme und so viele Chikane, daß Herr H. es tausend-
ich fühlte, wodurch Hr. v. T...n sich freylich ein rechtes
Ansehen gegeben, aber ein schlechtes Denkmahl bey Hamburgs
dlen Bürgern, und vorzüglich in seinem Canton, errichtet hat.

Wie sehr sich's Davoust und seine Gehülfen noch in dem lezten Augenblick angelegen seyn ließen, durch Gewalt Geld zu erpressen, mag folgende am 8ten May vollzogene gesetzwidrige Arretirung der Receveurs der damaligen kaiserl. königl. Französischen Zahlen-Lotterie zu Hamburg beweisen.

Bey Errichtung der Französischen Zahlen-Lotterie in Ham-
urg wurden die Stellen der Receveurs dortigen Bürgern
nd Bürgerinnen verliehen. Diese erhielten ihre Patente aus
Paris, leisteten dorten die verlangte Caution, und kannten
eine andere Gesetze, als die ihnen von der Direction gegebe-
en, über deren Befolgung ihre Inspectoren zu wachen hatten.
Anfänglich nährte dies Geschäft einen jeden, so wie aber
ach und nach alles krebsgängig ging, tausende von Einwoh-
ern in einem Tage freywillig oder gezwungen die Stadt ver-
eßen, und endlich Sengen und Brennen zur Tages-Ordnung

gehörten; so scheiterte auch dieses. Jeder mußte sich nun helfen, so gut er konnte und gleich seinen Mitbürgern mit Angst die Stunde der Befreyung von einem unerträglichen Joche erwarten. Mit Freuden erblickten daher auch diese Beamten an einem heitern Morgen die Friedensfahne, welche die Welt aufs neue beglückte, und Frohsinn über die ganze Stadt verbreitete. Sie verlangten hierauf ihren Abschied, den man ihnen aber verweigerte. Kurz hierauf, am 30sten April, forderte der Inspector Andrieux sämmtliche Receveurs zu sich, theilte ihnen die ordre du jour, welche Davoust seinen Soldaten communicirt hatte, mit, entließ ihnen auf Ordre des Präfecten die Verpflichtungen gegen ihren Kaiser, und nahm sie, durch Unterzeichnung einer Huldigungsacte, als königliche Beamte auf. Durch dieses traten sie nun wieder in ihre vorige Rechte; denn keine Kriegsgesetze galten mehr, indem die weiße Fahne wehete.

Desto grausamer und empörender war aber das Verfahren, welches man sich gegen diese Leute erlaubte. Denn kaum erfuhr man, daß sie Gelder in Händen hätten, die sie aus Gründen, worüber sie nur ihren Inspectoren verantwortlich waren, nicht einlieferten, so beschloß man ihre Arretirung; wobey denn der allgemein verhaßte grand prevot Charlot, an dem das Düstere seiner Stirne schon deutlich genug bewies, wie schwarz seine Seele sey, — das Schrecken Hamburgs — die Hauptrolle spielte. Dieser Entschluß wurde am Sonntag Morgen, den 8ten May, an fünf Receveurs vollzogen, doch wurden nur die Herren W. und S. nach den Winserbaum (ein bürgerliches Gefängniß) abgeführt; Herr B, und die Wittwe H. und S. aber Krankheits halber dahin begnadigt, daß sie durch Gensd'arme auf ihre Kosten in ihren Häusern bewacht wurden. Während der Gefangenschaft erkrankte auch Hr. W. Der Arzt dieses Kranken wünschte, ihn zu seiner Genesung in den Schooß seiner Familie. Er wandte sich daher mit einer Vorstellung an Charlot, worinn ihn Herr W. zugleich um die nehmliche Begünstigung der andern Receveurs bat; allein dies fand keinen Eingang. War dies aber ein Wunder? Denn wie konnte man Theilname oder auch nur Gefälligkeit von einem Menschen erwarten, der vor Gift bersten mögte, da er sich in seiner Hoffnung — Geld zu erpressen — getäuscht sah? Indessen besserte sich die Gesundheit des Herrn W. allmählig, und er verließ mit seinem Gesellschafter S., nach 14 tägiger Einsperrung, am 22sten May froh und munter seinen Kerker, und zwar auf Befehl des Herrn General Gérard, der dieses gesetzwidrige Verfahren mißbilligte, der Befreyung ihnen gestattete, wobey sie denn die in Händen habenden Gelder behielten, und dadurch Davoust's tyrannischer Entschluß scheiterte.

Franzosenhaß gegen Deutsche.

Konnten die in Hamburg eingeschloss'nen Eigenthümer so vieler Häuser auf dem Hamburgerberge und außerhalb des Damm-

hors noch etwas retten, wie es der Anschlag vom 20sten De-
ember 1813 befahl, worin es heißt: daß in Zeit von 4 Tagen
eder seine Häuser ꝛc. weggeräumt haben müsse, indem es sonst
em Militair zum Vortheil fallen solle? beweiset, daß Da-
oust den sämmtlichen Bewohnern und Eigenthümern des Ham-
urgerberges am 21sten December, Mittags um 2 Uhr, erst
ie Anschlagezettel ertheilen ließ, worin es heißt: daß vom
osten December an, vier Tage, nemlich bis zum 24sten des-
elben, der ganze Hamburgerberg geräumt seyn müsse, weil
ach Verlauf dieser Frist er demolirt würde. Dieses war am
1sten, mithin war schon ein Tag verloren, und keine 4 Tage
nehr übrig, dazu mußten die Eigenthümer, welche sich in der
Stadt befanden, mit Laufen und Besorgen der Pässe zubrin-
jen, indem die Stadt schon verschlossen worden war. Da war
er Herr Commandant, oder diejenigen, welche zu diesen Päs-
en beytrugen, dreist genug, daß sie aus Chikane den Bür-
jern die Pässe oft wieder zerrissen, ins Gesicht warfen, und
hre wigtigeren Geschäfte, z. B. mit feilen Dirnen sich herum-
ubalgen, erst vornahmen, damit die Zeit desto schneller ver-
chwinden mögte, und der arbeitsame Bürger, welcher Jahre
ang oft erst gebaut hatte, um ein kleines Häuschen zu be-
ommen, ja nichts von seinem Eigenthume retten könnte.*)
Solchergestalt blieb vielen bedrängten Eigenthümern nichts
ibrig, als die Flammen zu betrachten, worin ihr Haus und
hre Haabe aufging. War dieses Dankbarkeit für das Jahr
1806, worin die **Franzosen nackt und bloß in Ham-
urg kamen?** War es Dankbarkeit, daß sie damals von
en Hamburgern so freundschaftlich aufgenommen, so schön
jekleidet und mit großen Summen Geldes versehen wurden?
War es Dankbarkeit, als die nämlichen, denen sie nun noch
das Lezte raubten, was sie früherhin noch nicht durch mehr-
jährige Bedrückungen bekommen hatten, ihnen ihre Kinder zum
Opfer dahingaben? Nein, räuberische Rache gegen Unschul-

---

*) Dieser Befehl ist wohl unter allen schändlichen des Marschalls Davoust einer der schändlichsten und empörendsten. Am 24sten sollte alles abgebrochen seyn, und am 21sten erhielten die Bewohner in und vor Hamburg erst Nachricht davon. (Jedoch noch weit tyrannischer und räuberischer war es bey denen, wo gar nicht angesagt und bekannt gemacht wurde. Die in der Stadt Vorhand'nen mußten erst Erlaubnißcharten oder Passierzettel zum Hinaus- und Hereingehen, und die vor der Stadt Wohnenden mußten erst um ähnliche in der Stadt durch Bekannte nachsuchen lassen, wofern sie diese hatten und jene bekommen konnten. Der Commandant mit seinen Schargen war langsam, das Gedränge vor der Thür stets groß, und Huren wurden meistens zuerst hineingeholt. Wer konnte recht viel abbrechen? Wer nur seine Haabe in der Vaterstadt retten? Wer sah sich nicht allenthalben von Dieben und Plünderern umgeben, wenn er anfing, etwas abzubrechen? Wo waren Wagen und wo war Hülfe? Zahlte man nicht für einen Wagen 10 bis 12 Rthlr.? Wer konnte so viel Geld aufbringen? Wem stahl man endlich nicht das Meiste wieder im Thore, oder zerschlug es ihm gewaltsam mit Kolben oder Bayonetten, im Fall er noch was rettete? Alles war also planmäßig schändlich angelegt, um das Militair zu bereichern, und um der Raubsucht Vorschub zu leisten!

dige, gegen Billigkeit und Recht. — Dieses ewige denkwürdige Jahr 1814 sagt's uns also zu deutlich und giebt uns den klarsten Beweis, daß der Franzose nie dem Deutschen getreu bleibt, und von Jugend auf schon einen ewigen Haß gegen andre Nationen hegt. Dis beweis't auch der Wirth im ehemaligen Elb-Pavillon, Dübernet, der seit 18 Jahren sein Fortkommen mit vielem Zuspruche und Aufsehen durch Hamburgs Bürger und deren Familien gefunden hatte, und dem viele hiesige Bürger es bestimmt nicht zugetraut hätten, daß auch er als ein Anhänger des Corsisch-Französischen Wütherichs handeln würde. Auch er hat sich durch Thaten ausgezeichnet, die Rüge verdienen, da er sich nicht schämte, am 30sten December des vorigen Jahrs dieselben öffentlich zu üben. Wie bekannt, wurde am erwähnten Tage durch die Wuth des unvergeßlichen Davoust's die Gegend bey der alten Rabe an der Alster und die sämmtlichen Häuser und Gärten des auf dem Gänsemarkt wohnenden Eigenthümers, Herrn Böckmanns, abgebrannt und demolirt. Herr Böckmann, dem der Marschall Davoust, seinem Ersuchen zufolge, noch 24 Stunden länger Zeit gelassen hatte, konnte doch nicht, vermittelst seiner und seiner Leute Anstrengung, recht *viel* von seinem Eigenthume, welches aus 16 Häusern bestand, *retten*. Die Banditen kamen nemlich jenseits der Alster von St. Georg herüber, stahlen und raubten alles, was ihren Händen nur erreichbar war. Solchergestalt wurde jenseits der Alster auf St. Georg alles von den Banditen verkauft, was sie *diesseits* der Alster, außerhalb des Dammthors, den Eigenthümern, Hrn. Böckmann rc. gestohlen hatten. Der Herr Dübernet, der dieses wahrscheinlich vorher schon eingesehen, daß er die schwarzen Dachpfannen auf der Jungfernstiegs Wache, und die schönen grünen und anderfarbigen Tapeten in derselben recht gut zu gebrauchen seyn können, um daraus einen neuen Pavillon zu bilden. Er konnte ja diese kennbaren Tapeten leicht durch einen Malerpinsel unkennbar machen lassen; Damit ihm nun alles wenig zu stehen käme, vereinigte er sich mit den in Deutschland so sehr beliebten ehr- und tugendsamen Herren Gensd'armen oder Douanen des heiligen Napoleons, welche ihn kaiserlich unterstützten, indem es diesen *sehr* leicht war, vermittelst eines Boot's No. 37 sich mit dem Hrn. D. über die Alster nach dem Bestimmungsort zu setzen, wo nun der Herr D. nicht ermangelte, Sachen, welche er gut in seinem Pavillon brauchen konnte, nebst Dachpfannen, mitzunehmen und damit zurückzukehren. Ja es ging so weit, daß Herr S., welcher von weitem diesem Requiriren mit zusah, mehreren dieser Bösewigter einige Stubenthüren rc. aus den Händen riß, um sie dem rechtmäßigen Eigenthümer, Herrn Böckmann, zuzustellen, aber durch die hülfreichen Beschützer des Hrn. D. daran verhindert wurden. Da kann man doch sehen, was Anhänger sind! Gebot dem Dübernet nicht die Pflicht, da er 18 Jahre sein Brodt in Hamburg gefunden hatte, daß er die requirirten Sachen dem Eigenthümer überliefert hätte? Fühlte er denn nicht das Unrechthandeln, das darin lag; aus den Ruinen Anderer seinen Kasten erweitern und zusammenflicken

u wollen, und konnte er denn nicht denken, es könne mal ine Zeit eintreten, wo es ihm in seinem Kasten gehen würde, vie jener Krähe in der Fabel?

Prellerey des Ex-Polizey-Commissairs Kolthof.

Laut des Anschlages vom 2ten Februar befahl Prinz Eckmühl, vegen eingetretenen plötzlichen Thauwetters, jedem Bürger, nnerhalb 24 Stunden, bey 2 Rthlr. Strafe, den Schnee und as Eis vor seinem Hause wegzuschaffen und in die Flethe zu verfen. Um den Einwohnern ein Beyspiel zu geben, ließ der Präfect Breteuil gleich nach der Bekanntmachung durch Stadtleute vor seinem Hause den Befehl vollziehen, und da es, wie ekannt, an Arbeitern fehlte, so konnte ich dem Präfecten nicht leich folgen, sondern wartete noch eine kleine Zeit, war aber och noch einer der ersten, welcher dem Befehle gehorchte. Noch n demselben Tage kamen 2 Agenten des Ex-Commissairs Kolthof zu mir, und verlangten, da ich nicht gleich den Befehl befolgt hätte, die angezeigte Strafe von 2 Rthlr. Ich erwiderte ihnen, daß ich ja meine Pflicht in der angesezten Zeit rfüllt hätte, und ich also nicht wisse, warum ich 2 Rthlr. Strafe ausgeben solle. Ich schrieb dem Ex-Commissair Kolthof, eklagte mich über sein ungerechtes Verlangen, und forderte, r solle mir sagen, warum ich die 2 Rthlr. geben solle? Allein Kolthof bestand durchaus auf die Strafe von 2 Rthlr. Da ch nun ausdrücklich die Prellerey dieses Commissairs einsah, o stellte ich es dem Adjudanten des Commandanten Robbe vom 6ten Canton vor, der mich alsbald zum Commandanten elbst schickte. Dieser sagte mir, daß, wenn ich nicht ein eigenhändiges Schreiben von ihm selbst bekäme, so sollte ich in einem Falle etwas zahlen. Nun dachte ich der Prellerey jenes Ex-Commissairs entledigt zu seyn, weshalb ich mich froh nach Hause begab. Kaum war ich zu Hause, so bekam ich Befehl, zum Commandanten Robbe zu kommen. Als ich nun dahin kam, fand ich keinen Commandanten Robbe, sondern er Ex-Commissair Kolthof selbst empfing mich mit vielen Grobheiten, verlangte frech die erwähnten 2 Rthlr. und sagte mir: "wenn sie keine Strafe hätten zahlen wollen, und keine Leute bekommen konnten, so mußten sie mit ihrer Frau nebst Magd elbst die Straße kehren." Ich, erstaunend über solche unverdiente Grobheiten, erwiderte ihm, daß ich meine Pflicht noch weit früher erfüllt hätte, und durchaus in dieser Hinsicht nicht trafbar wäre, und zahlte ihm auch keinen Schilling, wiewohl r strenge darauf bestand, und sagte, daß er es weiter bey dem Herrn General Loison suchen würde. Ich verfügte mich, da ch wohl sah, daß der Bösewigt mich wegen Prellerey verfolgen vürde, zum Präfecten, und stellte ihm die Prellerey dieses Menschen vor. Da sagte mir der Präfect ebenfalls, wie vorhin der Commandant Robbe, welcher sich aber hernach nicht ehen ließ: "Sie zahlen dem Commissair keine 2 Rthlr." Der

Ex-Commissair, welcher nun wohl gerne seines bösen Verfahrens wegen zurückgezogen hätte, indem er erfuhr, daß der Präfect mir schon Gerechtigkeit hatte wiederfahren lassen, und er dem General Loison 6 Säumselige, auf dem Gänsemarkt wohnhaft, hatte anzeigen lassen, und schrieb in einem Brief an den Präfecten, daß, da er einmal 6 Säumselige vom Gänsemarkt beym General angezeigt hätte, und dieses Geld pr. Mann 2 Rthlr. durchaus aufbringen müsse, er also, wenn der Herr Präfect durchaus darauf bestände, selbst die 2 Rthlr. für den Herrn Ernst bezahlen müßte. Der Secretair des Präfecten beantwortete ihm diesen Brief, daß er nur die 2 Rthlr. Strafe sollte aus seiner Tasche legen, indem Herr Ernst der erste gewesen wäre, welcher seine Pflicht erfüllt hätte. — Doch die Folge lehrte und überzeugte mich von der Rache dieses Menschen, welche er nun durch diese meine gerechte Handlung mich fühlen ließ. Was er mir nur aufdringen, und womit er mich chikaniren konnte, darüber dachte er wahrscheinlich Tag und Nacht erst nach. *)

Ernst,
auf dem Gänsemarkt.

Unrechtes Gut kann doch wohl Keinem behagen.

Da nach so langem Harren noch keine Seele es gewagt hat, das Allergeringste über das grausame Verfahren des mit Schande bedeckten Davoust und seiner Helfershelfer Daubingnose ꝛc. gegen die bis jezt noch unterdrücktgeblieb'nen Lombardisten (besonders Juden, die auf Pfänder liehen) zur öffentlichen Kunde zu bringen; so ist es wohl der Mühe werth, auch diese Schandthat endlich der Mit- und Nachwelt zur Beurtheilung vorzulegen. Diese Schandthat verdient es wahrlich in mehr als einer Hinsicht, zumal, wenn man erfährt und bedenkt, daß dadurch mehr als 48 Familien oder über 200 Seelen zum Theil gänzlich unglücklich, zum Theil auch vorsätzlich an den Bettelstab gebracht worden sind.

Am 6ten März 1811 überfiel ganz unerwartet der Polizey-Commissair R. sammt einem bey der Polizey als Denunciant eingeschlichenen getauften Juden, Namens Bernstein, die rechtmäßig von der Stadt Hamburg privilegirten Lombardisten, und wagte es alsbald, eine Abhörung über das privilegirte Verfahren bey ihren Geschäften anzustellen. Unter fürchterlichen Drohungen, vorzüglich von Seiten des Bernstein's vorgebracht, mußte jeder Lombardist gewisse vorgelegte Fra-

---

*) Der Character dieses Ex-Commissairs ist schon aus seinen vielen verübten Frevelthaten den meisten Bürgern hinlänglich bekannt, und jeder wird ihn wegen dieses Verfahrens gegen einen 60 jährigen beliebten Greis, wie der Herr Ernst, verspotten; — doch weitere Bemerkungen über einen solchen Menschen sind wohl nicht der Mühe werth zu machen oder zu lesen! D. V.

gen beantworten. Hierauf wurde ein Prozeß-Verbal aufgenommen, und mußte von denselben eigenhändig unterschrieben werden. Darnach versiegelten jene Kerls alle Magazine dieser Leute, und ihre Bücher blieben noch dazu in den Händen der Polizey. So verstrichen 3 volle Wochen in banger Erwartung über dasjenige, was von solchen Buben ausgeheckt und ausgeführt werden sollte, als alle plötzlich am 2ten Pfingsttage vorgeladen und in Gegenwart Bernstein's abgehört wurden, um zu erfahren, ob auch alles, seinen schändlichen Planen gemäß, unternommen wäre.*) Am 8ten Juny 1811 wurden endlich die 48 Lombardisten wieder vorgeladen, und das Commissorium des damaligen provisorischen Obergerichts vorgelesen, worin es hieß: "daß alle diejenigen Pfänder, wovon eingestanden, daß bey der Anleihe Abzug geschehen sey, sollten als confiscirt angesehen werden." Wäre es nun bey diesem Urtheil geblieben, so würden nicht 48 Familien zum Theil verarmt und an den Bettelstab gekommen seyn. Allein Davoust und Daubinynose, die Geißel Hamburgs, sahen nicht ein, daß für sie hinlänglicher Nutzen aus jenem Urtheil entstehen würde. Sie ließen daher den 48 Familien-Vätern noch am Nachmittage desselben Tags durch den Denuncianten Bernstein befehlen, vor der Polizey zu erscheinen. Bey der Erscheinung wurden sämmtliche Lombardisten von dem Central-Commissair D'augier la Sussy und (endlich kommt er!) Curländer empfangen, welche ihnen beyde bemerkten, daß Davoust und Daubingnose das Urtheil des Obergerichts verworfen, und dagegen ein and'res gefällt hätten, nemlich:

a) die Pfänder unter 5 Fr. sollten gratis herausgegeben werden;
b) von Pfändern über 5 Fr. sollte die Hälfte des darauf geliehenen Geldes herausgegeben werden;
c) eine Geldstrafe von 6000 Mk., 5000 Mk. u. s. w. sollte von jedem bezahlt werden;

---

*) Um der Welt Einen aus der Mitte derer kurz zu zeichnen, welche die Gunst der Franzosen zu erwerben suchten, verdient dieser Bernstein durchaus erwähnt zu werden. Dieser Kerl, ein Jude aus dem Oesterreichischen Polen gebürtig, war in seinem Vaterlande bereits mit einer Jüdinn verheirathet gewesen, und hatte mit derselben mehrere Kinder gezeugt. Er kam nach Hamburg, gab sich für unverheirathet aus, und ließ sich bald taufen, um eine Christinn zu heirathen. Er spielte darauf die Rolle eines Comödianten auf St. Georg, avancirte dann in Hamburg zum Bordellwirth, zum Lombardisten, Weinhändler und beeidigten Makler, hielt als solcher mehrere öffentliche Auctionen auf dem Börsensaale, wurde dann wieder Bücherverleiher, und zulezt spielte er die Rolle eines Spions bey der Französischen Polizey. Während er mit seiner Christinn mehrere Jahre über in Hamburg gelebt hatte, erfuhr dies seine erste Frau in Polen, welche eiligst nach Hamburg kam, und ihm gerichtlich anzeigen ließ, daß seine rechtmäßige Frau und seine rechten Kinder sich jezt in Hamburg befänden. Bernstein leugnete dies nicht allein frech, sondern schwur sogar vor Gericht seiner rechtmäßigen Frau die Ehe ab. Dergleichen Menschen bedurfte die Franz. Henkersbande natürlich sehr, und ihr Lohn war nicht geringe, wenigstens konnten sie stets auf das fünfeckigte Kreuz des heiligen Napoleons sich're Rechnung machen!

d) alle Pfänder, die über die Verfallzeit ständen, sollten zum Beßten der Polizey bleiben, und jeder Lombardist habe gar keine weiteren Ansprüche darauf.

Nach diesem eben so willkührlichen, als ungerechten und räuberischen Urtheile, begaben sich einige Lombardisten zu Davoust, um ihn zu überzeugen, daß nicht allein 48 Familien, welche zusammen über 200 Seelen ausmachten, durch sein Urtheil gänzlich in Elend versezt würden, sondern daß auch noch wenigstens 3000 Individuen, als: Wittwen, Waisen, Dienstbothen gehörige Gelder, die den Lombardisten gegen Interessen anvertrauet wären, durchaus verloren gingen. Jedoch alles dieses fruchtete nichts, und der grausame Davoust antwortete kurz: "Ich kann mich nicht in ein Urtheil mischen, welches durch die rechtmäßigen Richter ausgesprochen worden ist." Sie glaubten nun bey Daubingnosc Gerechtigkeit zu erlangen; aber der würdigte sie keiner Antwort, sondern fragte stürmisch: que voulez vous? und ließ sie, gleich Verbrechern, die Treppe hinunterwerfen. Endlich gingen sie zu Chaban, und hofften noch bey dem Fürsprache oder Recht zu finden. Allein es schien, als hätten alle großen Banditen sich diesen Gewinn schon getheilt, oder als wollten sie sich denselben theilen, indem Letzterer sie wieder zum Davoust zeigte. Was Räuber einmal in ihren Krallen haben, ist für immer verloren, und so war es denn auch hier; denn alle mußten noch dazu ohne Widerrede in einem großen Buche, welches im Büreau der Polizey lag, ihre zugetheilte Strafe eigenhändig unterschreiben. Da nun dieses Unterschreiben gerade auf einem Sonnabend fiel, so weigerten sich die Juden, zu unterschreiben, indem es gegen das Gesetz ihrer Religion sey. Der Jude Curländer aber erinnerte sich seines Stamm's nicht, nnd sagte: "die Polizey kennt keine Religion, und so ihr euch weigert, zu unterschreiben, sollt ihr dreymal so viel zahlen." Er blieb auch wirklich so lange im Büreau, bis alle unterschrieben hätten, wo Tausende standen und ihre ungerechte Behandlung beweinten! — Gleich darauf ließ Curländer in Gegenwart aller dieser Unglücklichen sein Cabriolet vorfahren, und fuhr unbewegt zu seinem Landguthe nach Ottensen, wo er im Jahre 1813, als General Tettenborn in Hamburg war, den Franzosen als Spion diente. Hier war es ihm natürlich sehr leicht, von alle dem, was damals in Hamburg vorfiel, den Franzosen einen genauen Bericht abzustatten, mithin war er ein Hauptinstrument der Leiden Hamburgs in dem unglücklichen 1813ten Jahre; — er, der hohnlächelte, als der Greis mit seinen Kindes-Kindern, der Lahme auf seiner Krücke, und die weinende Mutter mit dem Säuglinge die Flucht ergriffen; — er, der gleich einer Schlange sein Gift über friedliche Bewohner uns'rer guten Vaterstadt ausspie! — Ewiger Haß gegen ein solches Ungeheuer, der sowohl seine, als alle and'ren Religionen zu brandmarken suchte. — Fahre hin, du Heide, du Menschenquäler so vieler Unschuldigen! Fahre hin, du Verspotter aller Religionen, du Unterdrücker aller Deutschen und aller friedlichen Hamburger! Nie sey dir wieder ein Fußtritt in

unsern kleinen Freystaat erlaubt, — fahre hin zum Ziele deiner Belohnung!! —

Am 9ten Juny wurden die Namen der Lombardisten als Verbrecher an den Ekken der Straßen angeschlagen, und so dem Pöbel Preis gegeben. In dem Anschlagezettel heißt es: "Dies alles sey geschehen zur Wohlthat der Taufe des Königs von Rom," weil gerade die Taufe des Prinzen an demselben Tage war, wo die Gelder unter den Armen vertheilt werden sollten. Doch verdient erwähnt zu werden, daß von allem diesen nicht das Geringste in öffentlichen Blättern bekannt gemacht ward, da doch allgemein bekannt ist, daß die Wohlthaten der Franzosen, und wäre es auch nur die Vertheilung eines Knochen des heiligen Petrus gewesen, durch die Zeitungen (Moniteur) in allen vier Welttheilen ausposaunt worden wären. Dieses giebt uns also den klarsten Beweis, daß nichts davon den Armen gereicht ward, sondern daß Davoust und Daubingnosc mit ihren Banden die 80,000 Mk. an baarem Gelde von der erlegten Strafe unter sich getheilt haben. Diejenigen, die ihre Strafe nicht an baarem Gelde bezahlen konnten, (denn wenige waren dazu im Stande) mußten die Pfänder nach dem Büreau der Polizey liefern. Dort theilte man sich dieselben, cassirte das Geld dafür ein, und gab dem Lombardisten nicht einen Pfenning wieder, ja stellten nicht mal einen Schein darüber aus. Welch' ein schändlich grausames Verfahren! Doch Rauben und Plündern war ja ihr Hauptsystem; für gutes Geld gab man schlechtes, für schwere silberne Sachen leichte u. s. w.; so war das Verfahren mit 48 Familien, die jezt zum Theil am Rande des Elends dastehn. Gleichviel, ob da einige Mißbräuche durch Wucherey und Prellerey mit unter verbunden gewesen waren; so war es doch von dem Hamburger Magistrat früherhin erlaubt worden: mithin wird keiner dieses Räuberische und Schändliche im Verfahren der Franzosen billigen und zugestehen können. Man könnte sie alle namentlich anführen, um zu zeigen, welche rechtliche Männer und Familien sich darunter befanden; allein dieselben ohne ihr Wissen zu nennen, würde Verwegenheit seyn!

Auch Etwas über die sogenannten Schanz-Capitaine.

Ueber diese Herren sammt und sonders, so auffallend wunderbar ihr Titel, und so widerlich und lästig einst ihre Beschäftigung unstreitig, während der Belagerung Hamburgs, war, herrschen noch wie sonst sehr widersprechende Urtheile und Meinungen bey ihren Mitbürgern, was sehr natürlich zugeht. Die Lage, worin sich jene Männer befanden, war gerade nicht die angenehmste, denn sie standen ja in der unmittelbarsten Abhängigkeit von den Blutsaugern, die nichts Geringeres beabsichteten, als den gemarterten Bewohnern Hamburgs ein baldiges Garaus zu machen, oder diesen wenigstens immer neuen Stoff zu Thränen für die Augen zu geben,

welche sie ihnen noch zur Beweinung ihres Unglücks nur übriglassen zu wollen schienen. Weil jene Männer bey jeder, auch der kleinsten Gelegenheit und Veranlassung, von der Franzosen-Bande in Anspruch genommen, zugesezt und getrieben wurden; so mußten sie ihr Treiben, Fordern und Pressen unmaaßgeblich wieder auf die armen Bürger ausdehnen, und von diesen zu erhalten suchen, was nur irgend möglich war. Daß nun Mehrere derselben sich nicht schämten, dieses Lezte ganz treu im Geist und Sinn der schlechten Franzosen zu thun, darüber kann wohl kein Streit jemals obwalten, denn die Erfahrung beurkundet dies zu deutlich, die sagt es zu laut, wie schändlich sich manche bey dieser Gelegenheit gegen ihre Mitbürger benommen haben, indem sie im sträflichsten Bunde mit den prellenden Piqueurs standen und handelten. Allein Mehrere betrugen sich doch auch, troz aller harten Instructionen von Seiten ihrer Dränger, sehr brav und edel gegen ihre unglücklichen Mitbürger; und dies in ein helleres Licht zu setzen, dazu mögen zunächst folgende Briefe und Aktenstücke dienen, die dem Publikum hiemit zur genauern Ansicht und Beurtheilung vorgelegt werden, damit das gebührende Lob oder die gerechte Verachtung von Mit- und Nachwelt auf alle diejenigen falle, denen es nicht nur ihr eigenes Gewissen, sondern auch das Bewußtseyn ihrer Brüder laut und im Stillen sagte, daß sie sich so billig und nachsichtig, oder so unbillig und hart, gegen ihre unglücklichen Brüder betrugen, als es ihnen im Diesseits oder Jenseits zum Vorwurf oder zum Ruhme gereichen kann!

Herrn Capitain Reils.

Hamburg, den 3ten August 1813.

Mein Herr Capitain!

Zufolge einer vom Herrn Gouverneur ausgegebene Ordre sind nur nachstehende Herren berechtigt, Arbeitern Freyscheine zu ertheilen, welche beweisen, daß sie von Seiten der Regierung anderweitig requirirt sind, als:

Der Herr General Joffroi,
= = General l'Hermite,
= = Präfect,
= = Colonel de Ponthon,
= = Ordonnateur Mounay,
= = Ordonnateur Thomas,
= = Jousselin,
= = Maire.

Diese Ausnahme können nur dringender Ursache wegen gemacht werden, sie werden persönlich seyn, und in keinem andern Falle werden die Fournisseurs oder Arbeiter Ausnamen erhalten können. *)

*) Es ist zu bemerken, daß mancher Einwohner, der zum Schanzen verpflichtet war, die Fähigkeit besaß, einen Schein zu verfertigen; auch mehrere oftmals eine Französische Einladung ꝛc. dem Piqueur vorzeigten, und aus Achtung wegen des Französischen, welches selten der

Die Herren Capitaine haben keine and're Scheine zu respectiren, als solche, welche von obige Herren unterschrieben sind, glaubwürdige ärztliche Atteste ausgenommen.

Martens,
Directeur.

Copie eines Briefes des Herrn Präfecten an den Herrn Maire.

Hamburg, den 15ten November 1813.

Die Zahl der bey den Arbeiten der Fortification angestellten Arbeiter der Stadt vermindert sich mit jedem Tag immer mehr und mehr, und würde vermuthlich bald auf gar keine gebracht seyn, wenn nicht schnelle Maaßregeln genommen würden, um diesem Mißbrauch abzuhelfen, der der alleinige Fehler der Nachläßigkeit der Agenten ist, die beauftragt sind, die Stellen der Arbeiter zu besorgen. — So lange man die gehörige Aufmerksamkeit beobachtet hat, gingen die Sachen ziemlich gut, sobald man aber nachläßig geworden war, haben sich die Mißbräuche bey jeder Gelegenheit gezeigt, und da die Arbeiter sich nicht mehr vor Strafe ihres Ungehorsams fürchten, so entsteht daraus der geringe Erfolg der gegenwärtigen Reqisition. — Ich bin darüber sehr unzufrieden, und mein bestimmter Wille ist, daß der Theil, der von der Stadt zu stellenden Arbeiter gänzlich complet seyn soll; und wenn dieses nicht bis zum nächsten Mittwoch spätstens der Fall seyn wird, so werde ich schon and're Maaßregeln zu ergreifen wissen.

Copie eines Briefes vom Herrn Directeur an die Herren Inspecteurs.

Vom 16ten November 1813.

Ich begleite Ihnen angebogen die Uebersetzung eines Briefes des Herrn Präfecten an den Maire, ich bitte Sie, dieselbe an die Herren Capitaine bekannt zu machen, und ich muß den säumigen Herren wirklich anrathen, sich besser zu beeifern, indem ich wahrlich unangenehme Folgen für Sie befürchte. Ich bin ꝛc.

Copie eines Briefes vom Herrn Directeur an die Herren Inspecteurs.

Hamburg, den 21sten November 1813.

Mein Herr!

Um dem Herrn Gouverneur auf eine bestimmte Art einen Beweis führen zu können, weshalb es so sehr an Mannschaft bey der Fortifications-Arbeit fehlt, ersuche ich Sie, sich baldmöglichst von allen Ihren Herren Capitains aufgeben zu lassen

1) die Anzahl der Arbeiter, die in Ihrem District wohnen und nach den bestehenden Verordnungen requirirt werden können;

Herr Piqueur verstand, mit einem: "Ach, verzeihen Sie, mein Herr, nehmen Sie's ja nicht übel," den schlauen Einwohner entließ, der indeß doch seinen Nachbar darum betrog und ihm die Last erschwerte, weil dadurch im Allgemeinen die Zahl der Schanzer verringert ward.

2) die specificirte Anzahl der Arbeiter, seyn's Handwerker rc., die anderweitig bereits vom Gouvernement requirirt, und in Folge dessen von der Schanz-Arbeit frey sind.

Ich werde demnächst einen General-Etat formiren, ihn dem Herrn Gouverneur vorlegen, und hoffe, auf diese Art ihn endlich überzeugen zu können, daß in den anderweitigen Requisitionen der Grund liegt, weshalb es uns an Arbeitern fehlt. — Ich bitte Sie, mir jene Liste sobald als möglich einzureichen, und verharre mit Hochachtung

ergebenst,

(Gez.) Martens.

Copie eines Briefes vom Herrn Directeur an die Herren Inspecteurs.

Den 17ten December 1813.

Mein Herr Inspecteur!

Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß mir der Herr Colonel de Ponthon meldet, daß es der Wille des Herrn Marschalls, Prinzen von Eckmühl, ist, daß ein namentlicher Etat aller Fortifications-Arbeiter sogleich aufgenommen werde. Jeder Ihrer Herren Capitaine muß demnach möglichst heute noch umfragen und eine Liste ausfertigen, worauf der Name und Wohnort des Arbeiters bezeichnet ist. Derjenige Arbeiter, der sich einschreiben läßt, ist verpflichtet, gegen die gewöhnliche Bezahlung beständig zu schanzen, will er das nicht, so wird er nicht eingeschrieben. Hiernach hört die bisherige Schanzpflichtigkeit auf; dahingegen sind die eingeschriebenen Arbeiter dem nicht ausgesezt, wegen Nichtverproviantirung aus der Stadt gewiesen zu werden: wohl aber werden es die werden, die nicht eingeschrieben sind, und sich nicht verproviantiren können. Keine Frauen und Kinder sollen fernerhin angenommen werden, die nicht mit ihren Männern oder Vätern arbeiten, welche eingeschrieben sind.

Ich bitte Sie, die Herren Capitaine vorstehende Punkte wohl bemerkbar zu machen, und ihnen Deutlichkeit, sowohl bey der Anzeige, als auch bey ihren Listen zu empfehlen. Die Listen haben Sie die Güte mir auf das fordersamste und sogleich, wie Sie dieselben erhalten, einzusenden, damit ich den General-Etat formiren und abliefern kann. Der Herr Colonel de Ponthon verlangt sie von mir heute noch; ich empfehle Ihnen daher die möglichste Eile. Jeder Capitain muß seinen Chef d'Attelier so wie seinen Ordonnance in der Liste namhaft mit aufführen; ebenfalls ersuche ich Sie, mir den Namen des Ihrigen anzuzeigen.

Ich verharre mit Hochachtung

ergebenst,

(Gez.) Martens,
Directeur,

Copie eines Briefes vom Herrn Directeur an die Herren Inspecteurs.

Hamburg, den 28sten December 1813.

Mein Herr!

Ich habe vernommen, daß einige der Herren Officiere auf der Arbeit jezt die Bezahlungs-Etats selbst aufmachen und sie den Chefs d'Atteliers zur Eincassirung übergeben; ich habe deshalb dem Herrn Obersten Vorstellung gemacht, weil es ein Mißbrauch ist, der nicht seyn sollte. Der Herr Oberst scheint mich unrecht verstanden zu haben, und macht eine Entschuldigung, die nicht zur Sache gehört; ich werde ihm darüber bessere Auskunft geben, besonders aber glaubt er, daß die Herren Capitaine sich nicht genugsam um die Arbeiter bekümmern und sich nie auf der Arbeit sehen lassen.

In Betreff der rückständigen Zahlung sagt er mir, daß ich wüßte, daß, sobald Geld da wäre, auch bezahlt würde. — Wenn jezt ein Rückstand existirte, so sey dies nicht seine Schuld, und man müßte einige Tage Geduld haben.

Er trägt mir auf, sämmtlichen Herren Capitainen anzuzeigen, ihre Arbeiter zu benachrichtigen, daß er bestimmt verlange, daß ein jeder Arbeiter, der eine Karte erhalten, sich auch täglich bey der Arbeit einfinde; von den Fehlenden werde er eine Liste formiren, und diese würden unverzüglich aufgehoben und mit ihren Familien zur Stadt hinaus transportirt werden.

Ich bitte Sie, mein Herr Inspecteur, dieses den Herren Capitainen anzuzeigen, damit sie fördersamst ihre Leute benachrichtigen. Ich verharre mit Hochachtung

ergebenst,

(Gez.) Martens,
Directeur.

Der Maire an den Polizey-Commissair Kolthoff.

Den 3ten Januar 1814.

Mein Herr!

Da jezt das Thauwetter anhält, so ersuche ich Sie, sogleich folgende nothwendige Maaßregeln zur schnellen Gassenreinigung zu vollziehen.

1) Durch die Apporteurs oder Nachtwächter in allen Häusern und Twieten bekannt machen zu lassen, daß jeder Einwohner, Hausbesitzer oder Häuerling vor seiner Wohnung oder seiner Besitzung noch heute die Gassenrinnen aufhauen lasse.
2) Daß so lange noch Schnee und Eis in den Straßen sich befindet, jeder Vorgedachte um 8, 10, 12 und 4 Uhr seine Straßenrinnen rein ausfege, um dadurch den Schmutz zum Abfluß zu bringen.
3) Auf Kosten jeder Säumigen läßt der Herr Polizey-Commissair diese Reinigung verrichten, und erhält dafür das Dreyfache der Kosten von den Ungehorsamen oder Nachläßigen.

4) Die Herren Schanz-Capitaine stellen den Herren Polizey-Commissairs die dazu nöthigen Mannschaft auf Vorzeigung dieses.

Hochachtend

(Gez.) Rüder.

Copie eines Briefes des Herrn Directeurs an die Herren Inspecteurs.

Den 1sten Februar 1814.

Mein Herr Inspecteur!

Es wird Ihnen bekannt seyn, daß in mehreren Cantons die Herren Polizey-Commissaire die Herren Schanz-Capitaine aufgefordert haben, Leute zum Schneeschaufeln anzuschaffen; diese Aufforderung war selbst mit Drohungen begleitet, so daß diese Herren ihrer häuslichen Ruhe wegen sich dem Geschäft unterziehen mußten. Da nun in Ihrem Canton keine solche gezwungene Aufforderung Statt gehabt hat, sondern vielmehr der Herr Commissair Kolthoff mich gestern Abend besuchte, und mich sehr dringend bat, die sämmtlichen Herren Capitaine zu bitten, das Geschäft des Ansagens zu übernehmen, oder durch Ihre Ordonnanzen besorgen zu lassen, so glaube ich, diesem Gesuch nicht zuwider seyn zu können, indem ich hiemit selbst die Herren Capitaine Ihres Cantons darum ersuche, und Sie bitte, der Aufforderung zu genügen. Jeder der Herren wird gewiß einsehen, daß es besser ist, dieses Geschäft freywillig zu übernehmen, als dazu gezwungen zu seyn. Herr Kolthoff hat, wie ich höre, die Herren Capitaine auch selbst schon um die Uebernahme des Geschäfts gebeten. Ich bitte Sie nur, gefälligst dafür zu sorgen, daß keine Schanzarbeiter, die zum Aufeisen gebraucht werden können, dazu genommen werden, indem der Herr Colonel de Ponthon verlangt, daß diese sich zur Arbeit stellen, und mir auf meine ihm gemachte Vorstellung, daß viele Arbeiter in mehreren Cantons zurückgewiesen sind, erwiderte, daß jezt nur starke Leute gebraucht werden können, die fähig sind, jene Arbeiten zu vollführen, und alsdann auch besser bezahlt werden.

(Gez.) Martens,
Directeur.

Der Herr Commandant beauftragt mich, den Herren Capitainen anzuzeigen, daß die Arbeit des Schneeschaufelns beendigt ist. Es sind aber noch andere Arbeiten zu vollbringen, wozu, außer den 100 Mann, die die Herren Capit. Reinbeck und Mählmann für den Herrn Admiral täglich zu stellen haben, noch 200 Arbeiter erforderlich sind, wozu jeder der übrigen 5 Capitaine täglich 40 Mann vor dem Logis des Herrn Commandanten, des Morgens um 7 Uhr, mit Hacken, Schaufeln ꝛc. ohnfehlbar zu stellen haben. Sie sind ferner eingeladen, allen Bewohnern Ihrer respectiven Compagnien anzudeuten, daß auf Befehl des Herrn Commandanten superieur jeder vor seiner Wohnung das Eis unverzüglich wegschaffen muß, und jeder, der dawider handelt, am ersten Tag 6 Mk. Strafe zu zahlen hat; im Fall fernerer Nachlässigkeit, verfällt man

nicht allein in die nemliche Strafe, sondern er wird noch außerdem auf unbestimmte Zeit arretirt. Die Herren Capitaine werden alle Bürger von obiger Verordnung benachrichtigen, zumal da mir unter persönlicher Verantwortung die Execution übertragen ist, und ich daher gegen Niemand schonend verfahren kann. Endlich verlangt der Herr Commandant, daß jeder der Herren Capitaine seinen 40 Leuten einen Piqueur beyfüge, der dafür zu sorgen hat, daß niemand sich von der Arbeit entferne.

Hamburg, den 27sten Februar 1814.

(Gez.) Kolthoff.

Copie eines Briefes des Herrn Directeurs an die Herren Inspecteurs.

Der Herr Präfect verlangt, auf Befehl des Herrn Prinzen, noch heute eine namhafte Liste der in verschiedenen Districten wohnenden Arbeiter; diejenigen, welche bey den Fortifications-Arbeiten angestellt sind, und wirklich arbeiten, müssen besonders benannt werden; unter den übrigen soll eine Anzahl ausgewiesen werden, um die Demolirung der Häuser in St. Georg zu beschaffen, indem dem Militair diese Arbeiten nicht länger übertragen seyn sollen. Den Leuten wird eine prompte Bezahlung zugesichert. Ich bitte Sie dringend, mit den Listen zu eilen, da eine etwanige Versäumniß unter den jetzigen Umständen sowohl Sie, die Herren Capitaine, als auch mich in Verlegenheit setzen würde.

Den 27sten Februar 1814.

Copie eines Briefes des Herrn Polizey-Commissair Kolthoff.

Sr. Durchlaucht, der Prinz General-Gouverneur, hat uns durch den Präfecten anzeigen lassen, daß es Dero Wille sey, daß jeder Hausherr oder Hausfrau sich versichern soll, daß ihre Dienstmädchen nicht venerisch sind; im Fall eines Argwohns müssen diese nach den Fürstenplatz zur Untersuchung geschickt werden, und ihren Herrschaften ein schriftliches Attestat der angestellten Aerzte bringen. Die Befolgung dieser Verordnung sind von der höchsten Wigtigkeit, weil strenge Nachsuchungen angestellt werden sollen, und es der Wille Sr. Durchlaucht ist, daß in jedem Hause, wo ein venerisches Dienstmädchen, die nicht untersucht worden, angetroffen wird, der Hausherr mit seiner ganzen Familie aus der Stadt gebracht, und dessen Vermögen confiscirt werden soll. Der Herr Präfect will, daß dieses den Bürgern auf eben die Weise bekannt gemacht werden soll, wie man ihnen zum Schneeschaufeln, Schanzen, Eisen rc. ansagt; daher ich Sie ersuche, ohne den mindesten Verzug, sich damit zu befassen, und vom obigen die respectiven Bürger Ihrer Compagnie in Kenntniß zu setzen.

Hamburg, den 9ten März 1814.

(Gez.) Kolthoff.
Polizey-Commissair.

Copie eines Briefes des Hrn. Polizey-Commiss. Kolthoff.

Auf ausdrücklichen Befehl des Hrn. Commandanten habe Ihnen zu berichten, daß morgen früh um 6 Uhr präcise aus jeder Compagnie sich 50 Männer mit einem Piqueur vor meinem Hause unfehlbar einfinden müssen, und Hacken, eisernen Baum und Schaufeln mitbringen. Der Herr Commandant erwartet um so eher, daß die verlangten 350 Männer sich einfinden, weil die Arbeit, wozu sie aufgefordert werden, schon vor 10 Uhr morgen früh beendigt seyn muß.

Hamburg, den 17ten März 1814.

(Gez.) Kolthoff.

Copie eines Briefes vom Herrn Inspecteur an die Herren Capitaine,

Den 17ten März 1814.

Nach einer so bald erhaltenen Ordre werden die Herren ersucht, allen den Arbeitern, welche Schanz-Karten erhalten haben, ansagen zu lassen, daß selbige sich morgen früh vor 8 Uhr im Dammthor einfinden, und ein jeder seine Schanz-Karte und Brodt-Karte bey sich haben muß.

Copie eines Briefes vom Herrn Directeur an die Herren Inspecteurs.

Hamburg, den 23sten März 1814.

Mein Herr Inspecteur!

Der Herr Maire wünscht, um den öftern Verlangen der Autoritäten, eine genaue Aufgabe aller Kaufleute, Handwerker, Sprützenleute, Nachtwächter, kurz aller anwesenden Individuen zu haben, Genüge leisten zu können, daß eine allgemeine Umschreibung in der ganzen Stadt vorgenommen werde,

Da nun einmal die Stadt in Districte getheilt ist, auch übrigens jeder der Herren Capitaine den Seinigen genau und gewiß besser kennt, als wie die Polizey-Commissaire des Cantons, so hofft der Herr Maire, daß sämmtliche Herren, und zwar unter Ihrer Leitung, die Mühe einer allgemeinen Umschreibung gerne übernehmen werden, und bittet mich, Sie dazu einzuladen.

Eine solche Umschreibung stand früherhin den Herren Bürger-Capitainen zu, es ist also auch ein völlig ehrenvolles Geschäft, welches denen Herren übertragen wird; und da ich mir schmeichle, sowohl Ihre als die Freundschaft sämmtlicher Herren zu besitzen, so glaube ich nicht Unrecht gethan zu haben, wenn ich den Herrn Maire im voraus die Versicherung ertheilte, daß die Herren Capitaine, durch Sie und mich dazu aufgefordert, diese Mühe gerne übernehmen werden.

Nach dem beyliegenden Schema, wovon ich Ihnen heute noch hoffentlich eine hinlängliche Anzahl werde zusenden können, sollen diese Aufnahmen gemacht werden. Ich glaube nicht, daß ich weiter besondere Bemerkungen dabey zu machen habe, da dasselbe ziemlich deutlich ist.

In der Rubrik-Anzahl der Familienglieder müßte wohl der vorher genannte Bewohner unter den Männern nochmals aufgeführt werden.

Die Rubrik der Einlogierenden ist nicht zweckmäßig; ich würde also rathen, da, wo Familien einlogieren, diese immer als Bewohner des Hauses mit aufzuführen, und folglich diese auch in der für Bewohner bestimmten Rubrik zu setzen, nur mit dem Unterschiede, daß der Hauptbewohner zuerst aufgeführt wird. Es ist jenes um so nothwendiger, da sonst kein Platz für die Kinder der Einlogierenden bleibt; demnach bliebe also die Rubrik der Einlogierenden nur für einzelne Personen.

Die Rubrik der Bemerkungen ist nach dem Wunsche des Herrn Maire hauptsächlich dazu bestimmt, unbewohnte Häuser, Sähle ꝛc. aufzugeben, so wie auch anzuzeigen, welche zu Kasernen, Magazinen oder Hospitälern schon genommen sind; überdies würden die Herren Capitaine wohl thun, sich wegen der noch unbenuzten leerstehenden Häuser mit dem Quartiermeister Ihres Cantons zu bereden, da manches dieser Häuser schon eine Bestimmung hat.

Da, wo die Familie fehlt, und nur Dienstboten das Haus offen halten, mögte ich die Herren bitten, beyzufügen, ob der abwesende Hausherr seine Contribution und sonstige Pflichten, die er dem Staate schuldig ist, erfüllt. — Eine frühere simple Aufgabe der Abwesenden, ohne jene Bemerkungen von Seiten der Polizey, hat für manchen sehr nachtheilige Folgen gehabt, und dies wird jeder der Herren Capitaine zu verhüten wünschen.

So wie die Herren Capitaine das Geschäft beendigt haben werden, bitte ich Sie, mein Herr Inspecteur, die Bogen mit ihnen durchzugehen, um etwanige Mängel zu verbessern oder abzuändern, demnächst bitte ich Sie, mir selbige einzusenden, damit ich sie abliefern könne; je früher dieses geschehen kann, je lieber wird es mir seyn.

Mit vieler Hochachtung verharre ergebenst,

(Gezeichnet:) Martens.
Directeur.

Copie eines Briefes vom Herrn Directeur an die Herren Inspecteur.

Hamburg, den 28sten März 1814.

Mein Herr Inspecteur!

Der Herr Colonel de Ponthon verlangt, da sich die Jahrszeit wieder zur Aufnahme der Anbeiter eignet, daß alle noch anwesenden Arbeiter, die von ihm Sicherheits-Karten erhalten haben, sich aufs neue bey ihren Cantons einfinden. — Ich habe demselben wegen der fehlenden Brodt-Karten Vorstellungen gemacht, und glaube wohl, durch diese es dahin bringen zu können, daß die wirklich sich einstellenden Arbeiter noch welche erhalten.

Da nun übrigens die Zahl der mit Sicherheits-Karten versehenen Arbeiter nicht mehr so bedeutend ist, so bitte ich Sie sehr, die Herren Capitaine zu ersuchen, Ihnen eine genaue

Liste davon einzureichen, und mir dann eine General-Liste davon zu übersenden. Sie werden in der Bemerkung gefälligst beyfügen, ob der Benannte eine Brodt-Karte hat oder nicht; da, wo selbiger sie nicht hat, schreiben Sie die Familien-Zahl bey, damit keine neue Zögerung Statt finde. Inzwischen aber müssen alle mit blauen Karten versehenen Arbeiter sich auf die Arbeit begeben, und da der Herr Colonel de Ponthon jezt nur auf 50 Mann einen Piqueur verstatten will, so müssen die zunächst liegenden Districte sich vereinigen, und sich bey einem Piqueur von denen, die noch angestellt sind, melden.

Ich bitte Sie, mit der Ausführung dieser Maaßregel nicht zu säumen, sie ist dringend, und ich wünsche gern, nachtheilige Maaßregeln zu verhüten. — Noch bitte ich Sie zu bemerken, daß da, wo Krankheit den Mann, der eine Karte hat, verhindert, sich zu stellen, es in den Bemerkungen beyzufügen ist.

(Gez.) Martens,
Directeur.

Copie eines Briefes vom Herrn Directeur an die Herren Inspecteurs.

Hamburg, den 6ten April 1814.

Mein Herr Inspecteur!

Der Herr Colonel de Ponthon macht mir die Anzeige, daß alle Arbeiter, auch ohne blaue Karten, sich wieder auf die Arbeit begeben sollen, und daß er dafür sorgen will, daß sie auf der Arbeit Karten erhalten; ich bitte Sie demnach, den Herren Capitainen dieses bekannt zu machen; es versteht sich von selbst, daß wieder auf die alte Weise, nemlich reglementsmäßig, verfahren werden muß.

Zugleich benachrichtige ich Sie, daß der Herr Präfect befiehlt, daß alle Schornsteinfeger frey von jeder Schanz- und Requisitions-Arbeit seyn sollen; dies bitte ich ebenfalls den Herren Capitainen bekannt zu machen.

Ferner habe ich Ihnen anzuzeigen, daß gestern im 3ten Canton Appell über alle Schanzer, mit blauen und Brodt-Karten versehen, gehalten ist; es fehlten circa 50 Mann. Der Herr L. Perret hat diese namentlich dem Colonel bekannt gemacht, und dieser erklärt sich gegen mich dahin: daß er diese Schurken arretiren und jeden 100 Stockprügel aufzählen lassen will, zu welchem Endzweck er die Liste dem Grand-Prevot einhändigen würde. Sie sehen hieraus, wie dringend es wird, den Leuten es begreiflich zu machen, daß sie sich einstellen; denn Appell wird gewiß allenthalben gehalten.

Mit Achtung verharre ich ergebenst.

(Gez.) Martens,
Directeur.

Copie eines Briefes vom Herrn Directeur an die Herren Inspecteurs.

Hamburg, den 17ten April 1814.

Mein Herr Inspecteur!

Ich kann nicht umhin, mich sehr über die Nachlässigkeit des größtentheils Ihrer Herren Capitaine zu beklagen. Es scheint,

als wenn diese Herren selbst die angedrohten Maaßregeln provociren wollen, denn keiner scheint sich die gehörige Mühe zu geben. Es thut mir sehr leid, daß ich dies in Ihrem Canton besonders bemerken muß, und daß alle meine Bitten so wenig beobachtet werden; ich that und thue dieses in der guten Absicht, schlimmere Maaßregeln, womit ich täglich gedroht werde, zu verhüten. Wollen die Herren aber, daß sie angewandt werden, so mag es darum seyn, ich kann dabey weder Sie, mein Herr Inspecteur, noch Ihre Herren Capitaine, persönlich schützen. Ich bitte Sie, dies den sämmtlichen Herren bekannt zu machen, und habe die Ehre, mich Ihnen ergebenst zu empfehlen.

(Gez.) Martens,
Directeur.

Copie eines Briefes vom Herrn Directeur an die Herren Inspecteur.

Hamburg, den 19ten April 1814.

Mein Herr Inspecteur!

Der Herr Präfect verlangt durchaus, daß strenge Maaßregeln in Ihrem Canton ergriffen werden sollen. Ich bitte Sie zu dem Ende, sich die Listen aller Fehlenden von den Ordonnanzen heute geben zu lassen. Um aber Ungerechtigkeiten vorzubeugen, bitte ich Sie sehr, diese Listen mit den Herren Capitains durchzugehen. Lassen Sie sich über jeden Aufgeführten Auskunft geben. Nehmen Sie Rücksichten, sowohl auf die wohlhabendere Classe, als auch auf Leute, die alt, und besonders, die kränklich und schwächlich sind. Leztre müssen gar nicht genommen werden. Ist die Liste bedeutend groß, so können Sie auch da noch mit Nachsicht verfahren, wo der Mann in der vorigen Woche gearbeitet hat; nur muß das Ganze ein Resultat liefern, damit man sehe, daß wir etwas Ernstliches unternommen haben, und nicht, wie die beiden erstenmale durch Abholung von wenigen Leuten die militairische Gewalt, so zu sagen, zum Beßten halten.

Die Ordonnanzen müssen morgen früh um $3\frac{1}{2}$ Uhr präcise bey dem Polizey-Commissair seyn und die Listen bey sich führen. Ich empfehle die Sache Ihrer besondern Beobachtung, indem die Ordre sehr strenge lautet.

Mit vieler Hochachtung

ergebenst,
Martens.

Copie eines Briefes vom Herrn Directeur an die Herren Inspecteurs.

Hamburg, den 20sten April 1814.

Mein Herr Inspecteur!

Ich sende Ihnen hierin eine Uebersetzung des so eben vom General de Ponthon erhaltenen Briefes. Sie sehen daraus, daß die Anschaffung von Stellvertretern durch die Ordonnanzen zur Sprache kommt. Ich bedaure diese, wenn die Sache weiter getrieben werden müßte. Ich habe bis jezt alles Uebele vermieden; gewarnt habe ich genug.

Nachdem was mir der General schreibt, sehen Sie, welche Gesinnungen er hegt. Das Abholen, welches ich verordnete, war nur zum Schrecken, das Seinige ist nicht von der Art. Das Wehe, welches er über diejenigen ausruft, die, nachdem er die noch schärferen Maaßregeln verlangt haben wird, geholt worden, ist ein sehr schlimmes Vorzeichen, und mögte leicht zur Behandlung eines mehrmaligen Deserteurs führen. Lassen Sie also doch die Herren Capitaine einmal sich selbst beeifern, und sich ja nicht in einer so wigtigen Sache versehen, wobey vielleicht das Leben ihrer Mitbürger gefährdet ist. Lassen Sie jene die Sache doch nicht einem elenden Miethling übertragen. Ich spreche hier nur von denen, die es trifft, denn ich weiß, daß viele von den Herren sich selbst bemühen; aber alle thun es nicht. Eilen Sie, ich bitte Sie, es Ihnen bekannt zu machen. Das größte Unglück und das traurigste Schicksal für diejenigen, die es treffen mögte, schwebt mir vor Augen.

Vous verez ceux qui manquent, aux appels en se disant malade, je vous prie de faire verifier le fait et de vous assurez si ces Individues sont vraiment malade ou si c'est seulement mauvaise Volonté de leurs part, enfin de prendre des mesures en consequence. — Ich übergebe Ihnen die Liste in Abschrift, und bitte Sie, selbst die Untersuchung vorzunehmen.

Mit Achtung ꝛc.

(Gez.) Martens.

Uebersetzung eines heute vom Herrn General de Ponthon erhaltenen Briefes.

Verschiedene Bewohner des 5ten Cantons sind heute mit Militair herbeygeholt. Sie haben sich beklagt, daß, obgleich sie 12 Schilling dem Capitain für einen Stellvertreter bezahlen, sie nun doch selbst zur Arbeit kommen müßten. Ich bitte Sie, diese Sache zu untersuchen und solche Mißbräuche zu bestrafen. *)

Ich bin genöthigt gewesen, eine gewisse Anzahl säumiger Arbeiter des 4ten Cantons an diesen Morgen arretiren und jedem 50 Stockprügel geben zu lassen, um ein Exempel zu statuiren. Wenn diese Maaßregeln nicht hinreichen, die Arbeiter zur Arbeit zu bringen, und die Zahl von 3600 zu completiren, so wie ich sie verlangt habe; so bin ich gezwungen, beym Prinzen noch um strengere Maaßregeln gegen die Säumigen nachzusuchen, und Wehe denen, die genommen werden und zum Beyspiel dienen müssen. Ich warne Sie und fordere Sie auf, es in allen Cantons bekannt zu

*) Es ist allgemein bekannt, daß sich der Schanz-Capitain — ch — des 5ten Cantons, mehrere Prellereyen, wie der General de Ponthon in seinem Briefe anführt, zu Schulden kommen ließ. Der Character dieses nichtswürdigen Menschen ist indeß von der Art, daß er sich fast in allen schlechten Boutiken durch dieses erworbene Geld ein Ehrendenkmahl unter schwärmenden Sauf-Brüdern errichtet hat, und übrigens durch den Ankauf vieler Wagen bey jedem Straßenjungen hinlänglich bekannt ist.

machen. Meiner Seits werde ich alles Mögliche für die Arbeiter thun. Ich werde mich bemühen, denen Brodt-Karten zu verschaffen, die noch keine haben, und ich gebe Ihnen die Versicherung der jedesmaligen promptesten Bezahlung; aber ich verlange, daß sie sich zur Arbeit richtig stellen und die Zahl complet werde; und um zu diesen Zweck zu kommen, bin ich fest entschlossen, um die allerstrengsten Maaßregeln nachzusuchen, wenn es nöthig ist.

(Unterz.) Der Commandant vom Genie,
de Ponthon.

Copie eines Briefes vom Herrn Präfecten an den Herrn Directeur Martens.

Den 23sten April 1814.

Ich bin wohl von dem Eifer Ihrer Bemühungen in Ihrem Amte überzeugt, aber dieser Eifer liefert das Resultat nicht, welches man davon erwarten sollte. Die Anzahl der Arbeiter, die das Geniewesen verlangt, ist weit davon, complet zu seyn, und eine Menge Arbeiten von der größten Wigtigkeit stocken, weil es an Leuten fehlt, obgleich die Stadt noch weit mehr Leute enthält, als nöthig sind, um alle Arbeitsplätze in eine den Umständen nach verhältnißmäßige Activität zu setzen. Der Herr General de Ponthon hat, seiner eigenen Verantwortlichkeit wegen, über diesen Zustand der Dinge dem Herrn Marschall Rechenschaft geben müssen, und die Ordre ist so eben gegeben worden, die Anzahl der Arbeiter durch militairische Aushebungen von 600 Mann in jedem Canton zu completiren, welche sogleich auf die verschiedenen Arbeitsplätze geführt werden. — Ich habe schon längst die Ergreifung dieser strengen Maaßregeln vorausgesehen, und es Ihnen zu verschiedenen Malen gesagt und geschrieben, daß die Anwendung nicht zu vermeiden seyn würde, wenn nicht das verlangte Quantum Arbeiter herbeygeschafft würde. — Sie hatten selbst sich eine Maaßregel dieser Art gegen die wirklich Schanzpflichtigen vorgenommen. Ich hatte Sie ersucht, sie auszuführen; allein es scheint mir, als wenn Sie zu sehr auf die Mittel der Ueberredungskunst und der leeren Drohungen gebaut haben, weil der Zweck nicht erreicht ist. Ich schreibe diesen Augenblick dem Herrn General de Ponthon, um ihn zu bitten, bis Montag die Ausführung der Arrestationen auszusetzen; aber wenn morgen ohne Aufschub die Anzahl nicht wenigstens auf 3000 gebracht ist, so kann nichts die Ausführung der Befehle des Herrn Marschalls abwenden, und eine Menge Bürger, welche durch den Rang, den sie in der gesellschaftlichen Lage bekleiden, wodurch sie von der arbeitenden Classe ausgenommen sind, werden ausgesezt seyn, dazwischen gestellt zu werden. — Handeln Sie also so, daß Sie ihnen diese Unannehmlichkeit vermeiden, und zwingen sie endlich die wirklichen Arbeiter, Ihren Befehlen zu gehorchen. Ich erwarte Ihren morgenden Rapport, um sogleich bey dem Herrn General de Ponthon die Verfügung zu treffen.

(Unterz.) de Breteuil.

Copie eines Briefes vom Herrn Directeur an die Herren Inspecteurs.

Den 23sten April 1814.

Mein Herr Inspecteur!

Ich eile, blos Ihnen diesen Brief mitzutheilen, und glaube nicht, daß ich durch etwanige Bemerkungen Ihnen die Sache wigtiger machen kann. Ich bitte nur noch, die schleunigste Circulirung desselben zu beschaffen.*)

Mit Hochachtung

ergebenst,

(Gez.) Martens.

Character-Skizzen der vom Juny 1813 bis ult. May 1814 in Hamburg angestellt-gewesenen Polizey-Beamten, mit Hinsicht auf ihre Brauchbarkeit in diesem Fache.

Johann Anton Noh r, Polizey-Commissair des 1sten Cantons. Uebertriebener Amtseifer, und die Sucht, als erster und brauchbarster Polizey-Commissair zu glänzen, haben diesem Mann, besonders abseiten der Direction der hohen Polizey, eine Menge verhaßter und größtentheils auf Erpressungen abgesehener Geschäfte zugezogen, welche ein Anderer entweder gar nicht übernommen, oder doch nachlässig betrieben haben würde; daher der Haß des Publikums und sein Unglück am 24sten Februar 1813. Sein Betragen während des lezten unglücklichen Jahres war indeß allerdings lobenswerther, und hat ihn wieder — doch aber wohl nur mit der untern Classe im Publikum — etwas ausgesöhnt. Er ist übrigens ein Mann von rastloser Thätigkeit, unbestechbar, und ein sehr brauchbarer Polizey-Beamter.

N. N. Horn, Polizey-Commissair des 2ten Cantons. Ehemaliger Sergeant in Hannöverschen Diensten, durch den Ex-Maire Rüder von Oldenburg, wo er bereits Polizey-Commissair war, hieher berufen. Etwas Weiteres über ihm zu sagen, ist wohl überflüßig, da seine schlechten Thaten bekannt genug sind.

Joh. Heinr. Wilhelm Möller, Polizey-Commissair des 3ten Cantons bis ult. September 1813, wo er durch eine vorgegebene Krankheit seinen Abschied erhielt, den man ihm bis dahin verweigert hatte. Ein Mann, der sich unter den schwierigsten Umständen die Liebe und Achtung seiner Mitbürger in

---

*) Die Befehle und Drohungen des dringenden Schreibens vom Directeur und Inspecteur waren keinesweges von der Art, als die des Präfecten Breteuil, indem jene Herren vor den Augen der Franzosen durchaus nicht anders schreiben durften, und die Herren Martens und Inspecteurs suchten zum Vortheil der Nothleidenden das gerade Gegentheil von dem zu seyn, was der Präfect und Consorten durch Strenge, Verfolgungen und harte Bestrafungen waren.

einem hohen Grade erworben hat; übrigens ein sehr brauchbarer Polizey-Beamter.

Gerhard Ludolph von Saffen, Polizey-Commissair des 3ten Cantons von October 1813. Ein, wegen früher begangenen und desfalls bestraften Missethaten, nicht geachteter Mann, der indeß, obgleich er seine Casse zu spicken nicht vergessen hat, dennoch sich zuweilen so ziemlich gut betragen hat, und ein brauchbarer Polizey-Beamter ist.

Friedr. Daniel Schamberger, Polizey-Commissair des 4ten Cantons. Ein allgemein geachteter und geschäzter Mann, welches ihn auch, wenn die Französische Regierung nur noch einige Monate gedauert hätte, seine Stelle gekastet haben würde. Er war früher Kaufmann, besizt recht gute Sprachkenntnisse, ist indeß bescheiden genug, selbst zu gestehen, daß er sich zum Polizey-Beamten nicht passe.

Eduard Elkamp, Polizey-Agent dieses Cantons. Ein überaus redseliger, zudringlicher, und vielleicht deshalb zuweilen verkannter, doch aber sehr braver Mann, der sich in dem lezten unglücklichen Jahre besonders gut benommen, jedoch als Polizey-Beamter wenig zu brauchen ist.

Wilhelm Müller, Doctor Philosophiae, Polizey-Commissair des 5ten Cantons. Ein schon früher wegen seiner moralisch schlechten Lebensart allgemein verachteter Mann, der sich während seines Amtes durch Wegname von Colonial- und Englischen Waaren bey Kaufleuten, und durch sein hämisches Betragen hiebey, so wie durch Ausführung anderer Befehle der hoher Polizey, den Haß des ganzen Publikums in einem hohen Grade zugezogen hat, und bey dem sich das Sprichwort: daß in einem häßlichen Körper eine häßliche Seele wohne, zu bewähren scheint. In dem lezten Jahre war übrigens sein Betragen ziemlich gemäßigt. Als Polizey-Beamter ist er gänzlich unbrauchbar.

Johann Matthias Kolthoff, Polizey-Commissair des 6ten Cantons. Ein unzeitig amtseifriger einfältiger Mensch, der mehr aus Dummheit, und weil er sich durchaus den Sturz der Uebermacht Frankreichs nicht denken konnte, als aus Bosheit, viel Unglück angerichtet hat. Als Polizey-Beamter ist er übrigens ganz unbrauchbar, hat auch überdies das Unglück gehabt, allenthalben in Ausführung seiner Amtsgeschäfte geprügelt zu werden. Die Furcht hat ihn aus Hamburg vertrieben.

L. A. A. J. Schott, Polizey-Commissair in der Vorstadt St. Georg. Ein äußerst gutmüthiger und von den Bewohnern der Vorstadt allgemein geliebter Mann, der indeß als Polizey-Beamter wohl nicht auf seinem Posten steht.

Durch Selbstaufopferung entsteht oft Haß.

Wie schändlich sich einige Hamburger (und sogar solche, die es vermittelst ihrer glücklichen Lage durchaus nicht nöthig hatten, und denen man dergleichen wohl nie zugetrauet hätte)

nicht nur für Franzosen überhaupt, sondern auch vorzüglich noch für Davoust's schimpfliches Regiment zu interessiren suchten, dafür mögen all die vielen Beyspielen, welche es gewiß giebt, nur ein, und vielleicht nicht das größte, von dem Herrn Dr. R....l hier Platz finden. Auch dieser Ehrenmann strebte eifrigst, sobald der böse Dämon mit seinen verfluchten Trabanten Hamburgs Fluren wieder betreten hatte, den Freywilligen, die für Ehre und Vaterland kämpften, so wie den Einheimischen; und also seinen Mitbürgern, auf die umgekehrte Art möglichst nützlich zu werden, oder sie vielmehr von dem Ihrigen zu helfen, wie z. B.: Sobald die Franzosen nur einen Tritt in Hamburg wieder gesetzt hatten, verfügte sich der Hr. Dr. R. vermittelst des Ex-Polizey-Commissairs Kolthoff, zu den Wohnungen des achtungswerthen Herrn Hanfft beym Dragonerstall, und zwar in der Absicht, um die sämmtlichen Sachen desselben zu versiegeln. Er fragte den Gärtner, den Hr. Hanfft zurückgelassen und dem er einen Theil seiner Häuser am Dragonerstall eingeräumt hatte: "Hat hier Hanfft gewohnt?" Ja! Indem er eine Stube öffnet, "ach, ein leeres Nest, hier hat der reiche Mann, der — gewohnt? Wo sind seine Sachen geblieben? Ich sehe hier ja nichts." Es ist vor kurzem, wie General Tettenborn noch hier war, eine Auction gehalten, welches sie in der Zeitung wahrscheinlich gelesen haben werden, antwortete der Gärtner. Davon weiß ich kein Wort, entgegnete Herr Dr. R. Hierauf begab er sich mit dem Ex-Commissair Kolthoff zum Zimmer und zur Schlafkammer des Gärtners, und wollte selbige versiegeln; allein, als dieser ihm sagte, daß er darin wohne: so hieß er dem Kolthoff das Eckschrank und den Tobackskasten in die Kammer setzen, um selbige zu versiegeln. Nachdem er damit zu Ende war, verlangte er spöttisch Licht, und wollte noch zwey Schlafzimmer nach obenzu versiegeln, wo in dem einen das Bette des Gärtners und in dem andern das Bett der Köchinn sich befanden, und nur durch große Anstrengung des Gärtners war er dahin zu bringen, daß die Sachen der Dienstboten von der Versiegelung des Hrn. Dr. R. verschont wurden. Wie alles dieses vorbey war, mußte der Gärtner in Gegenwart des Hrn. Dr. R. dreymal schwören, daß er nichts weggebracht, noch irgend etwas verborgen habe. Er gestand ihm zwar alles, und antwortete, daß noch Federvieh vorhanden sey, er aber kein Futter mehr hätte, und doch wol nicht irgend was verkaufen könnte, um Futter für's Vieh zu kaufen? Nein, das unterstehe er sich mal, antwortete Hr. Dr. R., gehe er zu Patow, da wird noch Geld genug seyn, und er ist durchaus für jedes verantwortlich. Der Gärtner entgegnete: daß er kein Geld habe und bey Herrn Patow auch nichts wäre, er also sämmtliches Federvieh verhungern lassen müßte. Allein Herr Dr. R. hieß dem Gärtner für alles Sorge tragen, und ging mit Kolthoff fort; bis endlich der allgemein verhaßte Charlot, Oberst der Gensd'armerie, diese sämmtlichen Häuser und Gärten beym Dragonerstall im Besitz nahm. Da wurde nun geraubt und gestohlen, was nur einen Schilling Werthes hatte. Das Hin-

terhaus am Garten wurde gleich in einem Viehstall verwandelt. Aus der Kegelbahn und deren Holze wurde, auf Genehmigung Charlot's, eine Wache auf dem Zeughausmarkte, nahe am Altonaerthor, erbaut. An 800 Stauden aller Art, nebst Blumen und Gewächsen, wurden aus dem benannten Garten geraubt. Jedoch — nicht Franzosen wütheten so sehr, als die zum Theil schlechtgesinnten Hamburger, oder in Hamburg sich aufhaltenden Bösewigter. Denn mehrere Male erdreistete sich ein Unbekannter, vermittelst eines Blockwagens, Sand aus dem schon erwähnten Garten zu holen, und es damals bey der Belagerung öffentlich in Hamburg feil zu bieten. Mehrere Male war ihm schon das Sand-Requiriren von den Gensd'armen, welche es im Besitz hatten, verboten; als endlich der Oberst Charlot seinen Leuten die Ordre ertheilte, daß, im Fall sie den Sand-Requirenten im Garten träfen, sie ihn nur gleich bestrafen sollten, worauf denn der Sand-Requirent sich vermittelst eines Scheins, eigenhändig vom Maire Rüder unterschrieben, dem Obersten Charlot die Erlaubniß dazu beybrachte. Indeß war es nur blos erst die Erlaubniß zum Sandholen, und zwar zum Gebrauch der Hospitäler, aber der Requirent bediente sich bald auch Blumenstauden ꝛc., welche er öffentlich gegen das Frühjahr so gut wie den Sand feil bot. Einst begegnete dem Requirenten einer seiner Freunde, welcher ihn fragte, wo er den Sand herhole? Ey, antwortete er, aus Hanfft's Garten, mein Vater ist da mehrere Jahre Pumpenmacher gewesen, deswegen kenne ich den Garten sehr gut, und du kannst auch Blumen bekommen, ich habe schon circa für 200 Mk. Pflanzen und Blumenstauden daraus verkauft. — Dagegen kann man es auch nicht unbemerkt lassen, daß der ehemalige Receveur Nieberg, der gewiß eine einträgliche Stelle bey den Franzosen bekleidete, sich desto edler benahm. Dieser betrug sich ganz ohne Interesse, wie ein Deutscher, gegen Hrn. Hanfft. Was Herr Hanfft durch Hamburger, wie z. B. Hr. Dr. R., auf der einen Seite durch Taxiren, Confisciren und endloses Requiriren alles verlor, gewann er auf der andern Seite einzig und allein durch das Bestreben des erwähnten Hrn. Nieberg, indem durch dessen Handeln — nicht als Hamburger, sondern als Deutscher — 18 bis 20000 Mk. gerettet wurden, laut Original des Herrn Hanfft. Was würde Herr Dr. R. wohl gethan und nicht unterlassen haben, wenn er die Stelle des Herrn Niebergs bekleidet hätte? —

Der Hanseat,

• • • •

Noch zum Schluß etwas sehr Bemerkenswerthes.

Wirklich ist es bemerkenswerth, daß sich nur äußerst wenige, unter denen besonders, welche durch die Autorität des verruchten Marschall Davoust Anstellung erhielten, befänden; wovon

sich's in der That behaupten ließe, sie hätten während der Blokade oder vielmehr während der ganzen am Ende doch unnützen Einsperrung jener Bewohner, die noch in Hamburg geblieben waren, Menschengefühl oder Gewissen besessen. Fast sollte man glauben, dem Marschall sey eine magische Kraft eigen gewesen, um den meisten seiner angesezten Beamten rc. in Hamburg von seinem Gifte eben so etwas einzuhauchen, wie das bald hernach eintretende Hospital-Fieber nicht allein manche Böse, sondern auch viele Gute dahinraffte. Durchaus unmöglich wäre es sonst gewesen, daß der Herr von den Steenhof unsern Wohlweisen Herrn Senator Koch hindern konnte, Effecten und sonstige Sachen aus seinem Garten in Hamm zu retten, und zu den Leuten des Herrn Senators zu sagen: "alles dieses, so wie der Garten rc. sey Eigenthum des Kaisers. Keiner dürfe wagen, etwas davon zu nehmen." Wer nahm sich ferner als Freund unsers achtbaren Herrn Senators Bartels? Wer versiegelte die Schreibzimmer desselben auch da noch, als sich die Frau Senatorin dagegen lehnen wollte, indem der Herr Senator sich in Rellingen befand? Wer anders war es, als der Herr Dr. Renzel, der sich so sehr vergaß? Doch — die Gerechtigkeit siegte, und ein Officier, der sich im Hause des Hrn. Senators befand, zwang den Hrn. Dr. Renzel, daß er alles Versiegelte, zu seinem größten Aerger, wieder entsiegeln mußte!

Auch das Verfahren einiger Polizey-Commissaire verdient in der That die Aufmerksamkeit und das Nachdenken des Publikums, und zwar das Verfahren der Bösen wie der Guten gleichmäßig. Jene ersten — wer hätte sich dieses wohl vorgestellt — wagten es noch am 22sten May, als der Blitzstrahl schon die verruchten Plane des schimpflich handelnden D. zerschmetterte und ihn persönlich aus Hamburg in die Vorstadt St. Georg geschleudert hatte, und als der Maire Rüder und Consorten, ängstlich wegen verübter Frevelthaten, aus Hamburg entlaufen waren, daß einige jener Menschen (und vorzüglich der Polizey-Beamte des 3ten Cantons) frech genug waren, 20 Schilling von den Einwohnern für Reinigung der Hospitäler zu fordern. Jedoch muß man guter Handlungen wegen dem achtungswerthen Herren Schamberger, vormaligen Polizey-Commissair des 4ten Cantons, und dessen Agenten Elkamp, Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Bey der schändlichen Vertreibung vieler Hamburger Bürger und rechtlicher Familien, die leider im ersten Monat nicht im Stande gewesen, sich gehörig zu verproviantiren, und die vom Maire Rüder bereits einen Zettel erhalten, daß sie nach Befehl des Prinzen die Stadt in 24 Stunden verlassen sollten, betrugen sich diese weit besser, als manche Andre ihres Gleichen. Die edle Denkungsart dieser Männer zeigte sich in der damaligen großen Noth sehr deutlich. Herr Elkamp, so wie auch Herr Schamberger, gingen am Abend vorher zu mehreren Familien (obwohl es nicht einmal in ihrem Canton war) und verlangten, daß einer von jeder Familie sich mit ihnen an den Maire wenden solle, wo Herr Elkamp dem Maire die Nachverproviantirung dieser Armen anzeigte, und es gänzlich dahin brachte, daß mehrere Unverproviantirte in

der Stadt blieben, mithin mancher noch die Erhaltung seines Lebens, wie die Erhaltung das Leben des seiner Familie, diesen vortreflichen Herren Schamberger und Elkamp zu danken haben. *) Möge das Beyspiel von solchen Guten zur Schande and'rer dienen, welche eben so hätten handeln können, um sich des Deutschen Namens würdig zu machen, aber es gewissen- und gefühllos unterließen.

Auch der allgemeine achtungswerthe Herr Franz Detlef Bieber hat sich bey der Entsiegelung der Sachen des Herrn F.s...t, wegen der großen Contribution rc. so edel benommen, daß ihm nicht wenige Bürger Hamburgs unablässig den größten Dank dafür schuldig bleiben.

Auch der Herr Licentiat Herder, wie der Herr Dr. Oldenburg verdienen allgemeine Achtung wegen ihres guten Betragens beym Untersuchen des Proviants, weil sie durch zuvorkommende Freundlichkeit und Sanftmuth (und vorzüglich Ersterer während der strengen Untersuchung des tyrannischen Commandanten Robbe vermittelst des Ex-Commissairs Kolthoff im 6ten Canton) manchem Bürger Trost einsprach. Selbst der Deutschgesinnte, der vormalige Präfecturrath, Hr. Dr. Wolters, verdiente nicht die grobe Begegnung des Marschalls. — Nein, er verdiente nicht die groben Worte, welche ihm der Wütherich Davoust bey seiner Becomplimentirung nach der Wiedereroberung der Stadt Hamburg im Juny des vorigen Jahrs angedeihen ließ. Dieser verdienstvolle brave Mann benahm sich als Französischer Censor stets so edel und so menschenfreundlich, daß man seine guten Handlungen nicht laut genug rühmen kann. — Er quälte damals als Censor nicht durch Aufhaltung der so oft nothwendigen Censuren die Buchdrucker, wie andere; ja er betrübte sich sehr, wenn Andre zulezt das Wort Deutsche nicht mehr dulden wollten. Kurz, dieser Edeldenkende ist ein Muster der ganzen Deutschen Nation, und mögen alle es wissen, daß er keine Wahrheit unterdrückte. — Heil diesem und ähnlichen Deutschen Männern! Mögen Hamburgs Bürger diesen es lohnen! Liebe und Achtung werde ihnen in unserm Deutschen Vaterlande! Glück und Segen begleite sie bis zum Ende ihrer irdischen Laufbahn! Heil diesen Deutschen Männern, denn sie sind des Namens würdig! Durch sie fühlte der Arme Linderung, und der größte Theil von Hamburgs Bürgern wurde durch sie erhalten! Mancher Hamburger dankt diesen Männern die Fristung, Erleichterung und die Beglückung seines Lebens!

---

*) Bey dieser Gelegenheit verdient auch noch das Betragen des vormaligen Huissiers Galle erwähnt zu werden, indem dieser rastlos wirksame Mann während der ganzen Zeit seines Amtes keine einzige gerichtliche Auction gehalten hat. Dies beweiset klar genug, daß er nicht den Fluch seiner verarmten Mitbrüder durch Verkaufung ihrer Mobilien auf sich laden wollte, weil ein gutes Herz in ihm schlägt.

Nacherinnerung.

Diese bis dahin gelieferten Dokumente ließen sich füglich mit nicht wenigen andern, eben so interessanten und wigtigen, vermehren, die sich gleichfalls zum Theil schon in den Händen dessen befinden, der diese gesammelt hat, wenn nur alle, die dergleichen einsandten, freymüthig genug gewesen wären, ihre Namen darunter zu setzen, ohne welche sie unmöglich abgedruckt werden können. Diejenigen, welche noch dergleichen künftig dem größern Publikum zur Beurtheilung vorzulegen Lust haben, dürfen ihre Namen nicht verschweigen. Wirklich wäre es wohl zu wünschen, daß noch gewisse Vorfälle und schändliche Handlungen öffentlich zur Sprache gebracht würden, wie z. B. das entehrende Umhauen der Bäume, das frühe und niederträchtige Abbrechen von Wohnungen rc. auf St. Georg durch den Küster Schröder und Consorten, nebst dem greuelvollen Demoliren des Hamburgerberges, und dem Stehlen so vieler Sachen dabey durch Franzosen, Altonaer Bürger rc. Wer noch irgend Etwas darüber sagen kann und wissen sollte, was der öffentlichen Rüge und Bekanntmachung werth ist, der beliebe nur seine Nachrichten, mit seiner Namensunterschrift versehen, dem Herausgeber dieses bald möglichst unter der Addresse an A. M. Z. bey den vorzüglichsten Zeitungsbehörden einzusenden, und er kann sich versichert halten, daß seine Notizen nicht unbenuzt liegen bleiben werden.
